



**An die Mitglieder  
des Haupt- und Finanzausschusses**  
und die diesem Ausschuss  
nicht angehörenden Ratsmitglieder

20.11.2020

## Einladung / Mitteilung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin: Dienstag, 01.12.2020, 18:00 Uhr**

**Ort, Raum: Ehemalige Gemeinschaftshauptschule Monschau-  
Roetgen-Simmerath, Walter-Scheibler-Str. 36,  
52156 Monschau**

---

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführerinnen 2020/042
3. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses 2020/039
4. Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2021 2020/022
  - a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens
  - b) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 5.  | Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2021<br>a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2021<br>b) Betriebsabrechnung 2019<br>c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021<br>d) 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau  | 2020/027 |
| 6.  | Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2021<br>a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2021<br>b) Endgültige Betriebsabrechnung 2018 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2019<br>c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021<br>d) 4. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau | 2020/028 |
| 7.  | Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2021<br>a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2021<br>b) Betriebsabrechnung 2019<br>c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021<br>d) 24. Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau   | 2020/036 |
| 8.  | Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose  | 2020/041 |
| 9.  | Brandschutzbedarfsplan   | 2020/038 |
| 10. | Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Monschau  | 2020/043 |
| 11. | Anfragen der Ausschussmitglieder   |          |
| 12. | Mitteilungen der Verwaltung  |          |

### **Nichtöffentlicher Teil**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 13. | Kündigung des Pachtvertrages über eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Monschau, Flur 16, FlSt. 151 (Oberer Kalk) | 2020/046 |
|-----|--|----------|

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 14. | Erweiterung des Windparks Höfener Wald   | 2020/047 |
| 15. | Anfragen der Ausschussmitglieder   |          |
| 16. | Mitteilungen der Verwaltung  |          |
| 17. | Gerichtliche Entscheidungen gegen die Zulässigkeit eines Beerdigungskaffees nach der CoronaSchVO | 2020/053 |

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Bürgermeisterin Silvia Mertens



**2020/042**

Beschlussvorlage  
 III.1 - Zentrale Dienste -  
 Andrea Compes



Stadt Monschau

**Bestellung von Schriftführerinnen**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Beschlussfassung)	01.12.2020	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt

Frau Andrea Compes und Frau Agnes Kirch

zu Schriftführerinnen im Haupt- und Finanzausschuss.

**Sachverhalt**

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der Bürgermeisterin und einer/einem vom Rat zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet.

Die für den Rat geltenden Vorschriften finden nach § 58 Abs. 2 GO NRW in Verbindung § 26 der Geschäftsordnung des Rates auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer kann vom Haupt- und Finanzausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Wahlperiode) oder für eine bestimmte Anzahl von Sitzungen oder aber für jede einzelne Sitzung bestimmt werden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass keine Ausschusssitzung stattfindet und kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass eine bestellte Schriftführerin/ein bestellter Schriftführer anwesend ist.

Es empfiehlt sich, eine Schriftführerin/einen Schriftführer für längere Fristen zu bestimmen. In der Regel sollte ein/eine an den Ausschusssitzungen regelmäßig teilnehmende Bedienstete/regelmäßig teilnehmender Bediensteter der Stadt Monschau bestellt werden; der Haupt- und Finanzausschuss kann aber auch ein Ausschussmitglied bestellen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Anlage/n**

Keine



**2020/039**

Beschlussvorlage  
 III.1 - Zentrale Dienste -  
 Andrea Compes



Stadt Monschau

## Wahl von Vertretern/Vertreterinnen der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Beschlussfassung)	01.12.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss legt die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin als Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses auf \_\_\_\_\_ fest.
  
2. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt
  - o zur/zum 1. stv. Vorsitzenden:  
Ratsfrau/Ratsherrn \_\_\_\_\_,
  - o zur/zum 2. stv. Vorsitzenden:  
Ratsfrau/Ratsherrn \_\_\_\_\_,
  - o zur/zum .. stv. Vorsitzenden:  
Ratsfrau/Ratsherrn \_\_\_\_\_.

### Sachverhalt

Nach § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der Haupt- und Finanzausschuss **aus seiner Mitte** einen oder mehrere Vertreter oder Vertreterinnen der Vorsitzenden.

Vor der Wahl ist zunächst die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festzulegen.

Für die Wahl der stellv. Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gilt § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitswahl). Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Bei einer Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW können **beliebig viele Vorschläge** gemacht werden.

Sofern nach der Beschlussfassung zu 1. mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen sind, ist über die erste Stellvertretung, die zweite Stellvertretung usw. jeweils in besonderen Wahlgängen abzustimmen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.**

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

Keine

**2020/022**

Beschlussvorlage  
 II.4 - Abgaben -  
 Georg Müller



Stadt Monschau

## Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2021

### a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens b) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

#### Beschlussvorschlag

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016.

#### Sachverhalt

2. Die Verwaltung hat eine Neuberechnung kostendeckender Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Anlage 1) zum 01.01.2021 aufgestellt.
3. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
  - a) die **Grabnutzungsgebühr** für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
  - b) die **Bestattungsgebühr** für den Aushub und das Schließen des Grabes
  - c) die Gebühr für die **Nutzung der Friedhofskapelle** zum Aufbahren der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.

3. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
4. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

## I. Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und -unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten „positiven Begleitumstände“ kann im kommenden Jahr die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern um 3,3 - 4,2 % (je nach Grabart) gesenkt werden:

- a) Die Gebührenkalkulation 2021 geht von 148 Bestattungen (mittlerer Wert /5 Jahre) aus (+8). Zudem hat die Erhöhung bei den Sargbestattungen in Reihengräbern (+ 4) positiven Einfluss auf die Gebührenentwicklung genommen.
- b) Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Kalterberg durch den Verein „Zukunftswerkstatt Kalterherberg“ ab 01.01.2021 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 3.000 € auf 15.626 € verringert. Von diesen „Einsparungen“ kommen wiederum 30 % = 900 € der Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an einem Reihengrab/einer Wahlgrabstätte zugute.

## II. Alternative Bestattungsformen

Nach Fertigstellung der neuen Gräberfelder für alternative Bestattungsformen wurden diese im vergangenen Jahr bereits bei 46 Urnenbeisetzungen (40 %) in Anspruch genommen. Die Gebührensatzung sieht bei einem pflegefreien Urnengemeinschaftsgrab eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe wie bei einem Urnenreihengrab (920 €) vor.

Bei einem halbanonymen Urnengrab in besonderer Lage (Baumgräber) wird die Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte auf 610 € (2/3 der Gebühr für ein Urnenreihengrab) reduziert.

Die Grabpflegekosten wurden wie folgt ermittelt:

- a) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Platte:  
 Jährl. Aufwand: 3 Std. (4 x 0,75 Std.) Friedhofswärter x 25 € = 75 € : 12 Gräber = 6,25 € x 20 Jahre Ruhefrist = **125 €**
- b) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabliegekissen:  
 Jährl. Aufwand: 3 Std. (4 x 0,75 Std.) Friedhofswärter x 25 € = 75 € : 6 Gräber = 12,5 € x 20 Jahre Ruhefrist = **250 €**
- c) Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber:  
 Jährl. Aufwand: 17,25 Std. (15 x 1,15 Std.) Friedhofswärter x 25 € = 431,25 € für ein Grabfeld mit 48 Urnen x 20 Jahre Ruhefrist = **180 €**

- d) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel (Friedhof Höfen):  
 Jährl. Aufwand: 4,50 Std. (15 x 0,30 Std.) Friedhofswärter x 25 €  
 = 112,50 € für ein Grabfeld mit 9 Urnen x 20 Jahre Ruhefrist = **250 €**

### III. Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Nach dem aktualisierten Mittelwert/5 Jahre hat sich der Erwerb von neuen Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung von 3 auf 4 erhöht (vgl. Seite 3 der Gebührenkalkulation).

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2021	Einzelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	2.500 €	1	2.500 €
2021	Doppelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	5.000 €	4 (+1)	20.000 €
2021	Urneneinzelgrab (30 J.)	1.875 €	1	1.875 €
2021	Urnendoppelwahlgrab (30 J.)	3.750 €	12	45.000 €
<b>2021</b>	<b>kalkulierte Erträge</b>			<b>69.375 €</b>

### IV. Bestattungsgebühren

Die geringfügige Erhöhung ist auf die Anpassung des Verrechnungsstundensatzes der Bauhofmitarbeiter zurückzuführen.

Bestattungsgebühren	2021	2020	Änderung	in %
Reihengrab (Sarg)	480 €	475 €	+ 5 €	+ 1,1 %
Urnenreihengrab	210 €	210 €	unverändert	
Doppelwahlgrab (Sarg)	595 €	590 €	+ 5 €	+ 0,8 %
Doppelwahlgrab (Urne)	290 €	285 €	+ 5 €	+ 1,8 %

### V. Aschestreufeld

Die Gebührensenkung (- 35 €) für die Verstreuerung der Asche auf den Streufeldern in Höfen bzw. Mützenich ist auf eine Erhöhung der Anzahl der angenommenen Beisetzungen von 11 auf 13 pro Jahr (mittlerer Wert/5Jahre) zurückzuführen.

### VI. Benutzung der Trauerhallen

Aufgrund der geplanten Übernahme der Trauerhalle in Kalterherberg durch die „Zukunftswerkstatt Kalterherberg“ ab 01.01.2021 haben sich die

Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 2.100 € auf 15.626 € verringert. Hier stellen aber nach wie vor die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 8.699 € den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Diese Thematik wurde bereits bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. eine Reduzierung von 7 auf 4 Trauerhallen im Stadtgebiet durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Nach den bereits vollzogenen Übertragungen der Trauerhallen in Rohren bzw. in Konzen wird dieser Status durch die Übertragung der Trauerhalle in Kalterherberg zum 01.01.2021 erreicht.

Für die restlichen 4 Trauerhallen sind auf der Grundlage der Belegungszahlen der vergangenen 5 Jahre für das Jahr 2021 bei unveränderter Gebührenhöhe Erträge in Höhe von 8.740 € (Vorjahreskalkulation bei 5 Trauerhallen: 12.730 €) zu erwarten.

Um zu verdeutlichen, wie sich die veränderten Gebührensätze auf die verschiedenen Grabarten auswirken, ist die Gebührenentwicklung für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Urnenreihengrabes/ Doppelurnenwahlgrabes in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2021	2020	2021	2020
Erwerb Nutzungsrecht	1.380 €	1.440 €	5.000 €	5.000 €
Bestattung	480 €	475 €	595 €	590 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	380 €	420 €	380 €	380 €
Insgesamt:	<b>2.240 €</b>	<b>2.295 €</b>	<b>5.975 €</b>	<b>5.970 €</b>
<b>Senkung/Erhöhung:</b>	<b>- 1,5 %</b>		<b>+ 0,1 %</b>	

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnenwahlgrab	
	2021	2020	2021	2020
Erwerb Nutzungsrecht	920 €	960 €	3.750 €	3.750 €
Bestattung	210 €	210 €	290 €	285 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	190 €	190 €	190 €	190 €
Insgesamt:	<b>1.320 €</b>	<b>1.360 €</b>	<b>4.230 €</b>	<b>4.225 €</b>
<b>Senkung:</b>	<b>-3,0 %</b>		<b>+ 0,1 %</b>	

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die 4. Änderung der Gebührensatzung auf der Grundlage der vorliegenden Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine fast 100 %ige Deckung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021.

Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2021:

	<b>Erträge:</b>	<b>Aufwendungen:</b>
Erwerb Nutzungsrechte	181.176 €	179.791 €
Bestattungsgebühren	40.440 €	40.507 €
Benutzung Friedhofskapelle	8.740 €	10.939 €
Aschestreifelder	5.980 €	5.954 €
Summe Erträge/Aufwendungen	236.330 €	237.191 €
<b>Unterdeckung/Deckungsgrad:</b>		<b>861 € / 99,64 %</b>

### Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2021 (öffentlich)
- 2 4. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

STADT MONSCHAU  
Die Bürgermeisterin  
II.4 Abgaben

Monschau, den 20.11.2020  
Georg Müller

## Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ab 01.01.2021

### 1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

#### 1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2015	=	607,75 Std.	
2016	=	1.543,25 Std.	
2017	=	1.212,75 Std.	
2018	=	741,75 Std.	
2019	=	<u>1.297,00 Std.</u>	
Gesamtstunden:	=	5.402,50 Std.	: 5 = 1.081 Std.

Der Verrechnungsstundensatz eines städtischen Arbeiters beträgt nach dem Jahresabschluss 2019 = 37,24 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2021 dieser Satz mit einem Aufschlag von 3,0 % (Tarifierhöhungen 2020/2021 = 2,0 % + 1,0 % Ausgleich für Garantiebeträg/Stufenerhöhung) hochgerechnet = + 1,12 €

Verrechnungsstundensatz 2021: 38,36 €

Danach sind für den Einsatz des Bauhofes Personalkosten in Höhe von 41.467€ anzusetzen (1.081 Std. x 38,36 €)

#### Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter

Personalkostenansatz 2021 :	72.776 €	
. /. anteiliger Personalaufwand für Aschestreifelder Höfen/ Mützenich (22.840 € x 15 %) =	3.426 €	69.350€

### 1.2 Interne Leistungsverrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 bei Kostenstelle 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifelfeld	871 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	3.485 €
30 % Beisetzung	13.067 €
<b>60 % Erwerb Nutzungsrechte</b>	<b><u>26.134 €</u></b>
	43.557 €

### 1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2021:

Sachk.	Art des Aufwands	2017	2018	2019	Insgesamt	Ansatz 2021
521100	Unterhalt. Grundstücke	8.209 €	3.555 €	9.647 €	21.411 €	7.137 €
522100	Unterh. sonst. unbew. Verm.	0 €	0 €	1.290 €	1.290 €	430 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	449 €	40 €	50 €	539 €	180 €
524111	Wasser	2.324 €	2.656 €	2.030 €	7.010 €	2.337 €
524115	Grundbesitzabgaben	340 €	1.265 €	760 €	2.365 €	788 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	1.136 €	1.613 €	2.966 €	5.715 €	1.905 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	6.018 €	4.906 €	4.926 €	15.850 €	5.283 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	81 €	81 €	104 €	267 €	89 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	0 €	8 €	0 €	8 €	3 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	1.056 €	735 €	129 €	1.920 €	640 €
543911	GWG <410 €	1.651 €	1.261 €	365 €	3.277 €	1.092 €
					59.653 €	19.884 €

### 1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

### 1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2020) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2021
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	50.866 €	3.578 €	47.288 €
Grünflächen	32.661 €	10.041 €	173 €	9.868 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Neue Gräberfelder	84.633 €	80.555 €	1.694 €	78.861 €
Neue Gedenkstätten	16.349 €	15.595 €	327 €	15.268 €
Heckenschere	734 €	316 €	122 €	194 €
Rasenmäher	6.246 €	3.547 €	730 €	2.817 €
Minibagger (2012)				
10 % Einsatz Friedhöfe)	5.483 €	1.099 €	548 €	551 €
<b>Summe:</b>	<b>530.484 €</b>	<b>320.232 €</b>	<b>8.621 €</b>	<b>313.060 €</b>

\* Halbwertmethode (AfA: 90 Jahre)

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte (Stand: 31.12.2020)  
bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

320.232 €  
\* 4,5 %

**Zinsen**

**14.410 €**

## 1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet.

Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel wird der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2021 in Höhe von 15.627 € (Ermittlung siehe Ziffer 3.5 - Friedhofskapellen) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	=	10.939 €
<b>30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung</b>	=	<b>4.688 €</b>
		15.627 €

## 1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand Bauhof (41.467 €) und FH-Wärter 69.350 €)	110.817 €
Interner Personalaufwand	26.134 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	19.884 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.700 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	4.688 €
Abschreibung Anlagevermögen	8.621 €
Kalkulatorische Zinsen	14.410 €
Aufwendungen insgesamt:	189.254 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	<b>9.463 €</b>
<b>Gebührenrelevanter Aufwand:</b>	<b>179.791 €</b>

### A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2015 - 2019:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2015	1	-	6	12	63.400 €	15.098 €
2016	1	1	5	18	89.400 €	6.040 €
2017	1	1	2	9	45.500 €	8.680 €
2018	3	3	3	11	67.500 €	10.312 €
2019	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>6</u>	<u>12</u>	<u>75.000 €</u>	<u>5.980 €</u>
	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>340.800 €</b>	<b>46.110 €</b>

**Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2021:**

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.500 €	2.500 €
Doppelwahlgrab	Sarg	4	5.000 €	20.000 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.875 €	1.875 €
Doppelwahlgrab	Urne	12	3.750 €	45.000 €
			<b>insgesamt:</b>	<b>69.375 €</b>

**Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):**

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2015 - 2019 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2021 mit einem Ertrag von **9.225 €** gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2021 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	69.375 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	<u>9.225 €</u>
➤ <b>Summe Erträge</b>	<b>78.600 €</b>

**B) Reihengräber/Urnenräber****Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:**

Bestattungsform	Anzahl	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	Pflege- aufwand	Erträge
Reihengrab	18	1.380 €		0 €	24.840 €
Urnenreihengrab	42		920 €	0 €	38.640 €
Pflegefreie Grabanlage mit Platte (12 Gräber)	6		920 €	125 €	6.270 €
Pflegefreie Grabanlage mit Grabliegekissen (6 Gräber)	12		920 €	250 €	14.040 €
Pflegefreie Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel	1		920 €	250 €	1.170 €
Halbanonyme Urnenräber in besonderer Lage (Baumräber)	19		610 €	180 €	15.010 €
<b>Gesamtertrag</b>					<b>99.970 €</b>

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

**179.791 €**

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	99.970 €
➤ Wahlräber	78.600 €
➤ Aufstellung Grabmal/vorzeitige Einebnung von Gräbern/Grabstätten	<u>2.600 €</u>

**Erträge insgesamt:****181.170 €**

## 2. Bestattungsgebühren

### 2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2021 werden für die Kalkulation 148 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 32, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 103 und der Anzahl der Aschebeisetzungen mit 13 berücksichtigt.

Bestattungsform	Anzahl	Zeitaufwand/ Grabaushub	Verrechnungs- stunde 2021	Aufwand/ Grab	Gesamtaufwand
<b>Sargbestattung:</b>	<b>32</b>				
Reihengrab	18	8,5	38,36 €	326,06 €	5.869,08 €
Wahlgrab	14	11,5	38,36 €	441,14 €	6.175,96 €
<b>Urnenbestattung:</b>	<b>103</b>				
Reihengrab	80	3	38,36 €	115,08 €	9.206,40 €
Wahlgrab	23	5	38,36 €	191,80 €	4.411,40 €
<b>Gesamtaufwand:</b>					<b>25.662,84 €</b>

### 2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 bei Kostenstelle 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	871 €
8 % Leichenhalle	3.485 €
<b>30 % Bestattung</b>	<b>13.067 €</b>
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>26.134 €</u>
	43.557 €

### 2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

148	Beisetzungen insgesamt
abz. 103	Urnenbeisetzungen
abz. <u>13</u>	Ascheverstreungen
32	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 32 Bestattungen x 1,5 Betriebsstunden x 18,00 € = 864 € angesetzt.

### 2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird (Stand 31.12.2020 Anlagenachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2021
Sargsenkeräte	3.925 €	604 €	302 €	302 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	1.647 €	548 €	1.099 €
Summe:	9.408 €	2.251 €	850 €	1.401 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte (Stand: 31.12.2020) bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 101 €

## 2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.663 €
Interne Verrechnung	13.067 €
Grabaushub Minibagger	864 €
Abschreibung	850 €
kalkulatorische Zinsen	101 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>40.545 €</b>

### A) Wahlgräber (Sargbestattung)

11,5 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	441,14 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten (1.815 € : 32 Sargbestattungen)	56,72 €
	594,65 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>595,00 €</b>

### B) Reihengräber

8,5 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	326,06 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten (1.815 € : 32 Sargbestattungen)	56,72 €
	479,57 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>480,00 €</b>

### C) Urnenwahlgräber

5 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	191,80 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
	288,59 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>290,00 €</b>

### D) Urnenreihengräber

3 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	115,08 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
	211,87 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>210,00 €</b>

Zur Deckung des gebührenpflichtigen Aufwands im Rahmen der Beisetzung in Höhe von  
werden folgende Erträge veranschlagt:

**40.545 €**

➤ 14 Wahlgräber	x 595 € =	8.330 €
➤ 18 Reihengräber	x 480 € =	8.640 €
➤ 23 Urnenwahlgräber	x 290 € =	6.670 €
➤ 80 Urnenreihengräber	x 210 € =	<u>16.800 €</u>

➤ **Erträge insgesamt:** **40.440 €**

### 3. Friedhofskapellen:

Aufgrund der vom Rat beschlossenen Reduzierung – sprich: Übertragung der Friedhofskapellen auf einen anderen Träger – ist zum 01.01.2021 die Übertragung - einer weiteren - Friedhofskapelle in Kalterherberg auf den Verein „Zukunftswerkstatt Kalterherberg“ vorgesehen (vgl. Ziffer 3.4).

#### 3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	Mittelwert
Stunden	12,25	4,75	22,00	0,00	1,50	8,0

8,0 Arbeitsstunden x 38,36 € (Interne Verrechnungsstunde) 306,88 €

**Personalaufwendungen: 307,00 €**

#### 3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 bei Kostenstelle 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	871 €
<b>8 % Leichenhalle</b>	<b>3.485 €</b>
30 % Bestattung	13.067 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>26.134 €</u>
	43.557 €

#### 3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2015 - 2019 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt	mittlerer Wert
1.974 €	5.616 €	2.614 €	3.048 €	2.423 €	15.675 €	<b>3.135 €</b>

#### 3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen (Stand: 31.12.2020) erfasst:

	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	374.551 €	167.648 €	
Abgang FH-Kapelle K`berg	<u>67.320 €</u>	<u>28.106 €</u>	
<b>Ab 2021:</b>	<b>307.231 €</b>	<b>139.542 €</b>	<b>3.072 €</b>

Restbuchwert 139.542€  
Abzugskapital (Zuweisungen LH Höfen und Imgenbroich) - 14.521 €  
zu verzinsender Betrag 125.021 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

	125.021€
	* 4,50 %
Zinsen	5.626 €

### 3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten	307 €
- Interne Verrechnung	3.485 €
- Sachausgaben	3.135 €
- Kalkulatorische Kosten : Zinsen	5.626 €
Abschreibung	<u>3.073 €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten:	15.626 €

Die Friedhofskapellen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Friedhofskapellen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder an einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet (vgl. Ziff. 1.6 - Erwerb Nutzungsrechte - auf Seite 3).

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ <b>70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten</b>	<b>= 10.939 €</b>
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	= <u>4.688 €</u>
	15.627 €

Hiernach wäre im kommenden Jahr bei einer wie unten dargestellten Inanspruchnahme (5-Jahres-Durchschnitt) der in städt. Trägerschaft verbleibenden 4 Friedhofskapellen eine kostendeckende Gebühr in folgender Höhe festzusetzen:

#### Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (am Tag der Beisetzung)	240 €	16	3.840 €
Aufbahrung >1 Tag (pauschal)	480 €	15	7.200 €
<b>Erträge insgesamt:</b>			<b>11.040 €</b>

\*\*\*Mittelwert 2015/2019

Die Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofskapellen sind zum 01.01.2020 wie folgt abgesenkt worden:

➤ Aufbahrung - pauschal -	von 420 € auf 380 €.
➤ Nutzung Friedhofskapelle/ Vorplatz am Tag der Beisetzung	von 210 € auf 190 €

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofskapelle ergibt sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen insgesamt eine Kostendeckung von **99,64 %**. Aus diesem Grund hält die Verwaltung es für vertretbar, die aktuellen Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofskapellen nicht zu verändern.

#### 4. Aschestreifelder auf den Friedhöfen in Höfen und Mützenich

=====

##### 4.1 Kalkulatorische Kosten

Grundstücksfläche 128 m<sup>2</sup> x 6,00 € \* = 768 €  
 (Höfen 53 m<sup>2</sup>; Mützenich 75 m<sup>2</sup>)  
 \*Grundstückswert 2 € je m<sup>2</sup> + 4 € je m<sup>2</sup> (für Aufwuchs und Bepflanzung)

- Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Höfen:  
 Anschaffungswert/Restbuchwert zum 31.12.2020: 4.483 €  
 Abschreibung: (2%) = 90 €  
 Kalk. Zinsen: (4,5 % von 4.483 €) = 202 €  
 288 € 292 €
- Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Mützenich:  
 Anschaffungswert: 1.974 € / Restbuchwert zum 31.12.2020: 1.428 €  
 Abschreibung: (2%) = 39 €  
 Kalk. Zinsen: (4,5 % von 1.428 €) = 64 €  
 103 € 103 €

##### 4.2 Kosten der Friedhofspflege

Die Personalkosten der Friedhofswärter für Höfen und Mützenich werden für 2021 mit 20.764 € angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von 2.076 €  
 22.840 €

Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. anteilige Kosten für die allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige Kosten des Friedhofswärters von 15 % von 22.840 € zugrunde gelegt 3.426 €

##### 4.3 Interne Leistungsverrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
 Personalkostenansatz 2021 Kostenstelle: 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

<b>2 % Aschestreifelder Höfen/Mützenich</b>	<b>871 €</b>	<b>871 €</b>
8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle	3.485 €	
30 % Bestattungsgebühren	13.067 €	
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>26.134 €</u>	
	43.557 €	

- 4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 13 Verrechnungsstunden à 38,36 € zugrunde gelegt 499 €

**Gesamtaufwand: 5.958 €**

- 4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 13 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von 460 € (5.958 € : 13 ) ergibt.

## 5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2019	2020	2021	
<b>Verleihung Nutzungsrechte:</b>				
Reihengrab /-kammer	1.500 €	1.440 €	1.380 €	-4,20%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.550 €	2.500 €	2.500 €	0,00%
Doppelwahlgrab /-kammer	5.100 €	5.000 €	5.000 €	0,00%
Urnenreihengrab	1.000 €	960 €	920 €	-4,20%
Urneneinzelwahlgrab	1.875 €	1.875 €	1.875 €	0,00%
Urnendoppelwahlgrab	3.750 €	3.750 €	3.750 €	0,00%
Aschestreufeld	460 €	495 €	460 €	-7,10%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte	1.125 €	1.085 €	1.045 €	-3,70%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen	1.250 €	1.210 €	1.170 €	-3,30%
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel	1.250 €	1.210 €	1.170 €	-3,30%
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber	845 €	820 €	790 €	-3,70%
<b>Bestattungsgebühren:</b>				
Reihengrab /-kammer	500 €	475 €	480 €	1,10%
Wahlgrab /-kammer	610 €	590 €	595 €	0,80%
Urnenreihengrab	200 €	210 €	210 €	0,00%
Urnenwahlgrab	270 €	285 €	290 €	1,80%
<b>Nutzung Friedhofskapelle:</b>				
Aufbahrung -pauschal-	420 €	380 €	380 €	0,00%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	210 €	190 €	190 €	0,00%

**4. Satzung vom ... .. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 25.02.2016.**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 5  
Gebührensätze**

- wird wie folgt geändert -

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	575,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.380,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.380,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	920,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	920,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.170,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.045,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.170,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	790,00 €
11	Aschenbeisetzung – ohne Urne -	460,00 €

	<b>Bestattungsgebühren</b>	
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	595,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	290,00 €

## § 2

### § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Silvia Mertens)  
Bürgermeisterin



**2020/027**

Beschlussvorlage  
II.4 - Abgaben -  
Georg Müller



Stadt Mönchau

## Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2021

- a) **Gebührenkalkulation für das Jahr 2021**  
 b) **Betriebsabrechnung 2019**  
 c) **Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021**  
 d) **12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

- a) Der Rat genehmigt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2021.  
 b) Der Rat billigt die Betriebsabrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019 (**Anlage 2**) und beschließt, den ermittelten Fehlbetrag von 54.218 € jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abfallgebühren 2021/2022/2023 zu berücksichtigen.  
 c) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2021	Grundgebühr 2020	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	<b>128,40 €</b>	124,80 €	+ 3,60 €
Je 240 l Restmüllgefäß	<b>423,60 €</b>	412,80 €	+ 10,80 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	<b>3.890,40 €</b>	3.818,40 €	+ 72,00 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	<b>1.916,40 €</b>	1.880,40 €	+ 36,00 €
Je 1.100 l Container (4-wöchig)	<b>955,20 €</b>	937,20 €	+ 18,00 €
Je 30 l Restmüllsack	<b>6,90 €</b>	6,40 €	+ 0,50 €

	Zusatzgebühr 2021	Zusatzgebühr 2020	Differenz
Je kg Restabfall	<b>0,41 €</b>	0,39 €	+0,02 €

**Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,50 €/Monat (42,00/Jahr).**

- d) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau.

## Sachverhalt

1. Die Stadt Monschau ist zum 01.01.2017 dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und den Transport der im Gebiet der Stadt Monschau anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V. mit § 5 Abs. 6 LAbfG.
3. Ausgenommen von der befreienden Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 2 ist u.a. die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebührenerhebung ist an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2021 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2021 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf dem 1. Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 der RegioEntsorgung AÖR bzw. den vorläufigen Gebührensätzen des ZEW.
7. Aufgrund der vorläufigen Zahlen wurden in der Gebührenkalkulation 2021 - im Wesentlichen - folgende Änderungen berücksichtigt:
  - a) Senkung der Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll von 13,15 €/Einwohner auf 12,41 €/Einwohner (- 12.000 €).
  - b) Anpassung Sammlung und Transport (Fremdleistung) bei den Bio-/Grünabfällen aufgrund der gestiegenen Tonnage (+ 13.000 €).
  - c) Erhöhung der Verwaltungskostenumlage an die RegioEntsorgung (+ 11.000 €).

- d) Erhöhung des Sperrmüllmenge um 25 % sowie der Entsorgungskosten beim Sperrmüll um +10 %. (+ 16.000 €).

Nach Einführung der kostenfreien Sperrgutabfuhr hat sich die Sperrgutmenge in den vergangenen beiden Jahren von 34 t auf 178 t erhöht. Unter Berücksichtigung der in diesem Jahr (Stand 30.09.) abgefahrenen Sperrgutmenge (176 t) wurde eine Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2021 von 180 t (kalk. Aufwand 2020: 69.000 €) auf 225 t mit einem kalkulierten Aufwand von 85.000 € vorgenommen.

- e) Höherer Aufwand (+ 9.000 €) für den Ausgleich entstandener Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (vgl. Pos. 14 - 16 auf Seite 1 der Gebührenkalkulation).
8. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2019 schließt mit einer Unterdeckung von 54.218 € (**5 %**) ab. Die Unterdeckung ist auf nicht vorhersehbare Kostensteigerungen bei der Sperrgutabfuhr (+ 26.000 €), bei den Bioabfällen (+ 11.000 €), bei den Grünabfällen (+ 16.000 €) sowie bei der Verwaltungskostenumlage (+ 11.000 €) zurückzuführen. Die Unterdeckung 2019 wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2021/2022/2023 berücksichtigt.

9. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei einer unterstellten jährlichen Abfuhrmenge von 120 kg Restmüll ab dem Jahr 2020 folgende Gebühren:

- a) Einschließlich Bio-/Grünabfallentsorgung:

Grundgebühr	128,40 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,41 €)	49,20 €
Insgesamt:	177,60 € (+ 6,00 €)

- b) Bei Eigenkompostierung:

Grundgebühr	128,40 €
Gebührenabschlag	- 42,00 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,41 €)	49,20 €
Insgesamt:	135,60 € (+ 6,00 €)

10. Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2021 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

**Anlage/n**

- 1 Gebührenkalkulation 2021 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2019 (öffentlich)
- 3 12. Änderung der Gebührensatzung (öffentlich)

## Anlage 1 zur Beschlussvorlage

### Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021

#### A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2021

Pos.		Art des Kostenaufwandes:	Kostenaufwand /Jahr
1.		Personalkostenaufwand	23.517,00 €
2.	+	Beseitigung „Wilder Müll“	4.000,00 €
3.	+	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,21 € x 11.743 Einwohner / Jahr)	2.466,00 €
4.	+	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (12,41 € x 12.429 Einwohnergleichwerte/ Jahr )	154.244,00 €
5.	+	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,67 € x 11.743 Einwohner / Jahr)	7.868,00 €
6.	+	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott - <b>entfällt ab 2021</b> -	0,00 €
7.	+	Sammlung/Vermarktung Altpapier	24.331,00 €
8.	+	Sammlung einschl. Transport Bioabfälle	35.000,00 €
9.	+	Sammlung einschl. Transport Grünabfälle	120.000,00 €
10.	+	Sammlung und Transport des Sperrmülls sowie des Elektroschrotts zur Entsorgungsanlage	49.985,00 €
11.	-	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00 €
12.	+	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.000 Antragsteller x 42,00 €)	42.000,00 €
13.	+	Umlage Verwaltungskosten RegioEntsorgung	118.097,00 €
14.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2017 (63.718 €; 3. und letzter Teilbetrag)	21.239,00 €
15.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2018 (8.186 €; 2. Teilbetrag)	2.729,00 €
16.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2019 ( 54.218 €; 1. Teilbetrag)	18.072,00 €
		<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>618.548,00 €</b>

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.404	14-tägig (x26)	8.430.240
240L	108	14-tägig (x26)	673.920
1.100L	11	wöchentlich (x52)	629.200
1.100L	19	14-tägig (x26)	543.400
1.100L	9	vierwöchig (x13)	128.700
			10.405.460

Gesamtkosten (Ermittlung vgl. Seite 1)

\_\_\_\_\_ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl/Jahr)

618.548 €			
	=	0,05944 €/L	<b>Grundgebühr / pro Liter</b>
10.405.460 L			

**Aufteilung des logistischen Aufwandes für Sammlung/Transport des Resthausmülls sowie für Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:**

<b>Pos.</b>	<b>Art des Kostenaufwandes</b>	<b>Kostenaufwand für ein Kalenderjahr :</b>
1.	Logistikaufwand LKW und Personal für Sammlung und Transport des Hausmülls für alle Gefäße und Container (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2021; 157.901 € abz. 8.610 € (8.200 Windsäcke x 1,05 €) =	149.291,00 €/Jahr
2.	Amortisation (45.333 €) , Logistikaufwand (12.300 €) und Austausch defekter Abfallbehälter (500 €) - gemäß vorl. Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2021 -	58.133,00 €/Jahr

Zu Pos. 1: dem Logistikaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten (fiktiv) zu Grunde:

Restmüllsäcke:	878 St. x 1,05 €	=	921,90 €
60 l Gefäße:	5.404 St. x 0,96 € x 26 Abf.	=	134.883,84 €
240 l Gefäße:	108 St. x 1,60 € x 26 Abf.	=	4.492,80 €
1.100 l Container:	11 St. x 8,70 € x 52 Abf.	=	4.976,40 €
dto.	19 St. x 6,85 € x 26 Abf.	=	3.383,90 €
dto.	9 St. x 5,15 € x 13 Abf.	=	<u>602,55 €</u>

**Abfuhrrentgelt: 149.261,39 €**

Zu Pos. 2: Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 weist für die **Amortisation** der Abfallbehälter einen Ansatz von **45.333 €** aus. Eine exakte Aufteilung auf Restmüll-/Altpapierbehälter ist dem Wirtschaftsplan nicht zu entnehmen. Die Aufteilung wird daher im Verhältnis der Kapitalkosten für die ursprüngliche Behältergestellung vorgenommen.

Danach entfallen von den **45.333 €** auf

- a) Restmüllbehälter (46,7 %) 21.171 €
  - b) Papierbehälter (53,3 %) 24.162 €
- 45.333 €**

Für die Amortisation der Restabfallbehälter wurde aufgrund der unterschiedlich hohen Anschaffungskosten bei den Behältergrößen eine fiktive Behälteranzahl von 5.875 ermittelt. Danach ergeben sich Kosten von 3,60 €/Behälter.

Behälter	Anzahl	Beschaffungskosten	Multiplikator	Fiktive Anzahl			Kosten/Behälter
60 ltr.	5.404	28,77 €	1	5.404			<b>3,60 €</b>
240 ltr.	108	36,86 €	1,2812	138	138 St. x 3,60 € : 108)		<b>4,60 €</b>
1.100 ltr.	39	253,00 €	8.7939	343	343 St. x 3,60 € : 39)		<b>31,66 €</b>
	5.551			5.875			

Die Amortisation der „Blauen Tonne“ 24.162 € , die Logistikkosten von 12.300 € sowie der kalkulierte Aufwand für den Austausch von defekten Abfallgefäßen (500 €) werden auf die Gesamtzahl der Behälter umgelegt (**6,66 €/Behälter**).

#### Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2021

A)			B)				
Gefäßart	Anzahl Liter pro Gefäß	Grundgebühr/ Liter 0,05944 €	Entgelt Sammlung/ Transport pro Leerung (€)	Entgelt Sammlung/ Transport jährlich (€)	Abfallbehälter jährlich (€)	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3,5 + 6) (€)	durch 12 teilbare Gebühr = monatliche Grundgebühr (€)
1	2	3	4	5	6	7	8
60 -l- -14tg.-	1.560	92,73	0,96	24,96	3,60 + 6,66	127,95	10,70
240 -l- -14tg.-	6.240	370,91	1,60	41,60	4,60 + 6,66	423,77	35,30
1.100 -l- - wtl.-	57.200	3.399,97	8,70	452,40	31,66 + 6,66	3.890,69	324,20
1.100 -l- -14tg.-	28.600	1.699,98	6,85	178,10	31,66 + 6,66	1.916,40	159,70
1.100 -l- -vierwöchig-	14.300	849,99	5,15	66,95	31,66 + 6,66	955,26	79,60

## Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

### **Pos. 1**

Personalkostenansatz 2021 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

### **Pos. 2**

In der Gebührenkalkulation wurde dem gestiegenen Aufwand für die Entsorgung des „wilden Mülls“ durch die Mitarbeiter des städt. Bauhofs Rechnung getragen.

### **Pos. 3**

Nach dem 1. Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 der RegioEntsorgung vom 27.10.2020 sinkt die Gebühr für die Abfallberatung im kommenden Jahr von 0,50 €/Einwohner auf 0,21 €/Einwohner. Die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2018) ist um 94 auf 11.743 gestiegen.

### **Pos. 4**

Die Grundgebühr sinkt im kommenden Jahr erneut von 13,15 €/Einwohner auf voraussichtlich 12,41 €/Einwohner. Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.743 zum 31.12.2018) werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.430) = 686 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2021 werden insgesamt 12.429 EGW x 12,41 €/EGW zu Grunde gelegt.

### **Pos. 5**

Die Gebühr für die Schadstoffsammlung hingegen steigt im kommenden Jahr von 0,45 €/Einwohner/Jahr auf 0,67 €/Einwohner/Jahr.

### **Pos. 6**

Die Gebühr für den Betrieb der Sammel- und Übergabestellen für den Elektroschrott (Ansatz 2020: 2.679 €) entfällt ab 2021.

### **Pos. 7**

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt seit 2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Aufgrund der derzeitigen Marktsituation geht die RegioEntsorgung im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 von einer Halbierung der Erlöse von 90,00 €/t auf 45,00 €/t aus.

Demgegenüber steigen die Einnahmen aus der DSD-Beauftragung aufgrund des ab 01.01.2020 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes und der neuen Vertragsgestaltung (mit den Herstellern und Unternehmen, die mit Ware befülltes Verpackungsmaterial in Umlauf bringen), im kommenden Jahr außerordentlich von aktuell 5.825 € auf rd. 50.000 € an.

	<b>Kalkulation 2021:</b>	<b>Kalkulation 2020:</b>	<b>Verbesserung(+)</b> / Verschlechterung(-)
Entschädigung Vereine	Pauschale: - 18.150 €	Pauschale: - 18.150 €	
Logistikaufwand LKW/Personal	- 94.691 €	- 89.184 €	
Erlös Altpapier	(850 t x 45,00 €) + 38.250 €	(825 t x 90,00 €) + 74.250 €	
Vermarktungserlöse PPK	+ 50.260 €	+ 5.825 €	
<b>Kalkulierter Aufwand(-) / Ertrag(+):</b>	<b>- 24.331 €</b>	<b>- 27.259 €</b>	<b>(+) 2.928 €</b>

#### Pos. 8 + 9

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die **Entsorgungskosten** (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der **Zusatzgebühr** berücksichtigt.

Nach der vorliegenden Abfuhrstatistik zum 30.09.2020 ist im lfd. Jahr von folgenden Abfallmengen auszugehen:

a) Bioabfall: 237 t (- 50 t ggü. Vorjahr)

b) Grünabfall: 2.370 t (+ 375 t ggü. Vorjahr)

Die Kalkulation für 2021 weist folgende Mengenansätze aus:

	<b>Kalk. Aufwand 2021</b>	<b>Kalk. Aufwand 2020</b>	<b>Erhöhung (+) / Reduzierung (-)</b>
<b>Grünabfälle:</b>	<b>2.400 t</b>	<b>2.100 t</b>	
Container/Transport (Fremdleistung AWA)	<b>120.000 €</b>	98.000 €	
<b>Bioabfälle:</b>	<b>250 t</b>	<b>310 t</b>	
Container-/Transport (Fremdleistung AWA)	<b>35.000 €</b>	43.900 €	
<b>Insgesamt:</b>	<b>155.000 €</b>	<b>141.900 €</b>	<b>+ 13.100 € (+9,2 %)</b>

## Pos. 10

Nach Einführung der kostenfreien Sperrgutabfuhr (2 x jährlich jeweils bis 3 m<sup>3</sup>) hat sich die Sperrgutmenge im vergangenen Jahr von 130 t auf 178 t erhöht. Die Vorjahresmenge wurde in diesem Jahr bereits am 30.09. erreicht. Bis zum Jahresende wird sie voraussichtlich auf rd. 225 t (+ 25 %) ansteigen.

	<b>Kalkulation 2021:</b>	<b>Kalkulation 2020:</b>	<b>Erhöhung (+) / Reduzierung (-)</b>
<b>Sperrmüll</b>	Entsorgung (225 t x 154,57 €) : <b>34.778 €</b>	Entsorgung (180 t x 140,54 €) : 25.297 €	<b>+ 9.481 €</b>
	Logistischer Aufwand: <b>49.985 €</b>	Logistischer Aufwand: 43.527 €	<b>+ 6.458 €</b>
	<b>Kalk. Aufwand 2021:</b> <b>84.763 €</b>	Kalk. Aufwand 2020: 68.824 €	<b>(+ 23 %) + 15.939 €</b>

## Pos. 11 unverändert

## Pos. 12

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (rd. 1.000) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2021 in Höhe von **rd. 320.000 €** (155.000 € + 166.600 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von **rd. 68 €** je „Grünabfallentsorger“ (320.000 € : 4.700 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung (~1/3) wurde der Gebührenabschlag zum 01.01.2020 Jahr von 36 €/Jahr auf 42 €/Jahr angehoben.

## Pos. 13

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 der RegioEntsorgung betragen die direkten Verwaltungskosten (Kosten Abfallkalender) - unverändert - 7.000 € und die Verwaltungskostenumlage 111.097 € (+ 11 %). Die Stadt Monschau ist mit einem Anteil von 3,56 % an den umgelegten Kosten (3.117,8 T€) beteiligt.

Hier fällt insbesondere eine Kostensteigerung im Bereich „Allgemeine Verwaltung“ mit einer prozentualen Erhöhung um 11,2 % gegenüber dem Vorjahr ins Gewicht. Die Verteilung der Kosten erfolgt zu 50 % auf der Basis der Logistikaufwendungen und zu 50 % auf der Basis der Einwohnerzahl.

## Pos. 14 bis 16

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; **Kostenunterdeckungen** sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2019** (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **54.218 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2021/2022/2023 berücksichtigt. Darüber hinaus werden 1/3 der Unterdeckung 2017 (3. Teilbetrag) bzw. 1/3 der Unterdeckung 2018 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2021 berücksichtigt.

### **B) Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2021:**

<b>Pos.</b>		<b>Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:</b>	<b>Kostenaufwand für ein Kalenderjahr</b>
1.	+	Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall 900 t ./ 180 t (21,3 % Anteil Windsäcke) = 720 t x 142,67 €/t (Mischkalkulation; Erläuterung siehe Pos. 1 auf Seite 9)	102.722,40 €
2.	+	Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (225 t x 154,57€)	34.778,00 €
3.	+	Entsorgung Bioabfälle (22.723 €) und Grünabfälle (143.880 €)	166.603,00 €
4.	+	Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken (800 St. X 6,90 €)	- 5.220,00 €
<b>Gesamtaufwand:</b>			<b>298.583,40 €</b>

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

#### **Jahresaufwand 2019:**

<u>298.583,40 €</u>			
720.000 kg	=	0,4147 €/kg	~ <b>0,41 €/kg</b> (gerundet)

## Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

### Pos. 1

Im Jahr 2019 ist eine Restabfallmenge von 845 t über das Wiegesystem erfasst und abgefahren worden. Nach einer Hochrechnung auf dem Stand 30.09.2020 wird sich die Abfallmenge in diesem Jahr auf rd. 900 t erhöhen. Für die Gebührenkalkulation 2021 wird auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs 2021 der RegioEntsorgung eine Jahresabfallmenge von 900 t (Gesamtabfallmenge abzüglich 180 t „Anteil Windelsäcke“)= **720 t** zugrunde gelegt.

Beim Verbrennungsentgelt wurde aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungskosten in der MVA Weisweiler (20 % der Abfallmenge x 133,15 €/t) und in Horm (80 % der Abfallmenge x 145,05 €/t) ein gemittelter Tonnagepreis 142,67 €/t zu Grunde gelegt.

In der Gesamtabfallmenge ist die Abfuhr von 878 St. Restmüllsäcken (30 l) berücksichtigt. In der Kalkulation bleiben allerdings 78 Restmüllsäcke ohne Berechnung (Ersatzlösung für Grundstücke, auf denen kein Platz zum Abstellen eines Restmüllgefäßes vorhanden ist (vgl. Pos 5).

### Pos. 2

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 der RegioEntsorgung steigt das Entgelt für Sperrmüll im kommenden Jahr um **10 %** von 140,54 €/t auf 154,57 €/t.

Unter Berücksichtigung der bis zum 30. September 2020 abgefahrenen Sperrgutmenge (176 t) musste der Mengenansatz für 2021 wiederum deutlich von 180 t auf 225 t (+25 %) angehoben werden.

Zur Kostenentwicklung bei der Sperrgutabfuhr vgl. Erläuterungen zu Pos. 10 bei der Grundgebühr.

### Pos. 3

Bei relativ konstanten Deponiekosten erhöht sich der Aufwand für die Bio-/Grünabfallentsorgung im kommenden Jahr wie folgt:

	Kalkulation 2021:	Kalkulation 2020:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
<b>Grünabfälle:</b>	2.400 t x 59,95 € = <b>143.880 €</b>	2.100 t x 60,17 € = <b>126.357 €</b>	<b>+ 17.523 €</b>
<b>Bioabfälle:</b>	250 t x 90,89 € = <b>22.723 €</b>	310 t x 91,63 € = <b>28.405 €</b>	<b>- 5.682 €</b>
	<b>Kalk. Aufwand 2021 insgesamt: 166.603 €</b>	<b>Kalk. Aufwand 2020 insgesamt: 154.762 €</b>	<b>+ 11.841 €</b>

Hinzu kommen die gestiegenen Transportkosten von rd. 13.000 € (Pos. 8 + 9 Grundgebühr), so dass für die Entsorgung der Bio-/Grünabfälle insgesamt mit einer Kostensteigerung von **rd. 25.000 €** zu rechnen ist.

#### **Pos. 4**

Der **Abgabepreis** für einen 30 l Restmüllsack wurde wie folgt ermittelt: 12 kg (fikt. Abfuhrgewicht) x 0,41 € (Zusatzgebühr) = 4,92 € + Abfuhrergeld: 1,05 € = 5,97 € + 15 % Gemeinkosten = **6,90 €**. Bei einer kalkulierten Abgabemenge von 800 Stück (78 Stück als Ersatzlösung in der Altstadt ohne Berechnung) ergibt dies einen Ertrag von Ertrag von **5.520 €**.

Monschau, den 16.11.2020

**Abfallgebühren 2019**  
**Betriebsabrechnung**

Stand:03.11.2020

<b>Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2019</b>			
Sachkonto	Bezeichnung	Kalkulation 2019	Rechnungsergebnis 2019
<b>A) Erträge</b>			
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen	14.700,00 EUR	14.520,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren	982.675,00 EUR	961.669,00 EUR
432401	Restmüllsäcke	12.800,00 EUR	4.559,00 EUR
432404	Vermarktungserlöse PPK	5.429,00 EUR	11.280,00 EUR
448700	Erlös Altpapier	67.500,00 EUR	83.205,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.	0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>1.088.104,00 EUR</b>	<b>1.080.233,00 EUR</b>
<b>B) Aufwendungen</b>			
500000..519999	Personalaufwendungen	35.968,00 EUR	36.884,00 EUR
529100...537-01-004	Betreuung Containerstandplätze	14.700,00 EUR	14.520,00 EUR
529100... " -000	Abfallgrundgebühr	176.881,00 EUR	176.881,00 EUR
529100... " -000	dto. für Abfallberatung	6.033,00 EUR	6.033,00 EUR
529100... " -001	Amortisation/Logistik Abfallbehälter	56.468,00 EUR	45.012,00 EUR
529100... " -001	Abfuhrgelt Hausmüll	133.059,00 EUR	136.384,00 EUR
529100... " -002	Verbrennungsentgelt Hausmüll	102.530,00 EUR	96.347,00 EUR
529100... " -003	Entsorgung Sperrmüll	37.354,00 EUR	63.399,00 EUR
529100... " -102	Entsorgung Grünabfälle	200.950,00 EUR	216.735,00 EUR
529100... " -006	Entsorgung Bioabfälle	75.400,00 EUR	86.312,00 EUR
529100... " -007	Entsorgung "Elektro-Schrott"	2.775,00 EUR	2.651,00 EUR
529100... " -008	Entsorgung Schadstoffe	5.429,00 EUR	5.429,00 EUR
529100... " -100	Entsorgung Altpapier	75.873,00 EUR	86.473,00 EUR
542100	Entsorgung "Wilder Müll"	1.000,00 EUR	5.651,00 EUR
543111	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine	18.750,00 EUR	18.150,00 EUR
ILV	Verwaltungskosten RegioEntsorgung	88.686,00 EUR	97.166,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2015 (3/3)	11.836,00 EUR	11.836,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2016 (2/3)	7.348,00 EUR	7.348,00 EUR
<b>SUMME</b>	Ausgleich Unterdeckung 2017 (1/3)	21.240,00 EUR	21.240,00 EUR
		<b>1.072.280,00 EUR</b>	<b>1.134.451,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Über-/Unterdeckung:</b>	<b>15.824,00 EUR</b>	<b>-54.218,00 EUR</b>

## **12. Satzung vom .. .. .... zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

---

### **§ 1**

#### **§ 5 Gebührensätze**

**Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	10,70 €
240 l Restmüllgefäß	35,30 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	324,20 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	159,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	79,60 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,50 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,41 € je Kilogramm

**Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 6,90 €.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom ..... zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Silvia Mertens)  
Bürgermeisterin



**2020/028**Beschlussvorlage  
II.4 - Abgaben -  
Georg Müller

Stadt Monschau

## Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2021

- a) **Gebührenkalkulation für das Jahr 2021**
- b) **Endgültige Betriebsabrechnung 2018 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2019**
- c) **Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021**
- d) **4. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau genehmigt die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2021.
2. Der Rat genehmigt die beigefügte endgültige Betriebsabrechnung 2018 sowie die vorläufige Betriebsabrechnung 2019 (Anlagen 2 und 3) und beschließt, die sich aus der endgültigen BA 2018 ergebende höhere Unterdeckung in Höhe von 69.925 € sowie die vorläufige Überdeckung 2019 in Höhe von 389.535 € wie im Sachverhalt erläutert zu berücksichtigen.
3. Der Rat setzt die Gebühren für Schmutzwasser (nachfolgend: SW) und Niederschlagswasser (nachfolgend: NW) im Jahr 2021 wie folgt fest:

	<b>Gebührensätze 2021:</b>	Gebührensätze 2020:
SW-Gebühr:	<b>5,28 €/m<sup>3</sup>/Jahr</b>	5,28 €/m <sup>3</sup> /Jahr
NW-Gebühr:	<b>1,34 €/m<sup>2</sup>/Jahr</b>	1,32 €/m <sup>2</sup> /Jahr

4. Der Rat beschließt die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau (Anlage 3) zum 01.01.2021.

### Sachverhalt

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ( § 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2021 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

## **Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen der Kalkulation 2021:**

### **A) Schmutzwassergebühr:**

Bei der Kalkulation 2021 wird aufgrund des aktuellen „Vorauszahlungssolls“ ein Frischwasserverbrauch von 543.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Gegenüber der letztjährigen Kalkulation (545.000 m<sup>3</sup>) ist der Verbrauch leicht rückläufig. Als mögliche Ursache könnte die gestiegene Nachfrage nach sog. „Gartenwasserzählern“ in Betracht gezogen werden.

### **B) Niederschlagswassergebühr:**

Bei den abflussrelevanten privaten Flächen ist aufgrund des aktuellen Veranlagungsstandes eine leichte Erhöhung um 0,5 ha auf 73,5 ha eingetreten.

## **C) Aufwand:**

### **1. Personalkosten Verwaltung:**

Der Ansatz entspricht den hochgerechneten Personalaufwendungen 2021 bei dem Produkt: 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ist eine Erhöhung um rd. 5.300 € vorgesehen.

### **2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:**

Für die Kalkulation 2021 wird ein gemittelter Wert aus den drei zurückliegenden Jahren 2017/2018/2019 zugrunde gelegt. Der Aufwand (30.000 €) hat sich gegenüber dem laufenden Jahr nicht verändert.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

### **3. Sächlicher Aufwand:**

Aus der Haushaltsplanung 2021 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein Aufwand von 11.270 € (+4.200 €).

### **4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:**

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 25.000 € einen Betrag von 375.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2017 - 2022. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahr ergibt sich eine Erhöhung um 31.000 €.

### **5. Stromkosten Pumpstationen:**

- unverändert -

### **6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag - Laufzeit bis Ende 2021):**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) erhält aufgrund des Kooperationsvertrages von den Trägern der Wassergewinnung jährlich Betriebskostenzuschüsse für die Abwasseranlagen und berücksichtigt diese Einnahmen beitragsmindernd bei der Stadt Monschau. Für die Vertragsverhandlungen und erforderlichen Berechnungen hat die Stadt Monschau einen Beratervertrag mit einem Ingenieurbüro

abgeschlossen. Um eine gleichmäßige und periodengerechte Verteilung zu gewährleisten, wird das Honorar auf die Laufzeit des Kooperationsvertrages (1999 bis 2021) aufgeteilt. Der jährliche Aufwand wurde wie folgt ermittelt: 440.488 €/22 Jahre (Vertragslaufzeit) = **20.022 €/Jahr**.

## **7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:**

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 10.000 € sieht die HH-Planung 2021 einen Ansatz von 249.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 - 2022 vor. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (289.000 €) bedeutet dies eine Reduzierung um 30.000 €.

## **8. Umlage an den WVER:**

Der WVER hat mit Schreiben vom 05.10.2020 angekündigt, dass sich die Beitragsbelastung der Stadt Monschau im kommenden Jahr auf der Grundlage des erstellten Entwurfs des Wirtschaftsplans 2021 voraussichtlich auf 3.129.040 € belaufen wird. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2020 (2.973.740 €) ergibt sich danach eine Erhöhung um **155.300 €** (5,2 %).

## **9. Abführung Abwasserabgabe:**

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER

- a) bleibt die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser im kommenden Jahr unverändert
- b) ist für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser eine leichte Erhöhung (+ 200 €) vorgesehen.

## **10. Abschreibung des Anlagevermögens:**

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung - ergibt sich bei einem Buchwert von 27.069.323 € eine jährliche Abschreibung von 704.185 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Reduzierung um 1.822 €.

## **11. Kalkulatorische Verzinsung:**

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter finanzierten Eigenkapitalanteils (8.837.070 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (397.668 €) verringert sich im kommenden Jahr um 14.575 €.

## **D) Erträge:**

### **1. Erträge A.I.D.E. (Interkommunale Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich)**

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2021 Erträge in Höhe von 100.000 € (gemittelter

Ertrag der vergangenen 4 Jahre) veranschlagt. Hier hat sich eine Verbesserung um 10.000 € ergeben.

## 2. Abwassergebührenhilfe:

Für das Jahr 2021 wurde am 09.07.2020 ein Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingereicht. Nach der vorliegenden Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG 2021) ist im kommenden Jahr mit einer wesentlich höheren Landesförderung von **372.323 €** (+ 90.000 €) zu rechnen.

Ohne die Abwassergebührenhilfe des Landes würde der SW-Gebührensatz um rd. **0,70 €/m<sup>3</sup>** ansteigen müssen.

## 3. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung **2018** weist eine Unterdeckung von **247.040 €** aus. Gegenüber der vorläufigen Betriebsabrechnung 2018 (177.115 € Unterdeckung) haben sich Verschlechterungen in Höhe von **69.925 €** ergeben, die im Wesentlichen auf die Fortschreibung des Anlagevermögens (Abschreibung + Verzinsung) im Rahmen der fertiggestellten Jahresabschlüsse zurückzuführen sind.

Aus der vorläufigen Betriebsabrechnung **2019** ergibt sich eine Überdeckung von **389.535 €**. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abwasserabgabe 2019 für verschmutztes NW in Höhe von 28.427 € bisher noch nicht durch das Land NRW (LANUF) festgesetzt wurde.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, könnte unter Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Abwasserabgabe 2019 bzw. der höheren Unterdeckung aus 2018 im kommenden Jahr eine Überdeckung in Höhe von **291.183 €** gebührenmindernd berücksichtigt werden:

Vorläufige Überdeckung 2019	<b>389.535 €</b>
Abzügl. Abwasserabgabe für verschm. NW 2019:	<b>28.427 €</b>
Abzügl. restliche Unterdeckung 2018	<b>69.925 €</b>
verbleibende Überdeckung:	<b>291.183 €</b>

Bei dieser Vorgehensweise könnte der Gebührensatz für SW im kommenden Jahr um 0,07 € auf 5,21 €/m<sup>3</sup> gesenkt und der Gebührensatz für NW von 1,32 €/m<sup>2</sup> beibehalten werden.

Aufgrund diverser Unwägbarkeiten (u.a. Umsetzung Generalentwässerungsplan Imgenbroich/Konzen, Sanierung der OD Konzen, Inbetriebnahme/Aktivierung des Anlagevermögens für den Rursammler in der Altstadt Monschau) sieht der Beschlussvorschlag der Verwaltung stattdessen vor, den SW-Gebührensatz im kommenden Jahr stabil zu halten, d.h. von der Überdeckung „nur“ 236.183 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2021 einzustellen und die restliche

Überdeckung (55.000 €) als „Rücklage“ für die Kalkulation 2022 vorzusehen.

Es bleibt dem Rat unbenommen, hier eine andere Abwägung vorzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2021 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

### **Anlage/n**

- 1 Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 (öffentlich)
- 2 Endgültiges Betriebsergebnis 2018 (öffentlich)
- 3 Vorläufiges Betriebsergebnis 2019 (öffentlich)
- 4 4. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil											
2020											
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat						
	1			37,68%	62,32%	Verteilerschlüssel					
	2	42,03%	57,97%	21,85%	36,12%	Ableitungsschlüssel					
	3	47,71%	52,29%	19,70%	32,59%	Baukostenschlüssel Kanal					
	4	76,20%	23,80%	8,97%	14,83%	Kostenschlüssel WVER					
	5	68,50%	31,50%	11,87%	19,63%	Betriebskostenschlüssel Kanal					
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2021					Variante 1						
Kosten-			Gesamt-			Gebühren-	Schlüs-	Gebührenbedarf			
schlüssel	Kostenart		aufwand	Abzüge	bedarf	sel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat	
			EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	
1.1	Personalkosten Verwaltung		127.450		127.450	2	53.567	73.883	27.848	46.035	
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof		30.000		30.000	3	14.313	15.687	5.910	9.777	
1.3	Sachkostenanteil		11.270		11.270	2	4.737	6.533	2.462	4.071	
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen		400.000		400.000	5	274.000	126.000	47.480	78.520	
2.1	Stromkosten		20.000		20.000	5	13.700	6.300	2.374	3.926	
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)		20.022		20.022	2	8.415	11.607	4.375	7.232	
2.3	Aufwand für KHA		0		0	2	0	0	0	0	
2.4	Dienstleistungsentgelte		259.000		259.000	2	108.858	150.142	56.592	93.551	
4.	Umlage an den WVER		3.129.040		3.129.040	4	2.384.328	744.712	280.625	464.087	
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser		31.800		31.800	dirSW	31.800				
	verschm. Niederschlagsw.		25.800		25.800	1		25.800	9.722	16.078	
6.	Abschreibung		<b>704.185</b>								
	MW-Kanal	35,00%	246.465		246.465	3	117.588	128.876	48.554	80.323	
	SW-Kanal	37,00%	260.548		260.548	dirSW	260.548				
	RW-Kanal	28,00%	197.172		197.172	1		197.172	74.299	122.873	
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)		<b>397.668</b>								
	MW-Kanal	33,00%	131.230		131.230	3	62.610	68.620	25.852	42.768	
	SW-Kanal	41,00%	163.044		163.044	dirSW	163.044				
	RW-Kanal	26,00%	103.394		103.394	1		103.394	38.961	64.433	
abzüglich Einnahmen/Erträge											
8.	Einnahmen A.I.D.E.			100.000	-100.000	dirSW	-100.000	0	0	0	
9.	Landesförderung										
	- Abwassergebührenhilfe			372.323	-372.323	dirSW	-372.323	0	0	0	
	- Zuschuss FW-Sanierung			0	0	2	0	0	0	0	
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre			236.183	-236.183	67 / 33	-158.243	-77.940	-29.370	-48.571	
	<b>Summen</b>		<b>5.156.235</b>	<b>708.506</b>	<b>4.447.729</b>		<b>2.866.944</b>	<b>1.580.785</b>	<b>595.684</b>	<b>985.102</b>	
							<b>SW</b>	<b>RW</b>	<b>RW öffentlich</b>	<b>RW Privat</b>	
							<b>64,46%</b>	<b>35,54%</b>	<b>13,39%</b>	<b>22,15%</b>	
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								<b>13,39%</b>	<b>1,34 €/m²</b>		
Schmutzwassergebühr bei 543.000 m³ Frischwasserverbrauch:							<b>5,28 €/m³</b>				
Niederschlagswassergebühr bei 73,5 ha angeschlossener Fläche									<b>1,34 €/m²</b>		



<b>Ermittlung Schlüssel 3</b>										
<b>Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)</b>										
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau										
(mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):										
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0 m					
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50 m					
<b>1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)</b>										
									Gesamt	
									brutto	
									€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									<b>310,00</b>	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%									0,50	
									Anteil RW	
									<b>155,00</b>	
									Anteil SW	
									<b>155,00</b>	
<b>2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr</b>										
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>193,00</b>	
<b>3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr</b>										
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00	
<b>Kostenanteil Schmutzwasserkanal</b>									<b>167,00</b>	
<b>4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m</b>										
		m	m	m	m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>				
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50	0,21	23,80			4,88	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>4,88</b>	
									%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt									<b>47,71</b>	
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt									<b>52,29</b>	
Gesamtkosten Mischwasserkanal									<b>100,00</b>	
									<b>674,88</b>	
<b>Schlüssel 3</b>										
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)									<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Schmutzwasser									<b>19,70%</b>	<b>32,59%</b>
<b>Gesamtschlüssel</b>									<b>19,70%</b>	<b>80,30%</b>

<b>Ermittlung Schlüssel 5</b>							
<b>Betriebskosten Kanalisation</b>							
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:							
						m <sup>3</sup>	
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)						748.945	
Schmutzwasserabfluß( Wasserverbrauch)			543.000	3		1.629.000	
fiktive Mischwassermenge						2.377.945	
				100%			
<b>Schlüssel 5</b>							
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser						<b>31,50%</b>	
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser						<b>68,50%</b>	
					<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>	
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						<b>11,87%</b>	<b>19,63%</b>
für Schmutzwasser							68,50%
<b>Gesamtschlüssel</b>						<b>11,87%</b>	<b>88,13%</b>

**Abwassergebühren 2018**  
**- endgültige Betriebsabrechnung -**

Stand: 27.10.2020

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2018</b>			
<b>Sachkonto:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kalkulation 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>	<b>IST 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>
<b>A) Erträge</b>			
<b>432500</b>	Schmutzwassergebühren	2.894.400,00 EUR	2.930.461,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	946.894,00 EUR	949.549,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	441.334,00 EUR	441.334,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	136.439,00 EUR	136.439,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	203.350,00 EUR	203.350,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	45.000,00 EUR	37.675,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kitchenscheid/Leykaul	58.000,00 EUR	95.368,00 EUR
448800/448900	Kostenerstattung Schadenfälle u.a.	0,00 EUR	7.802,00 EUR
ILV	Restliche Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	148.443,00 EUR	148.443,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2018:</b>	<b>4.873.860,00 EUR</b>	<b>4.950.421,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.926.490,00 EUR	2.925.450,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.650,00 EUR	43.611,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.099,00 EUR	126.432,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	339.000,00 EUR	654.632,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	23.000,00 EUR	16.475,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.633,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	362.000,00 EUR	283.814,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	19.349,00 EUR
571044	Abschreibungen	634.040,00 EUR	677.267,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	386.521,00 EUR	425.776,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2018:</b>	<b>4.900.622,00 EUR</b>	<b>5.197.461,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Unterdeckung:</b>		<b>247.040,00 EUR</b>

**Abwassergebühren 2019**  
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Stand:28.10.2020

<b>Betriebsabrechnung Abwassergebühren 2019</b>			
<b>Sachkonto:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kalkulation 2019 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>	<b>IST 2019 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>
<b>A) Erträge</b>			
<b>432500</b>	Schmutzwassergebühren	2.888.500,00 EUR	2.936.698,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	963.600,00 EUR	970.631,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	448.124,00 EUR	448.124,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	138.538,00 EUR	138.538,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	260.204,00 EUR	260.204,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	44.859,00 EUR	18.266,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	80.000,00 EUR	117.186,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Kostenüberdeckung Vorjahre (2016/2017)	167.477,00 EUR	167.477,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2019:</b>	<b>4.991.302,00 EUR</b>	<b>5.057.124,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.968.560,00 EUR	2.958.840,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	58.550,00 EUR	21.444,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.961,00 EUR	124.341,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	367.000,00 EUR	121.434,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	15.000,00 EUR	17.803,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.754,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	350.000,00 EUR	247.885,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	32.324,00 EUR
571044	Abschreibungen	651.927,00 EUR	706.637,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	410.565,00 EUR	412.105,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2019:</b>	<b>4.992.385,00 EUR</b>	<b>4.667.589,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Überdeckung:</b>		<b>389.535,00 EUR</b>

#### **4. Satzung vom .. .. zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,34 €.

## **§ 2**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 4. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den \_\_\_\_\_

Silvia Mertens  
Bürgermeisterin

**2020/036**

Beschlussvorlage  
II.4 - Abgaben -  
Georg Müller



Stadt Monschau

## Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2021

a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2021

b) Betriebsabrechnung 2019

c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021

d) 24. Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

- Der Rat genehmigt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2021 (**Anlage 1**).
- Er billigt die Betriebsabrechnung 2019 für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst (**Anlage 2**) und beschließt, die sich bei den jeweiligen Gebührenarten ergebende Über-/Unterdeckung in den nachfolgenden Haushaltsjahren - wie in der Vorlage erläutert - zu berücksichtigen.
- Der Rat beschließt, die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 wie folgt festzusetzen:

	2021	2020	Differenz
3 x jährliche Sommerreinigung	<b>0,18 €</b>	0,21 €	- 0,03 €
Tägliche Reinigung Altstadt	<b>1,67 €</b>	2,87 €	- 1,20 €
Winterwartung Fahrbahn	<b>1,31 €</b>	1,35 €	- 0,04 €
Winterwartung Gehwege	<b>1,43 €</b>	1,52 €	- 0,09 €

- Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau.

### Sachverhalt

- Nach § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) erheben die Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

2. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Hierbei ist den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Verhältnis zwischen Anliegerstraßen und Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 wurde der öffentliche Anteil beim Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst ab 2013 durch Ratsbeschluss auf 10 % festgesetzt.

3. Die Verwaltung hat den Kostenaufwand für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 für die Sommerreinigung auf der Grundlage der hochgerechneten Kosten ermittelt. Beim Winterdienst ist eine Prognose aufgrund der witterungsbedingten Schwankungen schwierig. Daher wurde hier ein Durchschnittswert auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten 5 Haushaltsjahre gebildet.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten:**

#### **a) 3 x jährliche Sommerreinigung:**

Die 3 x jährliche Sommerreinigung der Fahrbahnen seitens der Stadt Monschau erfolgt ausschließlich entlang der Hauptverkehrsstraßen in den Orten sowie im Gewerbegebiet Imgenbroich. In allen übrigen Bereichen – mit Ausnahme des Kernbereichs der Altstadt Monschau – wurde die Pflicht zur Sommerreinigung auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung wird mit einer Großkehrmaschine durchgeführt. Zusätzlich war in der Kalkulation 2017/2018 der 3-malige (vorherige) Einsatz einer maschinellen „Unkrautbürste“ zum Lösen des Wildwuchses in den Rinnen berücksichtigt worden. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass der Einsatz einer „Unkrautbürste“ einmal jährlich ausreicht.

Die Gebührenkalkulation 2021 weist einen gebührenpflichtigen Aufwand in Höhe von 9.618 € aus. Danach würde sich eine rechnerische Gebühr von 0,27 €/Meter Straßenfront (9.618 € : 35.394 Veranlagungsmeter) ergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die restlichen **Überdeckungen** aus den Jahren **2017/2018** in Höhe von **3.465 €** in der Kalkulation zu berücksichtigen und die Überdeckung 2019 in Höhe von 1.540 € für das darauffolgende Jahr bereitzustellen. Der Gebührensatz sinkt hiernach im kommenden Jahr um 0,03 €/Meter auf **0,18 €/Meter** Straßenfront.

Eine Berücksichtigung der kompletten Überdeckungen aus den Jahren 2017/2018/2019 von 5.005 € (+ 1.540 € aus 2019) würde eine Absenkung des Gebührensatzes 2021 auf 0,15 €/Meter bedeuten.

Es bleibt dem Rat unbenommen, bei der Berücksichtigung der Überdeckungen in 2021 eine andere Abwägung vorzunehmen.

#### **b) Tägliche Reinigung im Kernbereich der Altstadt Monschau:**

Die Reinigung des Kernbereichs in der Altstadt Monschau ist satzungsrechtlich in zwei Reinigungsperioden unterteilt. In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. wird dieser Bereich täglich, in der übrigen Jahreszeit wöchentlich gereinigt.

Aufgrund der ab dem Jahre 2019 einsetzenden verstärkten Bautätigkeit in der Altstadt (Sanierung Rursammler) war eine tägliche Reinigung in den Baustellenbereichen nicht mehr in vollem Umfang möglich. Nach der vorliegenden Betriebsabrechnung 2019 zeichnet sich hier durch weniger Arbeits-, Fahrzeug- und Gerätestunden eine erhebliche Überdeckung in Höhe von 3.466 € ab.

Da die Kanal-/Straßenbauarbeiten über das lfd. Jahr hinaus noch bis Mitte nächsten Jahres andauern werden, schlägt die Verwaltung vor, die volle Überdeckung aus dem Jahre 2019 zur Senkung des Gebührensatzes 2021 zu verwenden, der danach um 1,20 €/m auf 1,67 € gesenkt werden kann.

### c) Winterwartung Straßen:

Die Kalkulation für den Winterdienst beruht auf den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten 5 abgerechneten Haushaltsjahre.

Danach hat sich der Kostenaufwand geringfügig um 2,4 % auf 272.514 € erhöht.

Unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels von 90,49 % (nicht gebührenpflichtige Außenbereiche) sowie des 90 % Gebührenmaßstabes ergeben sich letztlich umlagefähige Kosten von 221.931 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2019** weist eine **Überdeckung** in Höhe von **51.517 €** aus.

Nach § 6 (2) KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, die restliche Unterdeckung (1/3) aus dem HH-Jahr 2017 (24.583 €) sowie 50 % der Überdeckung aus dem HH-Jahr 2019 (25.759 €) gebührenmindernd in die Kalkulation 2021 einfließen zu lassen.

Höhere Unterdeckungen im Rahmen der Winterwartung, wie beispielsweise 2017 eingetreten, werden in der Regel über einen 3-Jahres-Zeitraum gestreckt.

Daher ist im kommenden Jahr sowohl bei der Winterwartung Fahrbahn als auch bei der Winterwartung Gehwege der 3. (und letzte) Teilbetrag der Unterdeckung 2017 berücksichtigt:

Haushaltsjahr 2017	Unterdeckung	2019	2020	2021
Winterwartung Straßen	- 73.750 €	-24.583 €	-24.583 €	-24.584 €
Winterwartung Gehwege	- 40.650 €	-13.550 €	-13.550 €	-13.550 €

Zum Ausgleich der Unterdeckung von 24.584 € schlägt die Verwaltung vor, 50 % der Überdeckung aus 2019 (25.759 €) zu berücksichtigen. Der Gebührensatz kann dadurch im kommenden Jahr geringfügig um 0,04 € auf 1,31 € gesenkt werden.

Bei einer kompletten Berücksichtigung der Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2019 von 51.517 € könnte der Gebührensatz im kommenden Jahr um weitere 0,15 €/m auf 1,16 €/m gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Risiken bei der Kalkulation des Gebührensatzes für die Winterwartung der Straßen hat die Verwaltung hiervon bewusst keinen Gebrauch gemacht.

Es bleibt dem Rat unbenommen, hier eine andere Abwägung vorzunehmen.

#### **d) Winterwartung Gehwege**

Auch hier wird für die Kalkulation ein Durchschnittswert auf der Grundlage der letzten 5 abgerechneten Haushaltsjahre gebildet.

Bei dieser Gebührenart hat sich die Berechnungsgrundlage durch die „Aktualisierung“ des 5-Jahres-Zeitraumes um rd. 6 % erhöht.

Nach Abzug der außerhalb der Ortslage (OD) liegenden Reinigungsmeter und unter Berücksichtigung des 90 % Kostendeckungsgrades beträgt der gebührenpflichtige Aufwand 73.309 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2019** weist beim Winterdienst auf den Gehwegen eine Überdeckung in Höhe von **8.689 €** aus.

Nach § 6 (2) KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die restliche Unterdeckung aus 2017 (vgl. Darstellung unter c) Winterwartung Straßen) von 13.550 €, die restliche Unterdeckung aus 2018 von 3.651 € \* sowie die volle Überdeckung 2019 von 8.689 € in die Kalkulation 2021 einfließen zu lassen.

\* Von der Unterdeckung aus dem Jahre 2018 (5.477 €) wurde bereits in diesem Jahr ein erster Teilbetrag (1.826 €) berücksichtigt.

#### **e) Anlage zur Straßenreinigungssatzung**

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Monschau wird um die Straße „Obere Branderhaid“ in Rohren ergänzt. Dort wird die Winterwartung der Fahrbahn ab dem kommenden Winter durch das von der Stadt Monschau beauftragte Unternehmen durchgeführt.

#### **f) Auswirkungen der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit einer Straßenfront von 25 Meter:**

Reinigungsart	2021	2020	Erhöhung/Senkung
Sommerreinigung 3 x jährlich	0,18 €	0,21 €	- 0,03 €
Mustergrundstück (25 m)	5,25 €	6,00 €	- 0,75 €
Tägliche Reinigung Altstadt	1,67 €	2,87 €	- <b>1,20 €</b>
Mustergrundstück ( 25 m)	41,75 €	71,75 €	- <b>30,00 €</b>
Winterwartung Fahrbahn	1,31 €	1,35 €	- 0,04 €

Mustergrundstück (25 m)	32,75 €	33,75 €	- 1,00 €
Winterwartung Gehwege	1,43 €	1,52 €	- 0,09 €
Mustergrundstück (25 m)	35,75 €	38,00 €	- 2,25 €

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2021 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 90 %ige Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

### **Anlage/n**

- 1 Gebührenkalkulation 2021 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2019 (öffentlich)
- 3 24. Satzungsänderung (öffentlich)

## Gebührenkalkulation 2021 Straßenreinigungsgebühren

### 1. Sommerreinigung

#### 1.1 Gebührenkalkulation für die 3x-jährliche Sommerreinigung

Ortsteil	Straßen- schlüssel	Straßen- bezeichnung	Reinigungs- meter	außerhalb	Veranlagungs- meter 2020
Monschau	8004	Austraße	348	228	120
	8023	Laufenstraße (Am Wiesenthal bis Senfmühle)	688	0	576
	8025	St.-Vither-Straße	435	300	212
	8039	Stadtstraße (tlw.)	175	0	168
	8051	Herbert-Isaac-Straße	1.112	290	705
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	435	0	427
	8235	Hauptstraße (B 258)	3.640	0	3.545
Imgenbroich	8311	Grünentalstraße (K 21)	1.024	28	1.983
	8315	Hengstbrüchelchen (K 16)	1.170	0	1.065
	8316	Hans-Georg-Weiss-Straße	1.685	0	1.666
	8317	Karweg	141	0	267
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	190	2.212
	8335	Am Handwerkerzentrum	1.280	110	1.788
	8336	Am Windrad	852	0	1.651
	8337	An der Höckerlinie	162	0	483
	8342	Auf Beuel	764	0	693
Kalterherberg	8125	Malmedyer Straße (B399)	1.470	0	1.474
	8127	Monschauer Straße (B 399)	1.420	0	1.425
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010	0	2.088
	8410	Breitestraße (K 20)	1.320	0	1.319
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	0	2.704
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	1.789	0	3.585
	8468	Kirschensteinweg (K 16)	155	0	168
	8475	Schiffenborn (L 106)	2.195	0	2.056
Rohren	8268	Retzstraße (K 26)	1.756	33	1.705
	8272	Dröft (K 26)	1.360	0	1.309
<b>Gesamt:</b>			<b>32.300</b>	<b>1.179</b>	<b>35.394</b>

**Berechnung des Gebührensatzes 2021:**

<u>A) Grobreinigung mit Unkrautbürste:</u>		
105 €/Stunde + 19 % MwSt. x 10 Stunden (1 x jährlich)		<b>1.249,50 €</b>
<u>B) Reinigung mit Großkehrmaschine:</u>		
32,300 km x 25,00 €/km + 19 % MwSt. (3 x jährlich)		<b>2.882,78 €</b>
<u>C) Entsorgung Kehrgut:</u>		
Deponieentgelt: 4,5 t x 72,80 €/t + 19 % MwSt. (4 x jährlich)		<b>1.559,38 €</b>
Containerkosten: 159,00 € + 19 % x 2 (bei Bedarf)		<b>378,42 €</b>
<u>D) Ermittlung Bauhofkosten (Begleitperson):</u>		
7,8 Std. x 38,36 €* x 4		<b>1.196,83 €</b>
*Verrechnungssatzenatz 2019: 37,24 € + 3,0 % Erhöhung (Tarifierhöhungen 2020/2021) =2,0 % + 1,0 % Ausgleich für Garantiebetrag/Stufenerhöhung)		
	<b><u>Gesamtkosten pro Reinigung =</u></b>	<b><u>7.266,91 €</u></b>
<b><u>zuzüglich</u></b> ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt 12-545-01: ( <b>38.254 € x 10 %</b> ) =		<b><u>3.825,00 €</u></b>

**Kosten für 3 malige Sommerreinigung = 11.091,91 €**

E) Berechnung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	32.300	
abzüglich RM außerhalb geschlossener Ortschaften:	1.179	
ergeben umlagefähige Meter:	31.121	
<b><u>umlagefähige Kosten für die Sommerreinigung:</u></b>	<b><u>96,35%</u></b>	<b><u>= 10.687,04 €</u></b>

Der Gebührenmaßstab beträgt **90,00 %** der umlagefähigen Kosten für die Sommerreinigung = **9.618,33 €**

abzüglich **Überdeckungen** aus den Gebührenhaushalten **2017/2018** = **3.465,00 €**

**gebührenpflichtiger Aufwand 2021: 6.153,33 €**

**diese werden auf 35.394 Veranlagungsmeter umgelegt: 0,1739 €**

Danach wird die Gebühr bei einer 3 mal jährlichen Sommerreinigung auf **0,18 €/Meter** Straßenfront festgesetzt.

## 2. Gebührenkalkulation für die tägliche Altstadtreinigung im Kernbereich

Ortsteil	Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung	VAM 2019	Bemerkung
Monschau	8039	Stadtstraße	411	
	8032	Rurstraße	213	
	8026	Markt	61	
	8004	Austraße	218	Markt bis PP Austraße
	8010	Eschbachstraße	304	Stehlings bis Aubrücke
	8023	Laufenstraße	1.407	Richter`s Eck bis Kuhpfad / Am Wiesenthal
<b><u>Gesamt:</u></b>			<b><u>2.614</u></b>	

### Berechnung des Gebührensatzes 2021:

#### A) Ermittlung Bauhofkosten:

Zusammenstellung Personalkosten:

Die Altstadtreinigung lässt sich in 2 Reinigungsperioden unterteilen: In der Zeit vom 01.04. - 31.10. wird die Altstadt von 1 Bauhofmitarbeiter **täglich** gereinigt.

30 Wochen \* 39,00 Arbeitsstunden (150 Tage): **1.170,00** Stunden

In der Zeit vom 01.11. - 31.03. wird die Altstadt von einem Bauhofmitarbeiter **wöchentlich** gereinigt (22 Wochen abzügl. 6 Wochen Winterdiensteinsatz)

16 Wochen \* 7,8 Arbeitsstunden **124,80** Stunden

Gesamtarbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter für die Altstadtreinigung:

**1.294,80** Stunden

Verrechnungsstunde Bauhofmitarbeiter 2021\*:

**38,36** €

\*Verrechnungssatzenatz 2019: 37,24 € + 3 % Erhöhung  
(Tariferhöhung 2020/2021 =2,0 % +1,0 % Ausgleich für Garantiebetrags/Stufenerhöhung)

**Gesamtkosten Bauhofmitarbeiter: 49.668,53 €**

#### **Betriebs- und Unterhaltungskosten des Abfallsaugers:**

Während der Altstadtreinigung ist der Abfallsauger wie folgt in Betrieb:

01.04. - 31.10. = 148 Tage

01.11. - 31.03. = 16 Tage

164 Einsatztage \* 7,8h/Tag \* 9,00€/h = **11.512,80 €**

Kalkulatorische Abschreibung: (10 % von 21.688 € - AW - ) **2.169,00 €**

Kalkulatorische Zinsen: ( 4,5 % von 4.338 € -RBW - ) **195,00 €**

**Aufwand Personal/Geräte : 63.545,33 €**

**B) Abfallbeseitigung:**

Anteilige Kosten "Bauhof-Container" ( 25 %)	900,00 €
Deponieentgelt: 10 Tonnen x 120,28 €	<u>1.202,80 €</u>

<b>Aufwand Abfallbeseitigung:</b>	<b>2.102,80 €</b>
-----------------------------------	-------------------

<b>Kosten für die tägliche Reinigung der Altstadt im Kernbereich:</b>	<b>65.648,13 €</b>
---	--------------------

<b><u>zuzüglich</u></b> ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt: 12-545-01 ( <b>38.524€</b> x 10 % Anteil)	<b><u>3.852,00 €</u></b>
	<b>69.500,13 €</b>

davon entfallen 87,5 % auf den Fremdenverkehr =	60.812,61 €
---	-------------

<b><u>und 12,5 % auf die Straßenreinigung</u></b> <b><u>(umlagefähige Kosten)=</u></b>	<b><u>8.687,52 €</u></b>
---	--------------------------

Der Gebührenmaßstab beträgt <b>90,00 %</b> der umlagefähigen Kosten für die tägliche Altstadtreinigung =	7.818,76 €
abzüglich <b>Überdeckung</b> aus dem Gebührenhaushalt 2019:	3.466,00 €

<b>gebührenpflichtiger Aufwand 2021:</b>	<b><u>4.352,76 €</u></b>
--	--------------------------

<b>werden auf 2.614 Veranlagungsmeter umgelegt:</b>	<b><u>1,67 €</u></b>
---	----------------------

**B. Winterwartung****1. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Straßen**

A) Übersicht über die Aufwendungen in den zurückliegenden 5 Jahren:

Art des Aufwandes	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamtaufwand 2015 - 2019	Berechnungsgrundlage 2021
Streumittel (90%)	39.096 €	35.046 €	44.650 €	35.154 €	26.765 €	180.711 €	36.142 €
LB Straßen NRW	37.887 €	41.336 €	47.581 €	38.617 €	33.910 €	199.331 €	39.866 €
Firmeneinsatz	115.022 €	120.346 €	150.438 €	87.170 €	85.183 €	558.159 €	111.632 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	41.884 €	39.157 €	65.973 €	43.609 €	43.670 €	234.293 €	46.859 €
Bewirtschaftung/Unterhaltung Salzsilos	1.316 €	112 €	127 €	3.795 €	117 €	5.467 €	1.093 €
Ersatzteile/Reparaturen	2.969 €	394 €	1.262 €	2.378 €	3.139 €	10.142 €	2.028 €
<b>Gesamtkosten WD -Straßen-</b>	<b>238.174 €</b>	<b>236.391 €</b>	<b>310.031 €</b>	<b>210.723 €</b>	<b>192.784 €</b>	<b>1.188.103 €</b>	<b>237.621 €</b>

**B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst Straßen:**

Berechnungsgrundlage 2021 (s. o.)	237.621 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (55 % von 38.254 €)	21.040 €
Haftpflichtversicherung (78 % von 3.800 €)	2.964 €
Fahrtkosten anl. WD-Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter (78 % von 2.000 €)	1.560 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	6.740 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	2.589 €

**Gesamtaufwand: 272.514 €****C) Berechnung des Gebührensatzes:**

Reinigungsmeter insgesamt:	186.137
abzüglich Veranlagungsmeter 2021 insgesamt:	168.430
ergeben Reinigungsmeter Außenbereich (nicht gebührenpflichtig):	17.707
<b>umlagefähige Kosten für den Winterdienst: 90,49% =</b>	<b>246.590 €</b>
<b>Gebührenmaßstab: 90% =</b>	<b>221.931 €</b>
<b>zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2017:</b>	<b>24.584 €</b>
<b>abzüglich 50 v.H. Überdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2019:</b>	<b>25.759 €</b>
<b>gebührenpflichtiger Aufwand 2021:</b>	<b><u>220.756 €</u></b>

werden auf 168.430 Veranlagungsmeter umgelegt: 1,31 €

## 2. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Gehwege

Ortsteil	Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungsmeter	außerhalb geschl. Ortschaften	Veranlagungsmeter 2021
Monschau	8023	Laufenstraße tlw.	1.064	233	1.359
	8025	St.-Vither-Straße	230	133	212
	8043	Walter-Scheibler-Straße	1.310		1.880
	8051	Herbert-Isaac-Straße	546	134	705
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	215		427
	8223	Schmiedegasse	296		555
	8225	Triftstraße	1.427		2.835
	8235	Hauptstraße	3.640		3.545
Imgenbroich	8311	Grünentalstraße (K 26)	1.024	28	1.891
	8315	Hengstbrüchelchen K 16)	1.170		1.065
	8316	Hans-Georg-Weiss-Str.	955		1.642
	8317	Karweg (L 246)	141		267
	8324	Schulstraße	186		475
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	190	2.212
	8335	Am Handwerkerzentrum	710	110	1.788
	8336	Am Windrad	852	0	1.651
	8337	An der Höckerlinie	162	0	476
	8342	Auf Beuel	390		693
Kalterherberg	8108	Bahnhofstraße (L 106)	1.030		1.775
	8120	Arnoldystraße (K 25) tlw.	750		1.404
	8125	Malmedyer Straße (B 399)	1.470		1.467
	8126	Messeweg	3.346		3.235
	8127	Monschauer Straße (B399)	1.420		1.425
	8134	Elsenborner Straße	1.170		2.297
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010		2.088
	8410	Breitestraße (K 20)	655		1.319
	8414	Hatzevennstraße (L106)	524	15	1.067
	8426	Konrad-Adenauer-Straße. tlw.	90		203
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	840	2.724
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	2.673	720	3.498
	845	Gustengasse	525		988
	8468	Kirchensteinweg (K 16) tlw.	155		168
	8475	Schiffenborn L 106	2.195		2.059
Rohren	8268	Retzstraße (K26)	1.756	33	1.684
	8272	Dröft (K 26)	1.360		1.337
<b>Gesamt:</b>			<b>40.361</b>	<b>2.436</b>	<b>52.416</b>

**A) Übersicht über die Aufwendungen in den zurückliegenden 5 Jahren:**

Art des Aufwandes	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamtaufwand 2015 - 2019	Berechnungsgrundlage 2021
Streumittel (10%)	5.586 €	3.894 €	4.961 €	3.906 €	2.974 €	21.321 €	4.264 €
Firmeneinsatz	40.500 €	39.686 €	59.571 €	39.180 €	35.869 €	214.806 €	42.961 €
Rep. WD-Geräte	0 €	83 €	0 €	0 €	777 €	860 €	500 €
Ersatzbeschaffung	0 €	77 €	88 €	9 €	1.081 €	1.255 €	500 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	18.931 €	13.224 €	28.275 €	15.188 €	15.640 €	91.258 €	18.252 €
<b>Gesamtkosten WD -Gehwege-</b>	65.017 €	56.964 €	94.912 €	58.283 €	56.341 €	329.500 €	66.477 €

**B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst-Gehwege:**

Berechnungsgrundlage 2020	66.477 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (25 % von 38.254 €)	9.563 €
Haftpflichtversicherung (22 % von 3.800 €)	756 €
Fahrtkosten anl. WD-Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter (22 % von 2.000 €)	440 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	1.339 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	241 €

**Gesamtaufwand: 78.816 €**

**C) Ermittlung des Gebührensatzes:**

Reinigungsmeter insgesamt:	40.361
davon ausserhalb:	2.436
Gebührenpflichtig:	37.906

umlagefähige Kosten für den Winterdienst Gehwege (93,92 %) 74.024 €

Der Gebührenmaßstab beträgt 90 % der umlagefähigen Kosten: 66.622 €  
**zuzüglich restliche Unterdeckungen 2017 (13.550 €) und 2018 (3.651 €)** 17.201 €  
**abzüglich Überdeckung 2019** 8.689 €

**gebührenpflichtiger Aufwand 2021: 75.134 €**

**auf 52.416 Veranlagungsmeter umgelegt = 1,43 €**

**Auswirkung der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit  
einer Straßenfront von 25m Länge**

Reinigungsart						Erhöhung Senkung
	2017	2018	2019	2020	2021	
Sommerreinigung 3 x jährlich	0,33 €	0,33 €	0,24 €	0,21 €	0,18 €	
Kosten Mustergrundstück	8,25 €	8,25 €	6,00 €	5,25 €	4,50 €	<b>-14,29%</b>
Altstadtreinigung	2,73 €	2,87 €	2,87 €	2,99 €	1,67 €	
Kosten Mustergrundstück	68,25 €	68,25 €	71,75 €	74,75 €	41,75 €	<b>-44,15%</b>
Winterwartung Straße	1,15 €	1,17 €	1,54 €	1,35 €	1,31 €	
Kosten Mustergrundstück	28,75 €	28,75 €	38,50 €	33,75 €	32,75 €	<b>-2,96%</b>
Winterwart. Gehwege	0,81 €	0,97 €	1,50 €	1,52 €	1,43 €	
Kosten Mustergrundstück	20,25 €	20,25 €	37,50 €	38,00 €	35,75 €	<b>-5,92%</b>

## Anlage 2

## Betriebsabrechnung Straßenreinigung / Winterdienst 2019

Bezeichnung	<b>Sommerreinigung</b>			
	<b>Aufwand</b>			
	3x-jährliche Sommerreinigung		Reinigung Altstadt	
	Kalkulation 2019	Rechnungsergebnis 2019	Kalkulation 2019	Rechnungsergebnis 2019
Großkehrmaschine	4.132 €	2.367 €	0 €	0 €
Entsorgung Kehrgut	1.938 €	845 €	0 €	0 €
Abfallbeseitigung	0 €	0 €	3.965 €	2.201 €
Einsatz städt. Fahrzeug	0 €	0 €	14.212 €	8.180 €
Erstattung Bauhofkosten	1.113 €	2.614 €	46.198 €	23.256 €
Verwaltungskosten:	3.336 €	3.336 €	3.336 €	3.336 €
<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>3.336 €</b>	<b>3.336 €</b>	<b>3.336 €</b>	<b>3.336 €</b>
davon umlagefähig: 96,35%	10.135 €	8.828 €	0 €	0 €
davon umlagefähig: 12,5 %	0 €	0 €	8.464 €	4.622 €
Gebührenmaßstab: (90,00%)	9.121 €	7.944 €	7.618 €	4.159 €
abzügl. Überdeckung 2017	983 €	983 €	120 €	120 €
<b>Gebührenpfl. Aufwand:</b>	<b>8.139 €</b>	<b>6.962 €</b>	<b>7.498 €</b>	<b>4.039 €</b>

Bezeichnung	<b>Winterdienst</b>			
	<b>Aufwand</b>			
	Straßen		Gehwege	
	Kalkulation 2019	Rechnungsergebnis 2019	Kalkulation 2019	Rechnungsergebnis 2019
Haftpflichtversicherung	3.040 €	3.023 €	760 €	756 €
Streumittel	37.805 €	26.765 €	4.449 €	2.974 €
Firmeneinsatz	123.886 €	85.183 €	39.032 €	35.869 €
Erstattung Bauhofkosten	45.388 €	43.670 €	18.736 €	15.640 €
Fahrtkosten WD-Bereitschaft	2.000 €	1.202 €	500 €	300 €
Bewirtschaftung Salzsilo	1.064 €	117 €	0 €	0 €
Streugutbehälter	0 €	0 €	500 €	1.081 €
Reparatur WD-Geräte	1.239 €	3.139 €	500 €	
Int. Leistungsverrechnung:	18.346 €	18.346 €	8.339 €	8.339 €
<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>18.346 €</b>	<b>18.346 €</b>	<b>8.339 €</b>	<b>8.339 €</b>
davon umlagefähig: 89,86%	258.059 €	203.552 €	0 €	0 €
davon umlagefähig: 93,92 %	0 €	0 €	69.929 €	62.550 €
Gebührenmaßstab (90,00%)	232.253 €	183.197 €	62.936 €	56.295 €
zzgl. Unterdeckung 2017	24.583 €	24.583 €	13.550 €	13.550 €
<b>Gebührenpfl. Aufwand:</b>	<b>256.836 €</b>	<b>207.780 €</b>	<b>76.486 €</b>	<b>69.845 €</b>

**Betriebsabrechnung Straßenreinigung / Winterdienst 2019**

**Gesamtübersicht**

Bezeichnung	Ertrag		Aufwand		Überdeckung (-) Unterdeckung
	Kalkulation 2019	Rechnungs- ergebnis 2019	Kalkulation 2019	Rechnungs- ergebnis 2019	
3x-jährliche Sommerreinigung	8.178 €	8.502 €	8.139 €	6.962 €	1.540 €
Reinigung Altstadt	7.502 €	7.505 €	7.498 €	4.039 €	3.466 €
Winterdienst - Straßen	257.588 €	259.297 €	256.836 €	207.780 €	51.517 €
Winterdienst - Gehwege	76.347 €	78.534 €	76.486 €	69.845 €	8.689 €
<b>Kalkulation:</b>	<b>349.615 €</b>		<b>348.959 €</b>		

Monschau, den 16.11.2020

**24. S a t z u n g v o m  
zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau  
über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW. 1975, S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. 1969, S. 712),
- alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.12.2020 nachstehende 24. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege   |        |
|    | • bei 3 x jährlicher Reinigung  | 0,18 € |
|    | • bei täglicher Reinigung in den Monaten April bis Oktober und wöchentlicher Reinigung in den übrigen Monaten | 1,67 € |
| b) | Winterwartung Fahrbahn  | 1,31 € |
| c) | Winterwartung Gehweg  | 1,43 € |

**§ 2**

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert (ergänzt):

Stadtteil	Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	A	B	C
Rohren	8278	Obere Branderhaid	1	-	7

[1]

## § 3

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 24. Satzung vom ... 2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Silvia Mertens  
Bürgermeisterin



**2020/041**

Beschlussvorlage  
 III.3 - Familie, Soziales, Standesamt -  
 Marie-Theres Maaßen



Stadt Mönchau

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Mönchau billigt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021, die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt ist.

Er beschließt, die derzeit gemäß § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose geltenden Gebühren in unveränderter Höhe für das Jahr 2021 festzusetzen.

**Sachverhalt**

Zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen sowie Obdachlosen stellt die Stadt Mönchau stadteigene sowie seitens der Stadt Mönchau angemietete Wohnungen zur Verfügung. Eine aktuelle Liste der zur Unterbringung des o.g. Personenkreises genutzten Gebäude und Wohnungen ist beigefügt (Anlage 2).

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Die städtischen Einrichtungen (Wohnungen, Sammelunterkünfte) dienen ausschließlich der Unterbringung des o.g. Personenkreises.

Der Rat der Stadt Mönchau hat daher in seiner Sitzung am 26.11.2019 den Erlass der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Gemäß KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Gebühren sind anhand einer den Maßgaben des KAG genügenden Gebührenkalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation ist als Anlage 3 beigefügt. Zur Berücksichtigung der Besonderheit bei Unterbringung von Eheleuten und Familien wurde eine Äquivalenzziffernberechnung durchgeführt. Die zweite Person in einem Haushalt wird lediglich zur Hälfte bei der Berechnung der

Personenzahl berücksichtigt, ab der dritten Person in einem Haushalt wird nur ein Viertel berücksichtigt.

Laut der zur Zeit gültigen Satzung betragen die monatlichen Benutzungsgebühren 300,00 € je Bewohner (bei Einzelperson) zzgl. einer monatlichen Stromkostenpauschale von 17,00 € je Bewohner (bei Einzelperson).

In der Gebührenkalkulation sind neben der Ermittlung der derzeit geltenden Gebührensätze folgende Kalkulationen aufgeführt:

- tatsächliche Kosten in 2020 (teilweise hochgerechnet)
- voraussichtliche Kosten in 2021

Ein Vergleich der Kalkulation bei Satzungserlass sowie des voraussichtlichen Ergebnisses für 2020 zeigt, dass die Anzahl der Asylbewerber in 2020 stark gesunken ist, die Anzahl der anerkannten Flüchtlinge ist jedoch gestiegen. Die für das Jahr 2020 beschlossenen Gebührensätze werden kostendeckend sein.

Die Prognose für das Jahr 2021 geht von einem weiteren Anstieg der anerkannten Flüchtlinge aus, da die Erfüllungsquote des Landes NRW lediglich zu 40,14 % erfüllt ist. Dies bedeutet eine grundsätzliche Aufnahmeverpflichtung von weiteren 145 Personen.

Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Erfüllung der Quote nicht in einem Jahr verlangt wird, basiert die Kalkulation auf der Annahme, dass der Stadt Monschau in 2021 bis zu 40 weitere Personen zugewiesen werden. Da die Zuweisungen über das Jahr verteilt erfolgen, wird als Berechnungsgröße die Anzahl von 20 Personen für das ganze Jahr angenommen.

Da zur Unterbringung weiterer Wohnraum angemietet bzw. zur Verfügung gestellt werden muss, erhöhen sich die Kosten für 2021 entsprechend.

Die Kalkulation ergibt eine monatliche Nutzungsgebühr von 293,86 € bei der Nutzung durch eine Einzelperson, die Stromkostenpauschale liegt bei 18,38 €.

Wegen der erheblichen Unsicherheit, welche Anzahl an Neuzuweisungen tatsächlich erfolgen wird, und davon abhängig welcher zusätzliche Raumbedarf entstehen wird, sollten jedoch die derzeit gültigen Gebührensätze unverändert bleiben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Benutzungsgebühren werden von den Bewohnern bzw. den Leistungsträgern erhoben und zur Deckung der mit dem Betrieb der Unterkünfte anfallenden Aufwendungen eingesetzt.

### **Anlage/n**

- 1 Benutzungs-und-Gebührensatzung-Übergangsheime (öffentlich)
- 2 Wohnungsliste (öffentlich)
- 3 Gebührenkalkulation (öffentlich)

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose vom 29.11.2019**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Monschau unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen ( § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),
3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monschau nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Stadt Monschau erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(5) Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt je Person:

- Bewohner: 300,00 €
- Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 150,00 € (½ Gebühr)
- Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 75,00 € (¼ Gebühr)
- Gebühr für Strom: 17,00 €
- Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 8,50 € (½ Gebühr)
- Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 4,25 € (¼ Gebühr)

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

### **§ 5 *Gebührensuldner***

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtsuldner.

### **§ 6 *Benutzung der überlassenen Räume***

(1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Monschau. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Monschau in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt Monschau kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

### **§ 7 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Monschau unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monschau oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

### **§ 8 Verbote**

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Monschau,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

### **§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Monschau.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Monschau beseitigen zu lassen.

**§ 11 Verlassen der Unterkünfte**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Monschau zu übergeben.

(2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Monschau mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lage der Wohnung	Eigentümer bzw. Vermieter
Austraße 5	MonSteG
Austraße 7	MonSteG
Alter Weg 31 EG	privat
Alter Weg 31 KG	privat
Alter Weg 35 DG	privat
Alter Weg 35 EG	privat
Alter Weg 35 OG	privat
Alzerstraße 49	privat
Am Königshof 3	privat
Arnoldystraße 11	privat
Arnoldystraße 9	privat
Bruchstraße 1a	privat
Elsenborner Straße 88	privat
Eupener Straße 32	privat
Hargard 18 DG	privat
Hargard 18 OG	privat
Hargard 62	privat
Im Bruch 18	privat
Lauscheit 11	privat
Malmedyer Straße 55	privat
Ochsenweide 9	privat
Am Wiesenthal 2	Stadt Monschau
Dröft 10	Stadt Monschau
Hargardsgasse 1	Stadt Monschau
Ringstraße 6	Stadt Monschau
Schmiedegasse 1	Stadt Monschau
Wilhelm-Jansen-Straße 7	Stadt Monschau

Prozentualer Mietkostenanteil, der an privat gezahlt wird:	66%
Prozentualer Mietkostenanteil, der an die MonSteg gezahlt wird:	4%
Prozentualer Erstattungsanteil an die Stadt Monschau	30%
Unterbringungskapazität in privat angemieteten Wohnungen	59%
Unterbringungskapazität in angemieteten Wohnungen MonSTeg	5%
Unterbringungskapazität in stadteigenen Räumlichkeiten	36%

## Gebührenkalkulation

1. Bewohnerübersicht			Gebühren laut Satzung	Stand 18.11.2020	Prognose 2021
	Asylbewerber		124 Personen	87 Personen	87 Personen
	Wohnsitzauflage		38 Personen	60 Personen	80 Personen
	Obdachlose		5 Personen	4 Personen	4 Personen
	davon Einzelpersonen		107	105	117
	davon halbe Gebühr		21	19	22
	davon 1/4 Gebühr		39	27	32
	Gesamt		167	151	171
2. Kostenübersicht					
	Gesamtkosten ohne Strom		358.337,47 €	328.350,00 €	360.000,00 €
	Gesamtkosten Hargardsgasse		13.383,24 €	14.997,57 €	13.383,24 €
	Heizkosten		29.831,62 €	20.388,00 €	35.000,00 €
	Personalkosten		18.873,16 €	32.933,25 €	33.000,00 €
	Sachkosten		37.274,88 €	33.061,86 €	38.100,00 €
	Sachkosten Hargardsgasse		80,99 €	62,55 €	100,00 €
	Gesamtkosten ohne Strom		457.781,36 €	429.793,23 €	479.583,24 €
	Stromkosten (Verbrauchsstrom)		25.711,01 €	21.639,79 €	30.000,00 €
3. Gebührenübersicht		Äquivalenzziffer	Gewichtet		
	Äquivalenzziffer Einzelperson	1	107	105	117
	Äquivalenzziffer halbe Gebühr	0,5	21 * 0,5 = 10,5	19 * 0,5 = 9,5	22 * 0,5 = 11
	Äquivalenzziffer 1/4 Gebühr	0,25	39 * 0,25 = 9,75	27 * 0,25 = 6,75	32 * 0,25 = 8
	Summe / Wirtschaftlichkeitsmaßstab Unterkunft		127,25	121,25	136
	Benutzungsgebühr je Monat		300,00 €	295,39 €	293,86 €
	Stromkostenpauschale je Monat		16,90 €	14,87 €	18,38 €



**2020/038**

Beschlussvorlage  
 II.1 - Ordnung -  
 Siegfried Steinröx



Stadt Monschau

**Brandschutzbedarfsplan**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Monschau beschließt den Brandschutzbedarfsplan und setzt den Erreichungsgrad der Feuerwehr auf mindestens 80 % fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Brandschutzbedarfsplanes zu beantragen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

**Sachverhalt**

§ 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet die Gemeinden, spätestens alle 5 Jahre den Brandschutzbedarfsplan unter Beteiligung der Feuerwehr fortzuschreiben.

Der bisherige Brandschutzbedarfsplan wurde am 06.05.2014 vom Rat beschlossen, daher ist eine Fortschreibung dringend erforderlich.

Der Verwaltung wurden die erforderlichen Unterlagen seitens der Wehrleitung am 16.11.2020 vorgelegt.

Im Folgenden wird auf wesentliche Punkte des Brandschutzbedarfsplans eingegangen:

1. Es wird vorgeschlagen, den Erreichungsgrad auf mindestens 80 % festzusetzen, da dieser Wert die untere Toleranzgrenze der Aufsichtsbehörden ist. Ein Unterschreiten dieses Wertes würde im Schadensfall ein Organisationsverschulden der Stadt Monschau als Feuerschutzträger darstellen und hätte finanziell und rechtlich nicht abschließend einschätzbare negative Folgen.  
 Der rechnerische Erreichungsgrad beträgt 80,27 % und wurde in den letzten Jahren tatsächlich übererfüllt.  
 Eine wesentliche Ursache für den geringen Erreichungsgrad ist - insbesondere tagsüber- die hohe Anzahl an nicht wohnortnah arbeitenden Feuerwehrkräften. Aktuell sind für Einsätze während der Tageszeit überwiegend im Schichtdienst tätige Feuerwehrleute verfügbar. Als theoretische Rechengröße in der Herleitung des Erreichungsgrades kann dieser Umstand jedoch nicht herangezogen werden, da die Schichten häufig variieren und nicht verlässlich kalkulierbar sind.  
 In Stadtteilen mit Gewerbegebieten wirkt sich das höhere Arbeitsplatzaufkommen positiv auf die Anzahl der verfügbaren Feuerwehrleute aus.
2. Im Rahmen der Brandschutzerziehung werden regelmäßig die Kindertagesstätten und die Grundschulen betreut, zugleich wird dadurch gegebenenfalls Interesse für eine Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr geweckt. Zusätzlich erfolgen und erfolgten Werbeaktionen. Diese

Maßnahmen haben maßgeblich zur Stärkung und zum Erhalt der Jugendfeuerwehren beigetragen. Die aktive Wehr rekrutiert sich überwiegend aus diesem Bereich. Dem schließen sich die im Brandschutzbedarfsplan geschilderten Ausbildungsgänge bei den verschiedenen Trägern (Kommune, Landkreis, Land) an.

3. Seitens der Wehrleitung wird die Problemstellung der Sicherstellung der Löschwasserversorgung angesprochen, verursacht durch die gesteigerten Hygieneanforderungen an die Wasserwerke für das Trinkwassernetz. Aus diesem Trinkwassernetz wird das Löschwasser entnommen. Die in den letzten Jahren beschafften Feuerwehrfahrzeuge verfügen über größere Löschwassertanks als die ersetzten Fahrzeuge bei einem gleichzeitig verringerten Wasserbedarf, bedingt durch die Anschaffung moderner Hohlstrahlrohre. Der aufgezeigte Bedarf an Löschfahrzeugen ist ebenfalls mit größeren Löschwassertanks ausgestattet. Somit sind nach Einschätzung der Verwaltung die ersten Löschmaßnahmen für die Durchführung der Menschenrettung gesichert. Der weitere Wasserbedarf wird derzeit über die Alarmierung zusätzlicher Kräfte zum Aufbau einer Pendelversorgung mit wasserführenden Fahrzeugen bzw. dem Aufbau einer Wasserversorgung mit Hilfe des Schlauchwagens (Bundeseigentum) gesichert. Im Gewerbegebiet Kalterherberg befindet sich ein ausreichend dimensionierter unterirdischer Löschwasservorratsbehälter. Sollte sich ein diesbezüglicher weiterer Bedarf ergeben, so wird zu prüfen sein, ob die Problemstellung mit Fahrzeugen (z.B. gebrauchter Milchtankwagen) oder baulich durch weitere unterirdische Löschwasserbehälter gelöst werden kann.
4. Die aufgezeigte Problemstellung im Alarmierungsbereich ist der Verwaltung bekannt und wird bereits im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Zuführung entsprechender Geräte beseitigt.
5. Bezüglich des Einsatzstellenfunks im sog. „2-Meter-Band“ werden durch die Verwaltung derzeit Restbestände und gute Gebrauchtgeräte aufgekauft, um auszusondernde Geräte zu ersetzen und den notwendigen Bestand an Funkgeräten in den Löschgruppen zu sichern. Durch die Umstellung auf digitale Geräte ist derzeit kein Hersteller bekannt, der noch analoge 2-Meter-Geräte produziert. Eine Umstellung auf digitale Geräte wird daher mittelfristig erforderlich sein, jedoch ist innerhalb von Gebäuden die Sprachqualität schlechter als bei den bisherigen Geräten.
6. Der angesprochene Bedarf an Schutzkleidung, Führerscheinen, Nutzungsmöglichkeiten von Sporthallen, Schwimmbad usw. wird mit laufenden Haushaltsmitteln seit dem letzten Brandschutzbedarfsplan kontinuierlich abgedeckt.
7. Die Einführung eines Video-Konferenz-Systems wird verwaltungsseitig befürwortet. Die Kosten belaufen sich auf ca. 150 € / Jahr.
8. Die Stadt Monschau hat aufgrund der Bestimmungen im Arbeitssicherheitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung durchführen lassen. Dabei wurden insbesondere die Installation von Absauganlagen für Dieselabgase in Fahrzeughallen sowie einer „Schwarz-Weiß-Trennung“ in Umkleebereichen als notwendige Maßnahmen identifiziert. Für die Einrichtung von Absauganlagen in den Gerätehäusern Höfen, Kalterherberg, Monschau (Hargard) und Mützenich wurden im September 2020 Förderanträge gestellt, die für ihre Zulassung zum Auswahlverfahren

eines gültigen Brandschutzbedarfsplanes bedürfen. Dieser kann dem Fördergeber bis zum 15.01.2021 nachgereicht werden. Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen für die Herstellung einer schwarz-weiß-Trennung in Umkleidebereichen steht die Verwaltung in enger Abstimmung mit der Wehrführung, um die Forderung möglichst kurzfristig durch organisatorische Änderungen in den Gerätehäusern umzusetzen.

9. Im Brandschutzbedarfsplan wird der Bedarf für zwei neue Gerätehäuser (Altstadt und Rohren) erkannt und nachvollziehbar begründet. Die Konkretisierung der Pläne und mögliche Umsetzungsvarianten wird ab dem kommenden Haushaltsjahr auch Gegenstand der politischen Beratung sein müssen.

Der Leiter der Feuerwehr steht für Fragen zum Brandschutzbedarfsplan während der Sitzung zur Verfügung.

### Finanzielle Auswirkungen

Für die nach dem Brandschutzbedarfsplan vorgesehenen Beschaffungen im Bereich Ausstattung und Fahrzeuge werden voraussichtlich folgende Finanzmittel benötigt:

1.	BGA Brandschutz (kleinere Investitionen für den lfd. Betrieb)	55.000 €
2.	Kauf Kommandowagen 2021	50.000 €
3.	Kauf Vorausrüstwagen Mützenich 2022	50.000 €
4.	Feuerwehrfahrzeug HLF 20 Kalterherberg Planungskosten 2021	10.000 €
	Fahrzeugkauf 2022	350.000 €
5.	Mannschaftstransportfahrzeug Rohren 2023	60.000 €
6.	Feuerwehrfahrzeug TLF 2000 Altstadt Planungskosten 2022	10.000 €
	Fahrzeugkauf 2023	350.000 €
7.	Feuerwehrfahrzeug HLF 20 Rohren Planungskosten 2025	10.000 €
	Fahrzeugkauf für 2026	350.000 €

Bei den veranschlagten Werten handelt es sich um mit der Kommunalagentur NRW (KUA) rückgekoppelte Schätzwerte.

Hinsichtlich des baulichen Handlungsbedarfs an den Gerätehäusern Monschau Altstadt und Rohren hängt der Finanzmittelbedarf erheblich von der tatsächlichen Ausgestaltung eines- Neu- oder Umbaus ab. Eine seriöse Bezifferung ist zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht möglich.

Ggfs. können im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 belastbare Schätzwerte für eine beispielhaft definierte Bauausführung vorgelegt werden.

### Anlage/n

- 1 Brandschutzbedarfsplan 2020 (öffentlich)

# **Brandschutzbedarfsplan**

## **Stadt Monschau**

### **2020**





## Inhalt

1 Einleitung .....	3
2 Rechtliche Grundlagen .....	5
3 Die Stadt Monschau .....	7
3.1 Größe und Einwohnerzahl .....	7
3.2 Topografie und Infrastruktur .....	8
3.3 Verkehr .....	9
4. Risiken und Einsätze in Monschau – Vorgehen der Feuerwehr .....	10
4.1 Risiken – Vorgehen der Feuerwehr .....	10
4.1.1 Risiken Wohnbebauung .....	11
4.1.2 Risiken gewerbliche Betriebe, Gewerbe- und Industriegebiete, Mischbebauung und Sondergebiete .....	14
4.1.3 Risiken Verkehrsflächen .....	16
4.1.4 Risiken neue Energieversorgungs- und Speichersysteme .....	16
4.1.5 Risiken Waldflächen .....	18
4.1.6 Risiken Gewässer .....	19
4.1.7 Risiken Pandemie .....	19
4.1.8 Löschwasserversorgung .....	19
4.2 Einsatzstatistik der Feuerwehr Monschau .....	20
4.2.1 Brandschutz .....	21
4.2.2 Hilfeleistungen .....	22
4.2.3 Sonstige Einsätze .....	22
4.2.4 Häufigkeit der Einsätze .....	22
5. Schutzziele der Stadt Monschau bei Feuerwehreinsätzen .....	23
5.1 Grundlagen und Definition .....	23
5.2 Brandeinsätze .....	25



5.2.1 Einsatzmodell des „Kritischen Wohnungsbrandes“ .....	26
5.2.2 Einsatzmodell des „kritischen Hilfeleistungseinsatz“ .....	28
5.2.3 Notruf und Alarmierung .....	29
5.2.4 Eintreffzeit .....	30
5.2.5 Funktionsstärke.....	31
5.2.6 Schutzziel für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr.....	32
5.2.7 Erreichungsgrad.....	33
6.0 Die Feuerwehr der Stadt Monschau.....	34
6.1 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr .....	34
6.2 Allgemeines, Organisation .....	34
6.3 Ausrückebereiche .....	35
6.4 Feuerwehrgerätehäuser.....	37
6.4.1 Gerätehaus Altstadt .....	38
6.4.2 Gerätehaus Rohren.....	39
6.5 Feuerwehrfahrzeuge .....	39
6.6 Gerätschaften und Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	41
6.7 Informationstechnologie, Software, Internet.....	42
6.8 Personal, Ausbildung .....	42
6.8.1 Ausbildung .....	44
6.8.2 Leitung der Feuerwehr Monschau.....	47
6.9 Alarm- und Ausrückeordnung .....	47
6.10 Zusammenarbeit mit den anderen Hilfsorganisationen und dem THW .....	47
6.11 Zusammenarbeit auf städteregionaler Ebene .....	47
7 Zielerfüllung .....	50
7.1 Soll-Struktur .....	50
7.2 Ist-Struktur .....	50
7.2.1 Gerätehäuser .....	50



7.2.2 Fahrzeuge .....	50
7.2.2.1 Erläuterung zur Fahrzeugersatzbeschaffung im Zeitraum 2019 bis 2020 .....	52
7.2.2.2 Erläuterung zur Fahrzeugersatzbeschaffung im Zeitraum 2021 bis 2025 .....	53
7.2.3 Personal .....	54
7.3 Maßnahmen und Berichtswesen .....	61
Anlagen .....	62

## 1 Einleitung

Zur Sicherstellung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung unterhält die Stadt Monschau eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Dies ist eine grundlegende Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 BHKG<sup>1</sup>, dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015.

Die Stadt Monschau hat die im §1 (1) BHKG genannten Aufgaben<sup>2</sup> durch ihre Feuerwehr zu erfüllen und dies durch entsprechende organisatorische, technische und personelle Maßnahmen zu gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Feuerwehr Monschau jederzeit zur Menschenrettung in der Lage sein muss.

Unabhängig von örtlichen Besonderheiten hat **jede Feuerwehr** zur Gewährleistung eines effektiven Feuerschutzes bestimmte, einheitliche **Mindestvoraussetzungen** zu erfüllen, um eine „Standardsituation“ zu meistern, die in jeder Kommune auftreten kann. Hier sei der „**kritische Wohnungsbrand**“ und der „**kritische Verkehrsunfall**“ genannt (vgl. Ziff. 3.1, 3.2 „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln<sup>3</sup>“).

Können diese o.g. Standardsituationen mit der Feuerwehr Monschau im **Großteil aller „kritischen Einsätze“** zeitkritisch, personell und technisch erfolgreich abgearbeitet



werden, so sind die Mindestvoraussetzungen erfüllt, der „Grundschatz“ ist gewährleistet.

Ziel im aufzustellenden Brandschutzbedarfsplan (§ 3 (3) BHKG<sup>4</sup>) der Stadt Monschau ist es, die notwendigen Festlegungen zur Größe und Ausstattung der Feuerwehr Monschau nachvollziehbar darzustellen, um diesen Grundschatz zu gewährleisten. Der Brandschutzbedarfsplan ist fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan

- macht Aussagen über die Organisation, die Struktur und die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Monschau,
- definiert Schutzziele in Bezug auf die besonderen Belange der Stadt Monschau,
- führt einen Vergleich der Soll- und Ist-Struktur durch,
- deckt vorhandene Mängel im Rahmen der durch das BHKG vorgegebenen Aufgabenerfüllung auf und
- zeigt Wege auf, diese Mängel abzustellen

Hierzu werden u.a. folgende Punkte kritisch betrachtet:

- Mindestpersonalstärke der Feuerwehr
- Verfügbarkeit des Personals
- Mindesteintreffzeiten bestimmter Personalstärken
- Fahrzeugbestand und technische Beladung
- Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrleute
- Ort, Anzahl und Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser
- Alarm- und Ausrückeordnung (notwendige Änderungen)

Dieser Brandschutzbedarfsplan ersetzt den vom Rat der Stadt Monschau beschlossenen Brandschutzbedarfsplan vom 6. Mai 2014. Der Brandschutzbedarfsplan ist in regelmäßigen Zeiträumen fortzuschreiben und gilt zunächst bis zum 30.11.2025 (5 Jahre). Ergeben sich relevante Änderungen, z.B. Änderungen in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Vorschriften zur Unfallverhütung, so erfolgt eine frühere Überarbeitung. Sollte sich eine der beigefügten Anlagen ändern, wird diese durch die neu erstellte Anlage ersetzt.



## 2 Rechtliche Grundlagen

1. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015; in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (GV. NRW. 2015 S. 886); geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018)
2. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018; in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.
3. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 2. Dezember 2016; in Kraft getreten am 5. Januar 2017 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148); geändert durch Verordnung vom 2. August 2019 (GV. NRW. S. 488, ber. 2000 S. 148), in Kraft am 15. November 2019.
4. Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 73-52.09.03 u. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung - 123-4.03.05.02-82835/14 -v. 19.5.2000
5. Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002; Grundlagen zu der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln

### **Zu 1.: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**

#### § 2 Aufgabenträger

- Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

#### **Aufgaben der Gemeinde:**

Die Aufgaben, welche die Gemeinde wahrnimmt, sind im Wesentlichen in folgenden Paragrafen des BHKG geregelt:

#### § 3 Aufgaben der Gemeinden



- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr
- Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung
- Stellen unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne auf
- Sorgen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr
- Klären die Einwohner über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer auf (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung)

#### § 25 Brandschutzdienststelle

- Aufgabe wird durch die Brandschutzdienststelle der StädteRegion Aachen wahrgenommen

#### § 26 Brandverhütungsschau

#### § 27 Brandsicherheitswachen

#### § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

#### § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

### **Aufgaben der Kreise:**

Die Aufgaben, welche die Kreise wahrnehmen, sind im Wesentlichen in folgenden Paragrafen des BHKG geregelt:

#### § 4 Aufgaben Kreise

- Unterhalt von Einrichtungen für den Feuerschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht
- Unterstützen Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wenn Bedarf besteht
- Sorgen für weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer Gemeinden
- Treffen erforderliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen.



- Sie unterhalten eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

§ 25 Brandschutzdienststelle

§ 26 Brandverhütungsschau

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

§ 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

§ 38 Auskunftsstelle

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

### 3 Die Stadt Monschau

#### 3.1 Größe und Einwohnerzahl

Die Stadt Monschau liegt im Süden der Städtereion Aachen an der Grenze zum Nachbarkreis Euskirchen und Belgien. In der StädteRegion Aachen ist die Stadt Monschau hinsichtlich der Fläche die 3. größte Kommune, hinsichtlich der Einwohnerzahl die 2.kleinste Kommune.

Die Stadt Monschau umfasst eine Gebietsfläche von 94,6 Quadratkilometern (km<sup>2</sup>), in einer maximalen Nord-Süd Ausdehnung von zirka 12 Kilometern (km) sowie maximale West-Ost Ausdehnung von ebenfalls zirka 12 km. In dem Stadtgebiet Monschau sind folgende Orte lokalisiert: Konzen, Imgenbroich mit Ortsteil Widdau, Rohren, Altstadt Monschau, Höfen mit Ortsteil Alzen, Kalterherberg und Mützenich.

Die Einwohnerzahl beträgt zum 30.09.2020 absolut 11.885. Das arithmetische Mittel der Bevölkerungszahl im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 betrug 11.912 Einwohner (Daten<sup>5</sup>). Die Bevölkerungsdichte beträgt am 30.09.2020 126 Einwohner je Km<sup>2</sup>.

Bezogen auf die Ortschaften verteilt sich die Bevölkerungszahl (**Tab. 1**) wie folgt.

Ort	Einwohner (gesamt)	2. Wohnsitz
Konzen	2231	74



<b>Imgenbroich</b>	1859	88
<b>Rohren</b>	668	35
<b>Altstadt</b>	1499	89
<b>Monschau</b>		
<b>Höfen</b>	1716	96
<b>Kalterherberg</b>	1984	113
<b>Mützenich</b>	1928	74

**Tab.1:** Bevölkerungszahl zum 30.09.2020, Verteilung pro Ort

Unter anderem wegen seines historischen, mittelalterlichen Stadtkerns, dem Anschluss an den Nationalpark Eifel und dem Hochmoorgebiet Hohes Venn, sowie zahlreichen touristischen Veranstaltungen wird die Stadt Monschau als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von bis zu 2 Millionen Tagesbesuchern pro Jahr frequentiert. Pro Jahr ist eine Zahl von 170.000 Übernachtungen zu verzeichnen<sup>6</sup>

### 3.2 Topografie und Infrastruktur

Die Stadt Monschau liegt im südlichen Teil der StädteRegion Aachen. Von Nordwesten bis Südwesten grenzt sie an belgisches Staatsgebiet. Im Süden grenzt Sie an den Kreis Euskirchen, im Osten bis Norden an die Gemeinde Simmerath.

Die Höhenorte Konzen, Imgenbroich, Rohren, Höfen, Kalterherberg und Mützenich umgeben das im Tal liegende Monschau.

Die Höhenlagen betragen 658 m über Normal Null (ü.NN) bis 368 m ü.NN.

In der Stadt Monschau sind 1249 Hektar (ha) als Siedlungs- und Verkehrsfläche erschlossen. 8211 ha sind Freiflächen außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Somit ergeben sich folgende Flächennutzungen (**Tab. 2** Daten<sup>7</sup>)

Nutzungsart:	Fläche / ha	Flächenteil / %
Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	772	8,16
Erholungsfläche, Friedhofsfläche	48	0,51
Verkehrsfläche	429	4,53
Landwirtschaftsfläche	3875	41,0
Waldfläche	4209	44,5
Wasserfläche	73	0,77



Moor, Heide, Umland	53	0,56
Abbauwand	0	0
Flächen anderer Nutzung	1	0,01
<b>Summen;</b>	<b>9460</b>	<b>100</b>

**Tab. 2:** Flächennutzung zum 31.12.2019

Industrie- und Gewerbegebiete sind u.a. in Imgenbroich und Kalterherberg lokalisiert.

Der Ortsteil Imgenbroich ist das „wirtschaftliche Herz“ der Stadt Monschau für Handel, Dienstleistung und Industrie. Das dortige Gewerbegebiet mit ca. 42 ha Fläche bietet voll belegt Arbeitsplätze für 2.000 Menschen. 3,5 ha an freier Gewerbefläche können hier noch erschlossen werden. Bedeutende Ansiedlungen finden sich hier aus dem Bereichen Maschinenbau und Metallverarbeitung, Druckindustrie und Einzelhandel. Auch ist hier das HIMO-Innovationszentrum mit rund 35 integrierten Einzelbetrieben lokalisiert.

In Kalterherberg sind u.a. auf einer Fläche von ca. 4,5 ha ein Unternehmen aus der Transportlogistik, sowie ein Unternehmen zur Folienherstellung und Weiterverarbeitung angesiedelt.

Die Altstadt Monschau ist geprägt durch Betriebe des Fremdenverkehrs (Hotels und Gaststätten). Der historische Stadtkern besitzt zurzeit über 300 eingetragene Denkmäler.

Zudem besitzt Monschau zwei weiterführende Schulen, mit insgesamt ca. 1.240 Schülern- und Schülerinnen.

### 3.3 Verkehr

Die Verkehrswege sind überwiegend gut befahrbar. Bei winterlichen Wetterlagen muss hier jedoch mit Einschränkungen, hier besonders bezogen auf den Verkehrsfluss, durch Schneeverwehungen oder Eisglätte gerechnet werden. Negativ wirkt sich bei diesen Wetterlagen auch die Topografie des Stadtgebietes aus. Auch wird der Verkehrsfluss im Sommerhalbjahr auf verschiedenen Straßen durch stark aufkommenden Fremden- und Ausflugsverkehr beeinträchtigt. Die Stadt Monschau verfügt über ein Straßennetz von ca. 182,4 Km, davon 24,2 Km Bundesstraßen, 21,1



Km Landstraßen, 25,4 Km Kreisstraßen und 112,6 Km städtische Straßen. Hinzu kommt ein Wirtschaftswegenetz von insgesamt 344 Km. (Daten<sup>8</sup>)

Täglich verzeichnet die Stadt Monschau ca. 1481 Einpendler und 2512 Auspendler (Daten<sup>9</sup>). Die Entfernungen zu den Ortskernen (Ortskern zu Ortskern) der Nachbarkommunen betragen zu:

Simmerath	9 Km
Roetgen	14 Km
Eupen	20 Km
Hellenthal	21 Km
Schleiden	23 Km

#### 4. Risiken und Einsätze in Monschau – Vorgehen der Feuerwehr

##### 4.1 Risiken – Vorgehen der Feuerwehr

Das Risiko wird hier beschrieben als ein Ereignis, mit der Möglichkeit der negativen Auswirkung für Menschen, Tiere oder Sachwerte. Das Risiko (R) wird im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan als Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit (E) eines Ereignisses und Schadenhöhe (H) definiert, **Gl. 1**.

**Gl. 1:**         $R = E \times H$

Eine leistungsfähige Feuerwehr kann immer nur durch bewusste Einflussnahme mit ihren Maßnahmen zur Risikominimierung beitragen. Sie reduziert somit die Schadenhöhe für Lebewesen oder Sachwerte unmittelbar.

In der Gefahrenabwehr der Feuerwehr sind mehrere Risiken bekannt, die es zu minimieren gilt. Nicht abschließend seien folgende Risiken genannt: Brand (Schadenfeuer), Brandrauch und dessen toxische Bestandteile (Atemgifte), Explosion, atomare-, biologische- und chemische Risiken, Naturereignisse

Ein negatives Ereignis (Risiko) kann durch bewusstes oder unbewusstes menschliches Fehlverhalten, durch Fehler oder Störungen in technischen Anlagen und Geräten, durch Tiere, durch Ereignisse in der Natur oder durch Kombination dieser Faktoren verursacht werden.



Die Risiken die auf dem Stadtgebiet Monschau in Wohnbebauung, Schul- und Sonderbauten, in Gewerbe- und Industriebetrieben, Mischbebauungen und Sondergebieten, Verkehrsflächen und Gewässern bestehen können sind exemplarisch nicht abschließend in den nächsten Unterpunkten diskutiert. Risiken die unter einem Unterpunkt bereits beschrieben werden, können auch unter einem weiteren Unterpunkt bestehen, werden dort aber nicht mehr ausführlich diskutiert. Auch wird dort das taktische Vorgehen der Feuerwehr Monschau zur Risikominimierung im Allgemeinen beschrieben.

#### 4.1.1 Risiken Wohnbebauung

In allen Wohngebäuden ist zu jeder Tages- und Nachtzeit mit der Gefahr eines Brandausbruches zu rechnen. Personen und Tiere in den Wohngebäuden sind nach Brandausbruch nicht nur unmittelbar durch den Brand selbst, sondern besonders durch die toxischen Brandgase bedroht. Brennbare Stoffe in einem Wohngebäude, hierzu zählen nicht abschließend aufgezählt Baustoffe, Möbel und Textilien, können verbrennen und dabei toxische Brandgase freisetzen. Zusätzlich können diese brennbaren Stoffe auch durch Brandeinwirkung ausgasen, wobei zusätzlich toxische Brandgase freigesetzt werden. Bezogen auf die Toxizität der Brandgase für Mensch und Tier spielt es eine untergeordnete Rolle, ob ausreichend Sauerstoff für die Verbrennung vorhanden ist oder nicht. Ein Beispiel soll die Toxizität von toxischen Brandgasen darlegen. Montageschäume (Bauschaum) dienen im Baubereich u.a. dazu Türcargen und Fensterrahmen zu befestigen und abzudichten. Diese Montageschäume bestehen oft aus Polyurethanen (PUR). Wird dieser PUR-Schaum einer hohen Temperatur durch ein Brandereignis im Wohngebäude ausgesetzt, entsteht ein hochtoxisches Brandgasgemisch welches Cyanwasserstoff (Blausäure, HCN) in sehr hohen Konzentrationen enthält. Bereits eine sehr kleine Konzentration von 270 ppm HCN / Kubikmeter Luft (entspricht ca. 0,300 Gramm Cyanwasserstoff / Kubikmeter Luft) gilt als sofort für den Menschen tödlich (Quelle<sup>10</sup>).

Allgemein gilt, dass bereits wenige Atemzüge von Brandgasen zur Bewusstlosigkeit und dem Tode führen können. Die Feuerwehr geht grundsätzlich unter folgender Mindestschutzausrüstung bei Brandeinsätzen mit Rauchentwicklung vor: umluftunabhängiger Atemschutz(Pressluftatmer, PA), vollständige Flammschutz-



kleidung – der Feuerwehrmann ist vor Flammeinwirkung und Atemgiften somit geschützt.

Bereits bei Kleinfuern und Entstehungsbränden, die bereits frühzeitig entdeckt und gemeldet werden und durch Kräfte der Feuerwehr noch mit Kleinlöschgerät bekämpft werden können, sind je nach Brandort schwere Rauchvergiftungen von zu rettenden Personen und Tieren möglich, beispielsweise im Schlaf oder bei unsachgemäßen Löschversuchen ohne Schutz vor Atemgiften (Brandgase).

Insbesondere zur Nachtzeit stellen Zimmer- und Wohnungsbrände eine besondere Gefährdung von Personen in den betroffenen Wohnungen dar, da einerseits die meisten Wohnungen in der Nacht belegt sind, die Bewohner andererseits ein Feuer im Schlaf häufig nicht wahrnehmen können. So sind die kognitiven Fähigkeiten, wie Geruchs-, Tast- und Gehörsinn des Menschen stark eingeschränkt, bzw. die Verarbeitung der Signale im menschlichen Gehirn. Der Mensch erwacht bei Feuer nicht. In vielen Fällen muss hier die Menschenrettung mit Hilfe von Fluchthauben durch den Brandrauch hindurch oder über tragbare Leitern oder der Drehleiter der Feuerwehr erfolgen; die Brandbekämpfung wird mit einem oder mehreren Strahlrohren durchgeführt, die alternativ über den Treppenraum oder Leitern vorgenommen wird.

Durch Brände in Kellergeschossen wird in der Regel eine starke Rauchentwicklung verursacht. Unter ungünstigen Bedingungen, verursacht z.B. durch die geöffnete und unterkeilte Kellertür, breitet sich Rauch und Wärme im gesamten Treppenhaus nach oben aus. Große Gebäudeteile wie auch die sich hierin befindlichen Personen können dann unmittelbar gefährdet werden. Neben der Brandgefährdung für die Einsatzkräfte besteht eine besondere Gefährdung durch oft im Keller gelagerte Gefahrstoffe (Lacke, Spraydosen, Druckgase, Betriebsmittel, etc.), welche im Falle der Brandeinwirkung ein sehr hohes Risiko darstellen (möglicher Druckgefäßzerknall mit Einwirkung von Druck, Temperatur und hoch beschleunigten Bruchstücken auf Einsatzkräfte). Auch stellt der Brandrauch in Kellergeschossen ein wesentliches Risiko für Einsatzkräfte dar, da dieser oft nicht abgeführt oder gekühlt werden kann, somit Einsatzkräfte unmittelbar sehr hohen Temperaturen ausgesetzt sind. Es kann zu unmittelbaren Temperaturdurchbrüchen durch die hochwertige Flammenschutzkleidung kommen. Der



Feuerwehrmann wird extremem Wärmestress ausgesetzt. Stromleitungen, die bei Brandeinwirkungen unmittelbar von der Decke spannungsführend herunterhängen können, stellen bei starkem Brandrauch ebenfalls ein hohes Risiko für Einsatzkräfte dar.

Unter den Gesichtspunkten der Energieeinsparverordnung hat sich die heutige Bauweise stark verändert. Die gute Isolation der Gebäudehüllen bei neuen oder renovierten Wohngebäuden führt im Brandfall auch dazu, dass hohe Temperaturen im Gebäude entstehen und über einen langen Zeitraum im Gebäude erhalten bleiben. Auch hier kommt es dazu, dass der Feuerwehrmann extremem Wärmestress ausgesetzt wird. Die Einsatzzeit bezogen auf die Löschdauer erhöht sich im Vergleich zu früher. Der personelle Ansatz zur Erledigung des Einsatzauftrages bei der Feuerwehr ist größer geworden.

Dachstuhlbrände bei besonders eng aneinander liegenden Bebauungen so wie in der Altstadt Monschau, führen sehr schnell zur Gefahr der Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude oder Gebäudeteile. Es ist daher ein massiver Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung umliegender Objekte erforderlich. Gleichzeitig müssen häufig die bedrohten und benachbarten Objekte zeitweise vordringlich geräumt werden, um die Gefährdung von weiteren Personen ausschließen zu können. Dies bedeutet wiederum einen hohen Personalbedarf zu einem frühen Zeitpunkt des Einsatzgeschehens.

Bei Häusern mit Gasversorgung ist trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich die Möglichkeit der Gasexplosion gegeben. Dabei kann es zum Einsturz des gesamten Gebäudes kommen; unter den Trümmern kann eine Vielzahl von Personen verschüttet sein. Die Feuerwehr muss innerhalb der gesetzten Hilfsfrist in der Lage sein, Einsatzkräfte und Einsatzmittel für Suche und Rettung am Schadensort zum Einsatz zu bringen und eine konsequente Sicherung der eigenen Kräfte durchführen, die den Rettungseinsatz erst ermöglicht.



Heute wird versucht durch den Einsatz folgender Einsatzmittel und Taktiken das Risiko im Brandeinsatz für den vorgehenden Trupp (mindestens 2 Feuerwehrkräfte bilden einen Trupp) erheblich zu reduzieren:

Vollständige Flamschutzkleidung inklusive wärmeisolierendem Helm sowie Pressluftatmer mit Personennotsignalgeber; einer modernen Wärmebildkamera (u.a. zum Auffinden von Personen im undurchsichtigen Brandrauch), dem Versuch der Rauchabführung (Brandrauch hat oft Temperaturen von  $> 600^{\circ}\text{C}$ ) mittels Rauchabzugsöffnung und gleichzeitigem Einsatz von Hochleistungslüftern (zur gezielten Rauch- und Wärmeabführung) und gleichzeitigem Rauchgaskühlung mittels modernen Hohlstrahlrohren (bessere Kühlleistung im Vergleich zum „alten Strahlrohr“). Für einen schnelleren Einsatzerfolg bei der Menschenrettung und der Brandbekämpfung gehen heute von Beginn des Einsatzes im Normalfall 2 Trupps parallel vor (über getrennte Angriffswege). Die oben genannten technischen Ausrüstungsgegenstände stellen heute den Stand der Technik in der Brandbekämpfung dar und sind für die Risikominimierung der vorgehenden Trupps, wie auch für die Risikominimierung für die im Gebäude befindlichen Personen zwingend vorzuhalten.

#### **4.1.2 Risiken gewerbliche Betriebe, Gewerbe- und Industriegebiete, Mischbebauung und Sondergebiete**

Gewerbe- und Industriegebiete sind in der Regel durch die Ansiedlung einer Vielzahl unterschiedlichster kleiner und mittelständischer Betriebe gekennzeichnet. Die Palette reicht vom Supermarkt oder Baumarkt über Speditionsunternehmen, Druckunternehmen, Lagerhallen, Handwerksbetriebe aller Art bis hin zu metallverarbeitenden Betrieben. Bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten ist daher mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Risiken zu rechnen, die nicht immer im Voraus bekannt sein können. Daneben sind in Gewerbegebieten Einsätze mit technischer Hilfeleistung in verschiedenster Art zu erwarten.

Brände in Gewerbe- und Industriegebieten werden am Tage normalerweise frühzeitig entdeckt, da hier eine große Anzahl von Personen beschäftigt sind oder sich aus sonstigen Gründen dort aufhalten. Oft verfügen Betriebe mit einer erhöhten oder hohen Brandgefährdung über Brandfrüherkennungssysteme (Brandmeldeanlagen), welche das frühe Erkennen eines Brandereignisses möglich macht. Werden hier Brände früh erkannt und ist Betriebspersonal anwesend, so kann auch der



Entstehungsbrand durch betriebsinterne Löschmittel bereits erfolgreich bekämpft werden. Ist der Entstehungsbrand nicht mehr mit betriebseigenen Mitteln zu bekämpfen, wird die Feuerwehr mit ihren Einsatzmitteln tätig.

Bei einem Brandausbruch, der lange Zeit unentdeckt bleibt, z.B. bei Betrieben, die nicht personell besetzt sind (nachts oder am Wochenende) oder die über keine Brandmeldeanlage verfügen, kann sich der Brand entwickeln und bis zum Großbrand ausbreiten.

Brände in Lager- und Produktionshallen führen immer wieder zu ausgedehnten Einsätzen, da durch ihre weitläufigen Konstruktionen und das Vorhandensein großer Mengen brennbarer Stoffe eine schnelle Brandausbreitung auch auf andere Objekte begünstigt wird.

Bei Einsätzen in Gewerbe- und Industriegebieten muss in der Regel zuerst durch den Einsatzleiter der Feuerwehr erkundet werden, ob und gegebenenfalls welche Gefahrstoffe in dem betroffenen Objekt vorgehalten werden. Dies gilt nicht nur für Betriebe, die bekanntermaßen chemische Stoffe verarbeiten, sondern auch für die meisten anderen Wirtschaftszweige, da auch dort Gefahrstoffe, oftmals in bedeutenden Mengen verarbeitet und gelagert werden. Hiernach richtet sich dann die Einsatztaktik.

In Gebieten mit Mischbebauung treten naturgemäß alle bisher behandelten Risikoschwerpunkte auf. Es entstehen zwar keine neuen Gefahren und Risiken, ein Einsatz der Feuerwehr muss aber in der Regel mit mehr Personal durchgeführt werden, um die Umgebung der Einsatzstelle effektiv zu sichern und eine Brandausbreitung oder Gefahrenausbreitung zu verhindern. Diese Leistungsanforderungen an die Feuerwehr müssen bei der Bemessung des Einsatzpersonals und der feuerwehrtechnischen Ausrüstung berücksichtigt werden.

Die öffentlichen Schulen im Stadtgebiet Monschau verfügen alle jeweils über eine Brandmeldeanlage, die unmittelbar nach Brandausbruch die anwesenden Personen (Kinder, Personal, Besucher) durch akustische Alarmsignale zur Räumung des Gebäudes auffordert. Ist das Gebäude geräumt, ist hier die Feuerwehr in der Lage sich auf die Brandbekämpfung zu konzentrieren.



In der Stadt Monschau sind zum 16.11.2020 **1132** Gewerbetreibende angemeldet. Davon unterliegen **185** im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes längstens alle 6 Jahre der Brandverhütungsschau<sup>11</sup> durch den Brandschutztechniker der Stadt Monschau oder den Brandschutzingenieur der StädteRegion Aachen.

#### 4.1.3 Risiken Verkehrsflächen

Die Stadt Monschau verfügt über ein ausgedehntes Straßennetz. Folgende Straßen werden durch die Berufspendler, den Schwerlastverkehr sowie durch den Ausflugsverkehr stark befahren: B 258, B 399, L 214 und L 246. Durch zunehmende Mobilität der Bevölkerung und zunehmenden Schwerlastverkehr<sup>12</sup> ist auch auf den Straßen im Stadtgebiet mit höheren Verkehrsströmen zu rechnen. Somit erhöht sich auch das Risiko für Personen, die am Straßenverkehr teilnehmen. Bei Verkehrsunfällen wird die Feuerwehr neben der Brandbekämpfung von in Brand geratenen Fahrzeugen auch zur Menschenrettung tätig. Hier sei besonders die Verkehrsunfallrettung genannt, wo u.a. Personen in Fahrzeugen eingeklemmt sind und durch die Feuerwehr befreit werden müssen. Die tätigen Feuerwehren setzen zur Personenrettung dann meist hydraulische Rettungsgeräte ein, die gleich mehrfach im Stadtgebiet vorgehalten werden müssen. Um die Rettungszeit für den Verunfallten zu optimieren, werden heute gleichzeitig 2 hydraulische Rettungsgeräte an einem Fahrzeug parallel eingesetzt. Da im Fahrzeugbau heute und in Zukunft formfestere und formstabilere Bauteile (größere Härten, Stabilitäten, Zähigkeiten, Elastizitäten) Verwendung finden, muss auch ständig die Materialvorhaltung des Rettungsgerätes bei der Feuerwehr angepasst werden. Bei Verkehrsunfällen, bei denen mehrere Personen an einer Unfallstelle verunfallt sind, unterstützt heute die Feuerwehr standardmäßig den Rettungsdienst. Um einen „**kritischen Verkehrsunfall**“<sup>13</sup> erfolgreich abzuarbeiten arbeitet die Feuerwehr heute mit einem hohen Personalansatz. Durch Fahrzeuge im Straßenverkehr kommt es häufig zu Betriebsmittelaustritt auf die Verkehrsfläche. Hier wird die Feuerwehr zur Verkehrssicherung und zur Beseitigung der Umweltgefährdung tätig.

#### 4.1.4 Risiken neue Energieversorgungs- und Speichersysteme

Es ist zu erwarten, dass sich mit den in den letzten Jahren neu entwickelten Energieversorgungs- und Speichersystemen auch neue Risiken in der Verkehrsunfallrettung und der Brandbekämpfung für beteiligte Personen ergeben. Die



Feuerwehrkräfte müssen hier ständig über die „neuen Gefahren“ unterrichtet, spezialisiert und für die Gefahrenabwehr qualifiziert werden. Hier seien drei Beispiele exemplarisch genannt:

- Photovoltaikanlagen erzeugen bei Lichteinfall elektrischen Strom. Der Strom fließt, solange Licht auf die Photovoltaikanlage (Dach) scheint. Für Einsatzkräfte, welche in einen brennenden Dachstuhl zu Löscharbeiten vorgehen, kann die Gefahr des Stromüberschlags auf die Einsatzkräfte bestehen. Ist nicht sichergestellt, dass kein Strom fließt, muss die Einsatzkraft deutlich Abstand zur Stromquelle haben, welches den Erfolg der schnellen Brandbekämpfung reduziert.
- Stromspeicher aus Lithium-Ionen-Technologien<sup>14</sup> werden heute vermehrt in Fahrzeugen verbaut. Auch werden diese Systeme zur Stromspeicherung in Gebäuden eingesetzt. Kommt es hier zu einem Brandereignis, stellt der Brand eine große Gefährdung für betroffene Personen dar. Der Brand ist mit unserem Standartlöschmittel Wasser kaum vollständig zu löschen. Als Feuerwehr können wir hier nur kühlen und versuchen den Energiespeicher von betroffenen Personen und Brandlasten zeitnah zu entfernen. Diese Lithium-Energiespeicher können im Schadenfall Tage oder Wochen chemisch reagieren und stellen solange eine Gefahr dar. Als absolut problematisch ist ein Verkehrsunfall eines Kraftfahrzeugs mit eingeklemmter Person (**vgl 4.1.3 oben**) und beschädigtem Lithium-Energiespeicher zu betrachten. Auf die eingeklemmte Person wirken im Gefahrfall die Abbrandprodukte des brennenden Energiespeichers, welche für die Person hochtoxisch sind. Zusätzlich ist die Person eingeklemmt und den thermischen Gefahren des PKW-Brandes ausgesetzt. Die Feuerwehr Monschau hält ein Löschfahrzeug mit Wasser-Hochdrucklöschanlage und speziellem Löschanlagen vor, um unter anderem dem Batteriebrand zu begegnen. Mit einer zweiten Hochdrucklöschanlage (verlastet auf dem nächsten zu beschaffenden Löschfahrzeug) können die Eintreffzeiten der Feuerwehr reduziert werden, welches den Erfolg bei der Personenrettung deutlich erhöhen kann. Um eine o.g. in Brand geratene Batterie vollständig zu löschen, besteht die Möglichkeit diese vollständig in Wasser einzutauchen. Zur besseren Gefahrenabwehr wird wahrscheinlich im Jahr 2021/2022 eine spezielle Mulde durch die StädteRegion Aachen beschafft.



- Der Energieträger Wasserstoff wird den Feuerwehren zukünftig im Straßenverkehr und in Industrie- und Wohnbereich vermehrt als Risiko begegnen. Seine physikalischen und chemischen Eigenschaften<sup>15</sup> werden die Feuerwehren noch vor besondere Herausforderungen stellen. Gasförmiger Wasserstoff tritt hier als Problem auf, wenn dieser in Folge von Undichtigkeiten oder Leckagen aus den Vorratsbehältern austritt. Wasserstoff verbrennt unter höchster Energiefreisetzung fast farblos mit kaum sichtbarer Flamme. Diese Verbrennung kann explosionsartig erfolgen und Einsatzkräfte und betroffene Personen gefährden. Die Gefahr für die Feuerwehr besteht darin, dass beim Eintreffen an der Einsatzstelle die direkte Gefahr einer Wasserstofffreisetzung nicht erkannt wird, da Wasserstoff farb- und geruchlos ist und z.B. ein Fahrzeug oder eine Anlage betrieben mit Wasserstoff nicht unmittelbar zu erkennen ist. Die Feuerwehr kann mittels Wärmebildkamera eine Verbrennung von Wasserstoff detektieren und auch das Gas mittels mobilen Gaswarngeräten messen. Zur Gefahrenabwehr müssen diese Geräte immer in der Feuerwehr Monschau vorgehalten werden.

#### 4.1.5 Risiken Waldflächen

Die Stadt Monschau verfügt über viele große zusammenhängende Waldgebiete mit einer Gesamtfläche von 4209 ha. Dies entspricht 44,5% der Gemeindefläche. Die Waldgebiete werden von Spaziergängern, Wanderern und Freizeitsportlern aufgesucht. Im Frühjahr und im Sommer besteht hier eine erhöhte Waldbrandgefahr. Teilweise sind die Waldgebiete schwer für Feuerwehrfahrzeuge zugänglich. Auch ist in den meisten Waldgebieten mit einer schwierigen Wasserversorgung zu rechnen, so dass sich die Bekämpfung von Brandereignissen im Wald immer als Personal- und Materialintensiv herausgestellt haben. Löschwasser wird entweder durch wasserführende Fahrzeuge, wie Tanklöschfahrzeuge, mit einem Löschwasservolumen von bis zu 3000 Liter im „Pendelverkehr“ zur Einsatzstelle gebracht oder / und mittels verbundenen B-Druckschläuchen über lange Wegstrecken zur Einsatzstelle gebracht. Hierbei werden zur Druckerhöhung Verstärkerpumpen in die B-Leitung eingebracht. Die Feuerwehr wird teilweise auch zur Unterstützung des Rettungsdienstes und der Polizei in Waldgebieten unterstützend tätig. Hier sei die Tragehilfe zum Abtransport von verletzten Personen und die Personensuche exemplarisch genannt. Zur effektiven Brandbekämpfung ist es erforderlich die Hauptbewegungsflächen im städtischen Forst für die Feuerwehr befahrbar zu halten.



Dies macht eine lichte Fahrbahnbreite von größer, gleich 3 Metern erforderlich. Auch müssen die Hauptwege vom Untergrund her für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

#### 4.1.6 Risiken Gewässer

Die Wasserflächen im Stadtgebiet Monschau betragen in der Summe 73 ha. Hierzu zählen die Perlbachtalsperre, diverse Fluss- und Bachläufe sowie diverse Teichanlagen. Die Feuerwehr wird hier bei der Wasser- und Eisrettung tätig. In der Vergangenheit sind auf dem Flusslauf der Rur verschiedene Sportler mit ihren Sportgeräten gekentert. Die Feuerwehr führt in diesem Fall die Personenrettung durch. Auch kommt es vor, dass Personen auf Teichanlagen im Winter durch Eis brechen. In diesem Fall führt die Feuerwehr die Eisrettung durch. In Zeiten der Schneeschmelze sowie Starkregenereignissen über längere Zeiträume können Fluss- und Bachläufe im Pegel soweit ansteigen, dass es zu Hochwasserereignissen kommt. Anliegende Wohnbebauung und Infrastruktur kann überschwemmt werden. Die Feuerwehr wird zur Beseitigung dieser Hochwasserschäden tätig. Die Feuerwehr wird hier im Rahmen der technischen Hilfe tätig. Sie pumpt Wasser aus Keller ab, macht Kanaleinläufe wieder frei. Auch verhindert sie durch ihre Maßnahmen die Ausbreitung von Umweltgefahren, z.B. Öl aus Gewässer.

#### 4.1.7 Risiken Pandemie

Auch die SARS-CoV-2-Pandemie stellt für die Feuerwehr Monschau ein hohes Risiko bezüglich ihrer Einsatzbereitschaft dar. Hier müssen mögliche Infektionen in den Reihen der Feuerwehrangehörigen verhindert werden, bzw. mögliche infizierte Personen oder Verdachtsfälle konsequent „zu Hause bleiben“, um nicht Feuerwehrangehörige zu infizieren. Schnell können durch Infektionen oder Verdachtsfällen ganze Feuerwehreinheiten für bestimmte Zeiträume ausfallen. Dies gilt es durch Bereitstellung und Tragen von Atemschutzmasken (FFP2-Maske), Abstand und Hygiene zu verhindern.

#### 4.1.8 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Stadt Monschau wird überwiegend aus dem Trinkwassernetz sichergestellt. Hierzu wird Löschwasser aus dem Netz mittels Unterflurhydranten entnommen. Die relative Lage vieler Unterflurhydranten zum wasserversorgenden Hochbehälter, bei kleinen Höhendifferenzen, schränkt in manchen Ortslagen die ausreichende Wasserversorgung ein. Es muss vor dem



Hintergrund stagnierenden Wassers – der daraus resultierenden Gefahr der Verkeimung des Trinkwassers – in den Trinkwasserleitungen und den daraus zukünftig resultierenden verkleinerten Leitungen, von Seiten der Stadt Monschau über die Vorhaltung einer angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 (2) BHKG neu nachgedacht werden. Als mögliche Lösung könnten von baulicher Seite Löschwasserbrunnen, Zisternen o.ä. in Betracht gezogen werden, aber auch großvolumige Tanklöschfahrzeuge können bei einer weiteren Fahrzeugbeschaffung als Kompensationsmaßnahme zur Löschwasserbereitstellung dienen. Des Weiteren sind aber auch Veränderungen an der vorhandenen Fahrzeugtechnik denkbar, um die von Feuerwehrrmaturen ausgehenden Druckstöße<sup>16</sup>, die bis ins Trinkwassernetz gehen zu vermeiden. Diese Druckstöße treten bei jedem Löschangriff auf, stellen keine Fehlbedienung der Einsatzkräfte dar, können jedoch zu Rohrleitungsbrüchen in der Versorgungsleitung führen. Eine Unterbrechung der Wasserversorgung im kritischen Wohnungsbrand wäre für die zu rettenden Personen oder die vorgehenden Einsatzkräfte fatal. Hier versucht die Feuerwehr das mögliche Risiko zu minimieren, indem sie mehrere Löschfahrzeuge mit jeweils hohem Löschwasservorrat zeitgleich zur Einsatzstelle entsendet. Die Wartung und Funktionsprüfung der Unterflurhydranten müssen zukünftig zwischen Verwaltung, dem Wasserversorger und der Feuerwehr diskutiert werden. Auch ist durch die Verwaltung regelmäßig wiederkehrend zu prüfen, ob die wasserführenden Armaturen der Feuerwehr, welche von der Feuerwehr in das Trinkwassernetz zur Wasserentnahme eingebracht werden, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Es kann auch Löschwasser aus offenen Gewässern, wie der Rur entnommen werden. Hierzu müssen diese jedoch ausreichend Wasserstände besitzen.

#### 4.2 Einsatzstatistik der Feuerwehr Monschau

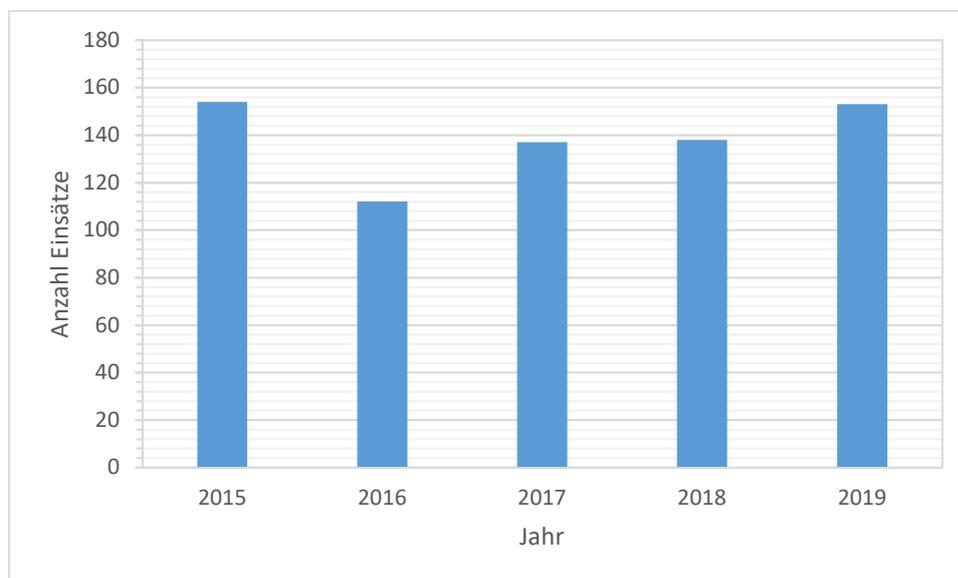
Für den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan werden die Einsatzzahlen der letzten fünf Jahre der Feuerwehr Monschau ab dem Kalenderjahr 2015 dargestellt. Von 2015 bis 2019 – im Zeitraum von 5 Kalenderjahren – musste durch die Feuerwehr Monschau insgesamt **694 Einsätze** abgearbeitet werden. Die Einsätze setzten sich wie folgt zusammen: **94 Brandeinsätze**, **394 technische Hilfeleistungen** und **206 sonstige Einsätze**.

#### Gesamteinsätze 2015 - 2019



Jahr	Anzahl
2015	154
2016	112
2017	137
2018	138
2019	153

**Tab. 3:** Gesamteinsätze



**Diagramm 1:** Anzahl der Gesamteinsätze im Zeitraum 2015 – 2019

#### 4.2.1 Brandschutz

##### Brandeinsätze 2015 - 2019

Jahr	Anzahl	Anteil Brandeinsatz p.a. / %
2015	20	13,0%
2016	24	21,4%
2017	16	11,7%
2018	18	13,0%
2019	16	10,5%

**Tab. 4:** Brandeinsätze



#### 4.2.2 Hilfeleistungen

##### Einsätze Technische Hilfeleistung 2015 - 2019

Jahr	Anzahl	Anteil TH-Einsatz p.a. / %
2015	97	63,0%
2016	61	54,5%
2017	72	52,6%
2018	80	58,0%
2019	84	54,9%

Tab. 5: TH-Einsätze

#### 4.2.3 Sonstige Einsätze

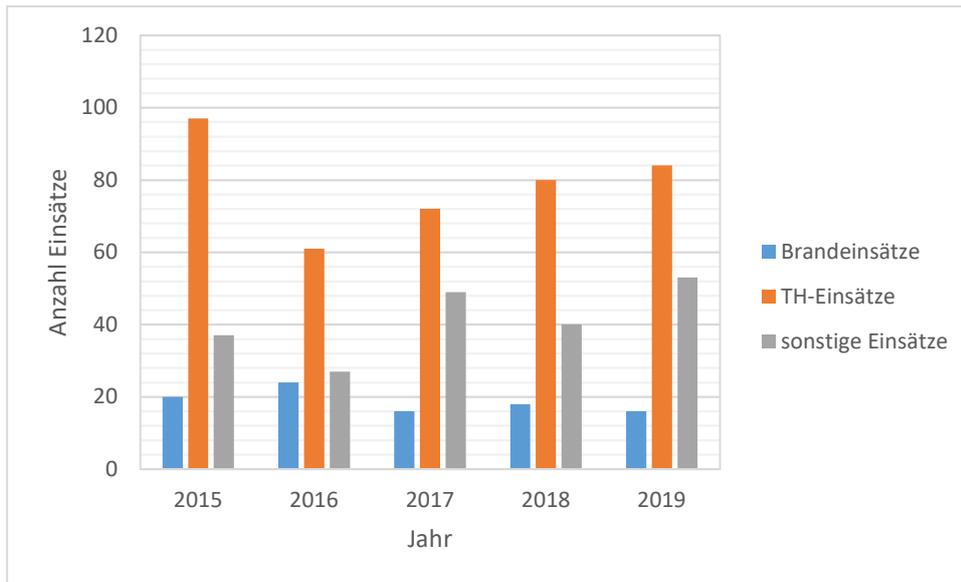
##### Sonstige Einsätze 2015 - 2019

Jahr	Anzahl	Anteil sonstige Einsätze p.a. / %
2015	37	24,0%
2016	27	24,1%
2017	49	35,8%
2018	40	29,0%
2019	53	34,6%

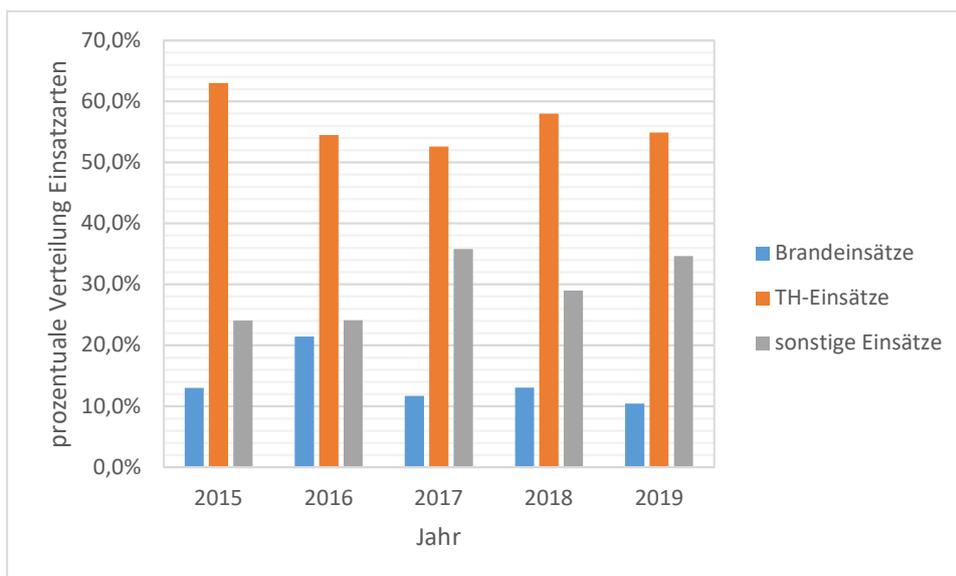
Tab. 6: Sonstige Einsätze

#### 4.2.4 Häufigkeit der Einsätze

Die Anzahl der Einsätze pro Jahr, aufgeteilt nach Einsatzart, also nach **Brand-, Technische Hilfe-** sowie **Sonstigen Einsätzen** ist in **Diagramm 2** über die letzten 5 Jahre dargestellt. In **Diagramm 3** ist die prozentuale Verteilung der Einsatzarten dargestellt. Hier ist festzustellen, dass Brandeinsätze in den letzten Jahren einen deutlich kleineren prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Einsätze besitzen. Die Einsätze der technischen Hilfe sind im Mittel zwischen Faktor 4 und Faktor 5-mal so häufig wie die Brandeinsätze, das arithmetische Mittel über 5 Jahre beträgt Faktor 4,3.



**Diagramm 2:** Anzahl der Einsätze nach Einsatzarten im Zeitraum 2015 - 2019



**Diagramm 3:** Anzahl der Einsätze nach Einsatzarten in Prozent im Zeitraum 2015 - 2019

## 5. Schutzziele der Stadt Monschau bei Feuerwehreinsätzen

### 5.1 Grundlagen und Definition

Ein wesentliches Kriterium zur Bemessung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr stellt die Zeit dar, die die Feuerwehr benötigt, um nach Eintritt eines Schadensereignisses geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung einzuleiten.



Der Grad der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr lässt sich durch folgende Qualitätskriterien beschreiben:

- **in welcher Zeit (Eintreffzeit)**
- **mit wie viel Mannschaft und Einsatzmitteln (Funktionsstärke)**
- **in wie viel Prozent der Einsätze (Erreichungsgrad)**

Zur Eintreffzeit und Funktionsstärke bestehen - neben den eindeutigen medizinischen und physikalischen Rahmenbedingungen - verbindliche Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik (Feuerwehrdienstvorschriften, UVV, AGBF-Schutzzieldefinition u. v. m.). Lediglich der Erreichungsgrad verbleibt daher - in gewissen Grenzen (**siehe Ziff. 5.2.6**) – als variable Größe, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und damit letztlich auch das Sicherheitsniveau in der Gemeinde festzulegen<sup>17</sup>. Der Erreichungsgrad ist von der Gemeinde selbst festzulegen, hier also von den **Mandatsträgern im Rat der Stadt Monschau**. Der Erreichungsgrad beschreibt also in wie viel Prozent der Einsätze die Qualitätskriterien Eintreffzeit und Funktionsstärke eingehalten werden. Eine Feuerwehr ist in der Regel nicht ausreichend leistungsfähig, wenn der Erreichungsgrad von weniger als 80% gegeben ist. In diesem Fall ist auch nicht die Gewährleistung des Feuerschutzes im Sinne von §3 (1) BHKG gegeben. Im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan werden die Erreichungsgrade des kritischen Wohnungsbrandes und dem kritischen Verkehrsunfall betrachtet. Nicht betrachtet werden Einsätze wie Ölspurensuchen oder Wassereinsätze, d.h. jeweils Einsätze ohne Personenschaden.

Die Einsatztätigkeit der Feuerwehr Monschau kann grundsätzlich in die drei Aufgabenbereiche

1. Brandeinsätze
2. Technische Hilfeleistung
3. Sonstige Einsätze

unterteilt werden. Um die entsprechenden Einsatzaufgaben bewältigen zu können, müssen bei der Feuerwehr geeignete taktische Einheiten, d. h. Personal und Sachmittel vorgehalten werden. Darüber hinaus ist eine sinnvolle, systematische Verteilung auf das Risikogebiet, also das Gemeindegebiet der Stadt Monschau erforderlich. Zur Ermittlung der Größe einer Feuerwehr, d. h. der erforderlichen Anzahl



an Einsatzpersonal, der Art und der Menge der vorzuhaltenden feuerwehrtechnischen Gerätschaften und deren optimalen Standorte im Risikogebiet muss zunächst eine Festlegung der gewünschten Qualität ihrer Produkte und Leistungen erfolgen. Dies geschieht durch die Definition der Schutzziele. Damit ist die Schutzzieldefinition die Festlegung des Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr der betreffenden Kommune gewährleisten soll. Die Grundlage der Schutzzieldefinition bildet die Beschreibung einer alltäglichen, vom Gesamtrisiko abhängigen Einsatzsituation. Inhalt der Definition ist folglich die zeitliche und logistische Analyse des Ablaufs der Einsatzbewältigung zur Feststellung der einsatztaktisch erforderlichen Mittel und Kräfte in Abhängigkeit vom Zeitverlauf des Einsatzes. Die erfolgte Bewältigung dieses definierten Einsatzereignisses ist ausschlaggebend für die Bemessung von Personal und Gerät. Das Schutzziel ist dabei nicht durch ein besonderes, herausragendes oder seltenes Ereignis festzulegen, sondern anhand einer wahrscheinlichen und täglich zu erwartenden Einsatzsituation. Die beschriebene Einsatzsituation soll von der Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den Vorgaben der Schutzzieldefinition abgearbeitet werden können. Da reale Einsatzsituationen durch viele Zufälle und Unwägbarkeiten gekennzeichnet sind, ist eine quantitative Aussage über die Qualität der Produkte der Feuerwehr, zumindest im Bereich Gefahrenabwehr, in der Regel nur bedingt möglich. Beispielsweise ist es nicht möglich, die Qualität des Brandschutzes an der Zahl der geretteten Personen, an der Zahl der Brandtoten oder an Summen vernichteter oder geschützter Sachwerte zu messen. Aussagekräftige Qualitätskriterien zur Beurteilung eines Sicherheitsstandards müssen daher Eigenschaften der Feuerwehr sein, die im Vorfeld von Einsätzen planbar sind. Konkret handelt es sich dabei um folgende Punkte:

1. Wie viele Einsatzkräfte können an einer Einsatzstelle tätig werden?
2. Wie schnell kann die Einsatzstelle von den ersten und den nachfolgenden Kräften erreicht werden?
3. Wie ist die Ausstattung der Feuerwehr mit technischen Einsatzmitteln, d.h. im Besonderen mit Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten?
4. Wie ist der Ausbildungsstand der Feuerwehreinsetzkräfte?

## 5.2 Brandeinsätze

Die Ziele des Brandschutzes sind in der nachstehenden Priorität:

1. Menschenleben zu retten,



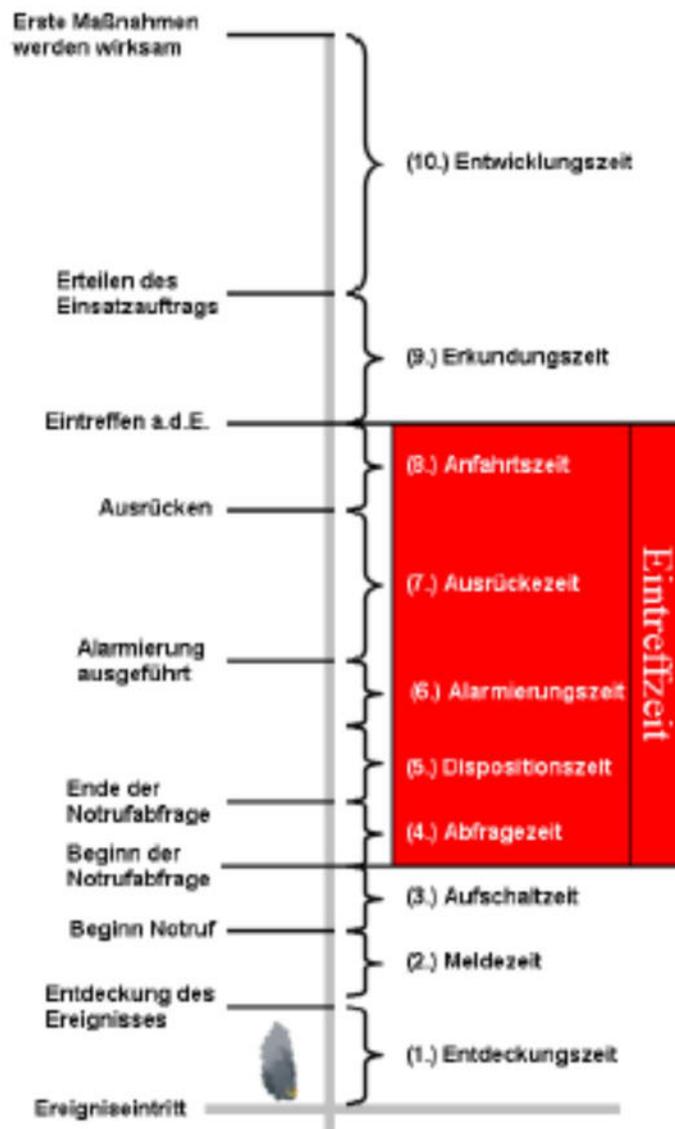
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen,
3. Ausbreitung von Schaden zu verhindern,

in der angeführten Priorität. Die **zeitkritischste Aufgabe** ist hierbei **die Rettung von Menschen**.

### 5.2.1 Einsatzmodell des „Kritischen Wohnungsbrandes“

Von einer Feuerwehr wird erwartet, dass sie in der Lage ist, einen alltäglich wahrscheinlichen so genannten „**Kritischen Wohnungsbrand**“ einsatztaktisch unter Vorgabe bestimmter Ziele abzuarbeiten. Ein solches Einsatzereignis wird von der AGBF NW (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen) wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Tendenz zur Ausbreitung.
  - Der Treppenraum, im Normalfall Fluchtweg für alle Bewohner des Hauses (der so genannte 1. Rettungsweg), ist durch Brandrauch für die Bewohner unpassierbar.
  - Die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort ist bei Eingang der Meldung nicht bekannt.
1. Die Zeitdauer von Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehr-Einsatzmaßnahmen vor Ort setzt sich vereinfacht wie in **Grafik 1** dargestellt zusammen.



**Grafik 1:** Zeitdauer von Brandausbruch bis Wirksamwerden der Feuerwehr-Einsatzmaßnahmen

- Bei ca. 90 % aller Brandtoten tritt der Tod durch eine CO-Vergiftung aufgrund des im Brandrauch enthaltenen Kohlenmonoxids (CO) ein. Auf dieser Basis wurde im Rahmen der ORBIT-Studie<sup>18</sup> des Entwicklungszentrums Weissach der Porsche AG ermittelt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch verletzten Person spätestens 13 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation mit der Reanimation begonnen werden muss. Die Überlebensgrenze liegt bei 17 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation. Diese Zahlen beruhen auf der CO-Verträglichkeitskurve. Weitere



Untersuchungen ergaben, dass bei einer Branddauer von 15 Minuten die Sterberate betroffener Personen bei etwa 32,2% liegt. Legt man eine Branddauer von 20 Minuten zu Grund, so erhöht sich die Sterberate bereits auf 50%.

3. Für die Sicherheit der eingesetzten Feuerwehrkräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand bei etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann.

Somit gelten für die Festlegung der **Eintreffzeiten** folgende Grenzwerte:

- **Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten**
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- **Zeit vom Brandausbruch bis zum „Flash-Over“: 18 bis 20 Minuten**

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Feuerwehr effektiv und nachprüfbar zur Menschenrettung in der Lage sein muss. Unabhängig von örtlichen Besonderheiten hat jede Feuerwehr zur Gewährleistung eines effektiven Feuerschutzes Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Diese Mindeststandards sind als Grundlage für die Organisation einer Feuerwehr und als Maßstab für die Überprüfung einer öffentlichen Feuerwehr nach § 54 Abs. 1 BHKG<sup>19</sup> heranzuziehen.

Die Qualitätskriterien des oben genannten Einsatzbereiches Brandbekämpfung sind auch für den Bereich Technische Hilfeleistung ausreichend. Deshalb ist eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auf den „**Kritischen Wohnungsbrand**“ beschränkt. Der Vollständigkeit wegen wird jedoch **in Ziffer 5.2.2** erklärend auf den „**kritischen Hilfeleistungseinsatz**“ eingegangen.

Die Nichteinhaltung dieser Mindeststandards kann der Gemeinde im Extremfall als Organisationsmangel angelastet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass angesichts von der Feuerwehr zu bekämpfenden Gefahren im Zweifel eher ein Mehr als ein Weniger an Personal und Ausrüstung zur Verfügung stehen sollte.

### 5.2.2 Einsatzmodell des „kritischen Hilfeleistungseinsatz“

Der „**kritische Hilfeleistungseinsatz**“ mit Menschenrettung, der aufgrund seines Auftretens als repräsentativer Hilfeleistungseinsatz herangezogen werden kann, ist ein Verkehrsunfall mit einem Personenkraftwagen und einer darin eingeklemmten Person.



Der Straßenverkehr ist zum Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr noch nicht im ausreichenden Maße gesichert. Aus dem Kraftfahrzeug laufen Kraftstoff und weitere Betriebsmittel (Brand- und Umweltgefahr) aus. Der Zugang zum Patienten ist durch die Unfalldeformationen des PKWs nicht gewährleistet. Das Fahrzeug ist frei zugänglich. Es sind keine weiteren Fahrzeuge an diesem Unfall beteiligt. Das Schadenereignis wurde von Zeugen beobachtet und sofort gemeldet (Bemessungsszenario „**kritischer Verkehrsunfall**“).

### 5.2.3 Notruf und Alarmierung

Der Notruf 112 läuft auf der Leitstelle der Städteregion Aachen bei der Berufsfeuerwehr Aachen in Aachen auf. Von dort aus werden die Feuerwehreinheiten der Feuerwehr Monschau über digitale Funkmeldeempfänger (DME) und in Teilen über „Short Message Service“ (SMS) via Mobilfunktelefon der Feuerwehrkräfte alarmiert. Bei Feuerwehrkräften mit Smartphones erfolgt die zusätzliche Alarmierung über die App „APager PRO“. Die SMS-Alarmierung, wie auch die App Alarmierung, sind als zusätzliches Alarmierungsmittel für die Feuerkräfte praktisch, jedoch nicht ausfallsicher. Somit müssen für die Feuerwehrkräfte Funkmeldeempfänger vorgehalten werden. Die Feuerwehr Monschau ist zurzeit mit ca. 220 DME ausgerüstet. Diese müssen in den nächsten 5 Jahren durch neue DME ersetzt werden, da die vorhandenen DME wegen täglichem Gebrauch und Alter ihre Grenze der Gebrauchsfähigkeit erreichen. Viele DME alarmieren nicht mehr zuverlässig. Zusätzlich können verschiedene Einheiten noch mittels Sirene alarmiert werden. Hierzu ist jedoch eine manuelle Auslösung der Sirene am jeweiligen Standort erforderlich.

Die Sirenen befinden sich auf den Dächern folgender Gebäude:

- Konzen, Konrad-Audenauer-Str. (Sparkasse)
- Imgenbroich, Hans-Georg-Weiss-Str.10
- Monschau, Altstadt, Laufenstraße 24
- Rohren, Am Pöhlchen (Feuerwehrgerätehaus)
- Höfen, Triftstraße (Feuerwehrgerätehaus)
- Höfen, Hauptstraße 123
- Mützenich, Ringstraße 4, (Feuerwehrgerätehaus)



Im Rahmen der Vorplanungen zum Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 2 BHKG) werden durch die StädteRegion Aachen für die Stadt Monschau 17 neue Sirenen geplant und in den nächsten Jahren durch die StädteRegion installiert.

#### 5.2.4 Eintreffzeit

Zur Erfüllung der Erstaufgaben bei einem „**kritischen Wohnungsbrand**“ sind 9 Funktionen erforderlich. Als Mindestanforderung an eine Freiwillige Feuerwehr wird daher im Falle dieses Brandeinsatzes als erste taktische Einheit **eine Gruppe (1/8/9) in einer Mindesteintreffzeit von 8 Minuten** als notwendig erachtet. Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben (Unterstützung in der Menschenrettung und Brandbekämpfung, Stellung von Sicherheitstrupps) sind spätestens **nach weiteren 5 Minuten eine zweite Gruppe (1/8/9) und ein Zugtrupp (1/1/2/4)<sup>20</sup> erforderlich. Damit ist eine notwendige Mindeststärke nach einer Mindesteintreffzeit von 13 Minuten** erreicht<sup>21</sup>. Die Zeit von der Brandentdeckung über den Notruf bis hin zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr (**Punkte 1 – 6 in Grafik 1**) können von dieser nicht beeinflusst werden. Diese Zeit kann bis zu 5 Minuten betragen. Geht man von einer maximalen Eintreffzeit (= Hilfsfrist) der ersten taktischen Einheit von 13 Minuten (**siehe Ziff. 5.2.1**) aus, so verbleiben für die Ausrücke- und Fahrzeit noch 8 Minuten. Die erste taktische Einheit muss in der Lage sein nach maximal 13 Minuten eine Menschenrettung unter Eigenschutz durchzuführen. Die zweite taktische Einheit soll spätestens nach weiteren 5 Minuten vor Ort sein um möglichst vor einem „Flash-Over“ zur Brandbekämpfung tätig zu werden.

In einer Freiwilligen Feuerwehr mit rein ehrenamtlichen Kräften muss man aber auch die Realität des Machbaren im Auge haben. Bei der Stadt Monschau handelt es sich um eine Flächengemeinde. Besonders tagsüber kann es zu Problemen bei den Mindesteintreffzeiten kommen. Viele Feuerwehrkräfte arbeiten nicht an ihrem Wohnort, haben somit längere Anfahrtszeiten zu den Gerätehäusern. Tagsüber sind Einsätze der Feuerwehr Monschau grundsätzlich personalkritisch zu sehen. Dies hat die Leitung der Feuerwehr jedoch in der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr berücksichtigt. So werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr je nach Einsatzstichwort mehrere Einheiten parallel zum gleichen Einsatzereignis alarmiert. Zudem rücken Einsatzkräfte der Feuerwehr Monschau,



deren Arbeitsstelle nicht im Wohnort liegt, mit der Feuerweereinheit des „Arbeitsortes“ aus.

Nach einer Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002 soll bei den oben angesprochenen Hilfsfristen zur Bekämpfung der kritischen Schadenereignisse, wie kritischer Wohnungsbrand, ein hoher Erreichungsgrad, größer 80%, unbedingt angestrebt werden. Nach dieser Verfügung ist eine Feuerwehr mit einem Erreichungsgrad von weniger als 80% als nicht ausreichend leistungsfähig anzusehen.

### 5.2.5 Funktionsstärke

Aufgrund der gegebenen Einsatzsituation sind durch die Feuerwehr die folgenden einsatztaktischen Maßnahmen beim „Kritischen Wohnungsbrand“ innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorzunehmen:

#### 1. Menschenrettung

Die Suche innerhalb des verqualmten Treppenraumes und der vom Feuer und Rauch betroffenen Wohnungen nach Personen und deren Rettung sind als primäre Aufgabe zu erledigen. Das eintreffende Personal muss in der Lage sein, eine Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen sicherzustellen. Die Feuerwehr muss unter Vornahme eines Strahlrohres über den verqualmten Treppenraum vorgehen und über eine Leiter einen zweiten- vom Treppenraum unabhängigen – Rettungsweg sicherzustellen.

#### 2. Brandbekämpfung

Um bei einem Wohnungsbrand eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu erzielen, ist ein zweiseitiger Löschangriff mit zwei C-(Hohl)-Strahlrohren erforderlich. Aus Gründen des Eigenschutzes müssen beide Rohre schon zur Durchführung der Menschenrettung vorgenommen werden. Das 1. Rohr wird über den verqualmten Treppenraum vorgenommen, der Angriff mit dem 2. Rohr erfolgt über eine Leiter, da wegen der unbekanntem Lage im Treppenraum die Erfolgsaussichten unsicher sind.

Zur Bewältigung der im Szenario dargestellten Einsatzsituation müssen mit dem Eintreffen der ersten taktischen Einheit folgende Funktionen besetzt sein:



- **1 Funktion** - für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Gruppenführer: Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen, Überwachung des Einsatzablaufes – insbesondere in Hinblick auf die Unfallverhütung – und Kontrolle des Atemschutzeinsatzes).
- **1 Funktion** für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregat, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps)
- **2 Funktionen** zur Durchführung der Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Angriffstrupp; Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres)
- **2 Funktionen** zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern (Hubrettungsfahrzeug oder tragbare Leitern) und zur Durchführung der Menschenrettung (Wassertrupp; Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres<sup>22</sup>)
- **2 Funktionen** zum Verlegen von Schlauchleitungen, in Stellung bringen von Leitern, Aufbau von Sprungrettungsgeräten, Durchführung von rettungsdienstlichen Maßnahmen (Schlauchtrupp; Rettungstrupp für die vorgehenden Atemschutztrupps).
- **1 Funktion** als Maschinist für das Hubrettungsgerät und zur Unterstützung des Schlauchtrupps (Melder).

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben (Unterstützung in der Menschenrettung und Brandbekämpfung, Stellung von Sicherheitstrupps) sind **eine zweite Gruppe (1/8/9) und ein Zugtrupp (1/1/2/4)<sup>23</sup> erforderlich (vgl. Ziff. 5.2.4).**

### 5.2.6 Schutzziel für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr

Das im Jahr 2014 durch den Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Verband der Feuerwehren in NRW veröffentlichte Papier<sup>24</sup> stellt eine differenzierte Betrachtung zum vorliegenden Brandschutzbedarfsplan dar. In diesem Papier wurden für die Schutzzielbetrachtung Beurteilungsklassen eingeführt. Dort wird das Ziel verfolgt im Brandschutzbedarfsplan die Eintreffzeit (**siehe 5.2.5**) sowie die Funktionsstärke (**siehe 5.2.6**) anzupassen. Wegen der topographischen Lage und Infrastruktur der einzelnen Ortschaften sowie der Risikobetrachtung (**siehe 4.1**) wurde hier bewusst darauf verzichtet. Die Schutzzielbetrachtung im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan wurde



in Analogie zum durch den Rat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan 2014 fortgeführt.

### 5.2.7 Erreichungsgrad

Die Qualitätskriterien „Eintreffzeit“ und „Funktionsstärke“ sind unbestreitbare Planungsgrößen, die sich aus zwingenden naturwissenschaftlichen und medizinischen Zusammenhängen bzw. aus bundesweit eingeführten Vorschriften ergeben. Eine Feuerwehr, die nicht innerhalb eines bestimmten Zeitfensters mit einer Mindestzahl von Einsatzkräften an der Einsatzstelle eintrifft, kann ihren gesetzlichen Auftrag definitiv nicht erfüllen. Bei der Eintreffzeit und Funktionsstärke bestehen somit keine fachlichen oder politischen Ermessensspielräume.

**Disponibel ist jedoch der von der Gemeinde selbst festzulegende „Erreichungsgrad“.**

Er beschreibt, in wie viel Prozent der Einsätze die Qualitätskriterien „Eintreffzeit“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden sollen. Erst durch ihn wird der tatsächliche Aufwand einer Gemeinde für den Feuerschutz und damit das kommunalpolitisch gewollte Sicherheitsniveau in einer Gemeinde festgelegt. Durch diese Vorgehensweise wird gleichzeitig auch die Möglichkeit objektiver interkommunaler Vergleiche eröffnet.

Festlegungen zum gewünschten Erreichungsgrad sind politisch zu verantwortende Entscheidungen über die gewollte Qualität der Feuerwehr, die sich in einem engen rechtlichen Ermessensspielraum des § 3 Abs. 1 BHKG bewegen. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgen durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führen zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden (u. a. § 54 BHKG, § 11 sowie §§ 116 bis 120 GO NRW). Eine fachgerechte Entscheidung ist nur bei ausreichender Information der Entscheidungsträger durch die jeweilige Feuerwehr möglich. Die konkreten Festlegungen erfolgen über die Verabschiedung und Fortschreibung eines Brandschutzbedarfsplans (§ 3 Abs.3 BHKG) durch den Stadtrat. Entscheidungsträger und damit letztlich verantwortlich sind die Mandatsträger im Rat. Auch wenn die abschließende Beantwortung der Frage, ab welchem Erreichungsgrad von einer Gewährleistung des Feuerschutzes auszugehen ist, letztlich einer gerichtlichen Überprüfung vorbehalten bleibt, sind bereits einige „Orientierungsgrößen“ klar



erkennbar. In Anlehnung an Festlegungen bzw. Urteile aus dem Rettungsdienst<sup>25,26</sup> empfahl die AGBF Bund<sup>27</sup> im Jahr 1998 90-95% anzustreben. Andere Empfehlungen sprechen von 80-100%<sup>28</sup>. Insoweit kann bei Gemeinden, deren Feuerwehren unter Zugrundelegung der **unter Ziff. 5.2.4** definierten Eintreffzeiten und Einsatzstärken einen Erreichungsgrad von weniger als 80 % erreichen, im Regelfall nicht von einer ausreichend leistungsfähigen Feuerwehr und demzufolge nicht von einer Gewährleistung des Feuerschutzes im Sinne von § 3 Abs.1 BHKG ausgegangen werden<sup>29</sup>.

## 6.0 Die Feuerwehr der Stadt Monschau

### 6.1 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde. Folgende Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen. Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnung - SBauVO).
- Brandschutzerziehung, Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechter Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeit der Selbsthilfe.
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen.
- Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehreinsatzplänen.
- Ausbildung, Fortbildung und Übungen, Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen.
- Sonstige Einsätze der technischen Hilfeleistung im Rahmen des BHKG.

### 6.2 Allgemeines, Organisation

Die Feuerwehr der Stadt Monschau ist als kommunale Einrichtung ein Teil der „öffentlichen Dienstleistungsunternehmens Stadtverwaltung“ und übernimmt Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr.



Die Feuerwehr Monschau besteht aus 7 selbstständigen taktischen Einheiten, die zu 4 Löschzügen zusammengefasst sind. Jeder taktischen Einheit steht ein Löschfahrzeug für die Bewältigung der Aufgaben des Grundschutzes nach § 1 Abs. 1 BHKG zur Verfügung. Zusätzlich stehen an den meisten Standorten Sonderfahrzeuge zur Ergänzung der Aufgaben der Löschfahrzeuge zur Verfügung, welche weitere Aufgaben erfüllen. Die taktischen Einheiten werden von Führungskräften mit Mindestqualifikation Gruppenführer geführt. Ziel ist es in jeder Einheit mehrere Personen mit dieser oder höherer Qualifikation dauerhaft vorzuhalten. Die vier Löschzüge werden von Führungskräften mit der Qualifikation Zugführer (Führer von 2 Gruppen) geführt. Im Einsatzfall steht die Führungsebene Verbandsführer darüber. Von dieser Führungsebene können alle 4 Löschzüge geführt werden. Hierüber steht die Leitung der Feuerwehr.

### 6.3 Ausrückebereiche

Die **Ausrückebereiche** der einzelnen taktischen Einheiten wurden wegen der erforderlichen Eintreffzeit nach acht Minuten an der Einsatzstelle wie folgt ermittelt:

#### Ausgangslage:

Die „Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“<sup>30</sup> und die Schulungsunterlagen des Instituts der Feuerwehr (IdF Münster) zu Brandschutzbedarfsplänen sehen eine Zeitspanne von 4 Minuten von der Alarmierung bis zum Ausrücken vor. D.h. die Feuerwehrkräfte werden durch die Leitstelle alarmiert, sie begeben sich meist motorisiert zum Gerätehaus, legen ihre persönliche Schutzausrüstung an und rücken mit den Löschfahrzeugen aus, Zeitbedarf: **4 Minuten**. Somit verbleibt für die erste Gruppe **4 Minuten** Zeit bis sie den Einsatzort erreicht haben soll (Mindesteintreffzeit Brandeinsatz **erste Gruppe (1/8/9)** 8 Minuten nach Alarmierung (**vgl. Ziff. 5.2.4**)).

Auf Grundlage eines Arbeitspapiere<sup>31</sup> des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg wurden die Radien für Alarmfahrten im Innerortbereich mathematisch nach folgender Formel (**Gl. 2**) ermittelt:

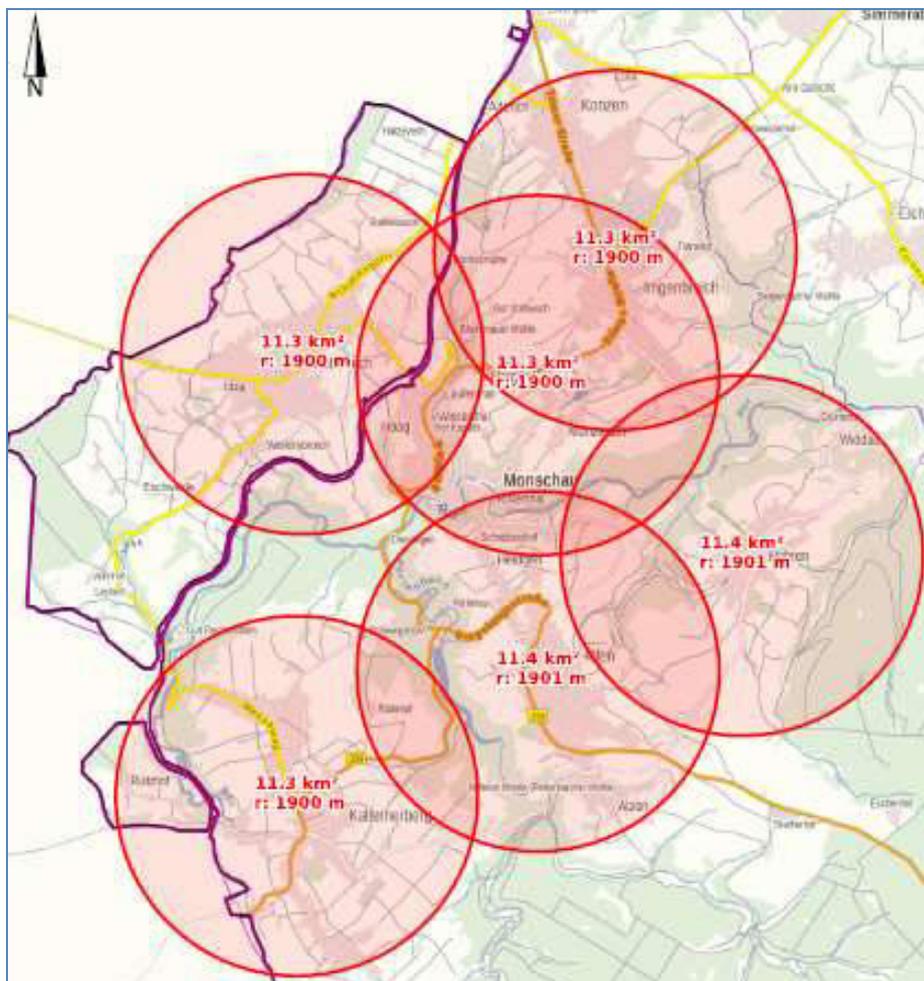
**Gl.2**<sup>32</sup>:

$$r_A = \sqrt{0,5 * v_F^2 * t_F^2}$$



Eine Alarmfahrtgeschwindigkeit  $v_F$  innerhalb geschlossener Ortschaften wurde hier mit  $v_F = 40 \text{ Km/h}$  gewählt. Die Alarmfahrzeit  $t_F$  beträgt  $t_F = 4 \text{ Minuten}$ .

Es ergibt sich somit ein Alarmfahrtradius  $r_A$  von etwa **1900 Metern**. Dieser ist in **Grafik 2** für alle Ortschaften im Stadtgebiet Monschau dargestellt. Somit stellt diese Grafik den maximalen Radius ausgehend vom jeweiligen Gerätehaus dar, den die **erste Gruppe** innerhalb der Mindesteintreffzeit von 8 Minuten abdecken kann.



**Grafik 2:** Alarmfahrtradien der jeweiligen Feuerweereinheiten (vgl. Anlage 1)

Grundsätzlich ist die Alarmierung der Feuerwehr Monschau in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Monschau (AAO) geregelt. Diese wurde von der Leitung der Feuerwehr erstellt und wird bei Bedarf angepasst. Sie ist im Einsatzleitrechner der Leitstelle Aachen hinterlegt. Zu Brandeinsätzen oder Verkehrsunfällen, die bei der Abfrage durch den Leitstellendisponenten als kritisch



angesehen werden – hierunter fallen nicht abschließend Einsätze wie: der „**kritische Wohnungsbrand**“ oder der „**kritische Verkehrsunfall**“, **Kellerbrände, Wohnungsbrände, Dachstuhlbrände, Brände in Betrieben** – werden grundsätzlich mit mindestens 2 Löschzügen eröffnet. Das heißt, dass die AAO der Feuerwehr Monschau dem Disponenten automatisch die jeweils 2 nächstgelegenen Löschzüge vorschlägt, die dieser dann alarmiert. Somit soll sichergestellt werden, dass auch die notwendige **Mindeststärke (1/3/18/22) nach einer Mindesteintreffzeit von 13 Minuten** erreicht wird. Eine Alarmierung von bis zu 4 Löschzügen aus dem Stadtgebiet Monschau ist zeitgleich möglich. Aus der vorangegangenen Schutzzieldefinition geht hervor, dass ein entscheidendes Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr die Einhaltung der vorgeschriebenen Hilfsfristen ist. Die Standorte der Gerätehäuser sind in der Regel gut gewählt. Sie liegen zentral in den Ortsteilen und sind für die anrückenden Wehrleute gut zu erreichen. Eine Ausnahme hier ist die interimistische Unterbringung des Löschzugs Altstadt auf dem Hargard<sup>33</sup>. Bei planbaren Ereignissen oder Störung der Zuwegung zum Gerätehaus, z.B. Weihnachtsmarkt Monschau, können u.a. die Gerätehäuser mit Feuerwehrpersonal besetzt werden. Trotzdem muss beachtet werden, dass in einer Flächengemeinde wie Monschau eine gewisse Zeit für die Anfahrt zum Gerätehaus in Anspruch angenommen werden muss.

#### 6.4 Feuerwehrgerätehäuser

Die Feuerwehrgerätehäuser der einzelnen taktischen Einheiten sind in **Tabelle 7** aufgeführt. Im Jahr 2018 wurden die Gerätehäuser durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit hinsichtlich möglicher Gefährdungen für Feuerwehrangehörige beurteilt, eine **Gefährdungsbeurteilung**<sup>34</sup> für jedes Gerätehaus wurde erstellt.

Ort:	Baujahr	Stellplätze	Sozialräume
Imgenbroich / Konzen	1999	6	vorhanden
Altstadt	1964	3	vorhanden
Altstadt (Interimsunterkunft Hargard)	unbekannt	3	vorhanden
Rohren	unbekannt	1	vorhanden
Höfen	1967	4	vorhanden
Kalterherberg	1983	2	vorhanden



Mützenich	1989	2	vorhanden
-----------	------	---	-----------

**Tab. 7:** Feuerwehrgerätehäuser Stadt Monschau

Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist festzuhalten, dass bauliche Maßnahmen in fast allen Gerätehäusern mittelfristig erforderlich werden. Die Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Kernpunkte:

1. Einbau von Absauganlagen zur Erfassung von Abgasen von Dieselmotoren<sup>35</sup> der Feuerwehrfahrzeuge <sup>1</sup>.
2. Schaffung von Bereichen zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Einsatzkleidung (Schwarz-Weiß-Trennung)<sup>36</sup>

Wenn Kernpunkt 1 in einem Gerätehaus erfüllt ist, so besteht die Möglichkeit einen „Schwarz-Bereich“ in der Fahrzeughalle zu schaffen und den „Weiß-Bereich“ in der jeweiligen Umkleidekabine zu ertüchtigen.

Die aufgeführten Mängel in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind zu reduzieren. Dies kann durch bautechnische Maßnahmen und organisatorische Maßnahmen geschehen. Für Erhaltungsmaßnahmen, wie auch Erneuerungsmaßnahmen der verschiedenen Feuerwehrgerätehäuser müssen Mittel in den Haushalt eingeplant werden.

#### 6.4.1 Gerätehaus Altstadt

Das Gerätehaus der Altstadt, Stadtstraße 8, stellt einen Sonderfall dar. Aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist abzuleiten, dass eine arbeitsschutzrechtliche Widerinbetriebnahme mit sehr hohen Kosten verbunden sein wird. Problematisch sind auch die Anfahrt und das Parken der Einsatzkräfte bei Alarmierungen (fehlende Parkplätze). Bei kritischen Einsätzen kann es zu nicht tolerierbaren Verzögerungen im Sinne der Hilfsfristen kommen. Aus Sicht der Leitung der Feuerwehr ist eine Unterbringung des Löschzuges in einem anderen geeigneten Standort erforderlich. Der zukünftige Standort des Löschzuges Altstadt ist wegen des Erreichungsgrades (**siehe 5.2.7**) entweder zwischen dem jetzigen Interimsstandort, Hargardsgasse 3 und der Laufenstraße 42 oder im Bereich der Austraße 10

<sup>1</sup> Die Ausstattung der Gerätehäuser wurde bereits mit dem Brandschutzbedarfsplan 2014 beschlossen



(Parkdeck) und dem unteren Teil der Schleidener Straße zu suchen. Auch wäre eine dauerhafte Unterbringung am jetzigen Interimsstandort denkbar, aber nicht ideal.

#### 6.4.2 Gerätehaus Rohren

Das Gerätehaus Rohren ist bautechnisch für die Unterbringung eines Löschfahrzeuges der alten Normungsreihe ausgelegt. Ein nach heutigen Normen notwendiges zu beschaffendes Feuerwehrfahrzeug passt wegen seiner Höhe nicht mehr in die Fahrzeughalle. Auch ist das Gerätehaus wegen der Baugeometrie nicht ideal. Verkehrswege im Gerätehaus und zum Gerätehaus stellen im Alarmfall ein hohes Risiko für Einsatzkräfte dar. Die Leitung der Feuerwehr empfiehlt bis zum Jahr 2023 den Bau eines neuen Gerätehauses mit zwei Stellplätzen. Der Bau hat wegen des Erreichungsgerades (**siehe 5.2.7**) im Ortszentrum zu erfolgen.

#### 6.5 Feuerwehrfahrzeuge

Damit die Feuerwehren bei ihren Einsätzen bei Unglücksfällen und Hilfeleistungen schnelle und wirksame Hilfe leisten können, stehen ihnen als unentbehrliche Hilfsmittel Fahrzeuge zur Verfügung, mit denen sie zu den jeweiligen Einsatzstellen ausrücken um dort entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit dem Fahrzeug tätig werden können.

##### **Gemäß DIN EN 1846-1 sind Feuerwehrfahrzeuge:**

Kraftfahrzeuge zum Transport von Personal und Ausrüstung, die zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und/oder für Rettungseinsätze benutzt werden.

Feuerwehrfahrzeuge werden in folgende Gruppen eingeteilt:

**Löschfahrzeuge:** Die Gruppe der Feuerlöschfahrzeuge wird in Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge, Kleinlöschfahrzeuge und Sonderlöschfahrzeuge unterteilt. Löschfahrzeuge sind Feuerwehrfahrzeuge, die mit einer Feuerlöschpumpe nach EN 1028-1 und im Regelfall mit einem Löschwasserbehälter und anderen zusätzlichen Geräten für die Brandbekämpfung ausgerüstet sind. Diese größeren Fahrzeuge können auch mit Ausrüstungsgegenständen zur technischen Hilfe bestückt werden.

**Hubrettungsfahrzeuge:** Die Gruppe der Hubrettungsfahrzeuge wird in Drehleitern und Hubarbeitsbühnen unterteilt. Drehleitern sind Feuerwehrfahrzeuge mit einer ausschubbaren Konstruktion in Form einer Leiter, mit oder ohne Rettungskorb, auf



einem Untergestell schwenkbar montiert. Hubarbeitsbühnen sind Feuerwehrfahrzeuge mit einer ausschiebbaren Konstruktion mit Rettungskorb, bestehend aus einem oder mehreren starren oder telekopierbaren, gelenkartigen oder scherenartigen Mechanismen oder einer Kombination dieser

Möglichkeiten in Form von Auslegern und/oder Leitern.

**Fahrzeuge zur Technischen Hilfeleistung:** Diese Gruppe wird unterteilt in Rüst- und Gerätfahrzeuge. Rüst- und Gerätewagen sind Feuerwehrfahrzeuge, die für die Durchführung von technischen Hilfeleistungen, wie z.B. das Suchen und Retten von Personen und die Beseitigung von Unfallfolgen oder die Tierrettung ausgerüstet sind. Rüstwagen verfügen über eine eingebaute Seilwinde und ein Stromaggregat. Ein Gerätewagen Atemschutz verfügt über eine große Anzahl von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten. Gerätewagen Gefahrgut sind Feuerwehrfahrzeuge, die mit einer Ausrüstung zur Begrenzung von Schäden für die Umwelt bei Einsätzen mit Gefahren durch chemische, biologische oder radioaktive Stoffe ausgerüstet sind (CBRN-Stoffen, ABC-Stoffen).

**Fahrzeuge für den Katastrophen- und Umweltschutz:** Diese Fahrzeuge werden durch den Bund und das Land NRW zur Verfügung gestellt. Sie ergänzen die Fahrzeuge des Grundschatzes und übernehmen Aufgaben für Katastrophen- und Umweltschutz. Hierzu zählen unter anderem der Schlauchwagen SW 2000-Tr, das Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS – als Brandschutzkomponente des Bundes im Katastrophenschutz – das Fahrzeug für die Dekontamination von Personen, Dekon P, sowie der Erkunder-Kraftwagen für atomare, biologische und chemische Stoffe, ABC-Erk KW, Land NRW. Beide Fahrzeuge dienen der Gefahrenabwehr im Falle von Ereignissen mit den genannten CBRN- oder ABC-Stoffen.

**Sonstige Fahrzeuge:** Hierzu gehören Einsatzleitfahrzeuge also Feuerwehrfahrzeuge, die mit Kommunikationsmitteln und sonstigen Ausrüstungen für die Führung von taktischen Einheiten ausgerüstet sind. Zu dieser Gruppe gehören Kommandowagen und Einsatzleitfahrzeuge für örtliche Einsatzleitungen. Auch zur Gruppe der sonstigen Fahrzeuge gehören Mannschaftstransportwagen zur Aufnahme von Feuerwehrpersonal und persönlicher Ausrüstung, sowie Nachschubfahrzeuge, wie Wechselladerfahrzeuge oder Gerätewagen Logistik.



Jeder **Löschzug** der Freiwilligen Feuerwehr Monschau verfügt zurzeit über ausreichende Löschfahrzeuge und ist in der Lage, die in der Schutzzieldefinition hinsichtlich der in **Ziff. 5.2.5** genannter Funktionsstärke mittels Löschfahrzeugen zu Einsatzstelle zu bringen. Die Fahrzeuge sind so auf die Standorte verteilt, dass mindestens eine Gruppe in der Stärke 1/8/9 ausrücken kann.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Freiwillige Feuerwehr Monschau zurzeit an ihren **6 Gerätehäusern** folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- 1 Kommandowagen (KdoW)
- 1 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
- 1 Drehleiter mit Korb 23-12 (DLK 23-12)
- 3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)
- 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 20)
- 3 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6)
- 1 Löschgruppenfahrzeug 20 für den Katastrophenschutz (LF 20 KatS)
- 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)
- 1 Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)
- 1 Vorausrüstwagen (VRW)
- 1 Schlauchwagen (SW 2000-Tr)
- 1 Lastkraftwagen Personendekontamination (Dekon P)
- 1 ABC-Erkunder-Kraftwagen (ABC Erk-KW)

Somit verfügt die Feuerwehr Monschau derzeit über **17 Fahrzeuge**.

### 6.6 Gerätschaften und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die sonstige technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr ist als gut zu bezeichnen. Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien oder defekten Gerätschaften erfolgt zeitnah. Notwendige Neubeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr wurden von der Leitung der Feuerwehr priorisiert und beschafft. Bei höherem finanziellem Aufwand erfolgte entsprechende Mittelbereitstellung über den Haushalt der Stadt. Mittelfristig müssen Finanzmittel immer bereitgestellt werden, um die Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrkräfte zu erneuern. Beispielhaft ist hier die Flammenschutzkleidung exemplarisch genannt. Die beschaffte **Flammenschutzkleidung**, hier Überjacken und Überhosen nach DIN EN 469 und HuPF<sup>37</sup>, sind nach 10 Jahren auszutauschen, da



deren Gebrauchsfähigkeit zeitlich begrenzt ist, die verarbeiteten Flammenschutzmembranen verlieren ihre Schutzwirkungen. Ein anders Beispiel stellt die hohe Anzahl der durch die SARS-CoV-2-Pandemie benötigten Atemschutzmasken dar. So muss zurzeit eine hohe Anzahl an FFP2-Masken und MNS-Masken ständig vorgehalten werden. Im Allgemeinen müssen auch zukünftig Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften der Feuerwehr neu- oder ersatzbeschafft werden. Hier ist der Einsatzstellenfunk genannt, also notwendige Funkgeräte, mit denen sich direkt an der Einsatzstelle unterhalten wird. Die zurzeit verwendeten 2-Meter-Funkgeräte sind auf dem Markt nicht mehr erhältlich. Hier ist auf Digitalfunk (HRT) umzurüsten. Die notwendige Erneuerung der Funkmeldeempfänger wurde unter dem **Punkt 5.2.3** bereits erwähnt. Im Allgemeinen muss auch zukünftig der Bedarf an notwendigen Ausrüstungsgegenständen festgestellt werden, die Beschaffungsnotwendigkeit durch die Leitung der Feuerwehr festgestellt und priorisiert werden und die Finanzmittel zur Beschaffung in Abstimmung mit Rat und Verwaltung bereitgestellt werden.

### 6.7 Informationstechnologie, Software, Internet

In den Gerätehäusern stehen bereits nutzbare Breitband-Internet-Verbindungen zur Verfügung. Dies ist aus Sicht der Feuerwehr auch erforderlich. So wird zukünftig auf installierten Monitoren zu sehen sein, welche Einsatzkraft sich im Einsatz auf dem Weg zum Gerätehaus befindet. Notwendig wird aber auch in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie, bzw. dann, wenn Einsatzkräfte und Führungskräfte sich nicht mehr zu notwendigen Besprechungen und Ausbildungsveranstaltungen treffen können, dieses mit Informationstechnologie zu kompensieren. Hier gibt es auf dem Markt internetbasierte verfügbare Video-Konferenz-Systeme, welche die Feuerwehr nutzen kann. Eine Verwaltungssoftware für das Führen von Personaldateien, Lehrgangsverwaltung, Einsatzberichterfassung, Geräteerfassung und Berichtswesen ist für Feuerwehr und Verwaltung erforderlich. Finanzmittel sollen für ein Video-Konferenz-System und eine Verwaltungssoftware bereitgestellt werden.

### 6.8 Personal, Ausbildung

Zum 01.11.2020 gehören der Freiwilligen Feuerwehr Monschau **370 Mitglieder** an. Es konnte ein relativ konstanter Mitgliederstand in den letzten 5 Jahren beobachtet werden. Feuerwehrleute, die wegen dem Erreichen der Altersgrenze nach § 9 VOFF



NRW<sup>38</sup> aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, wurden kompensiert aus den Reihen der Jugendfeuerwehr (nach Erreichen des 18. Lebensjahres) sowie erwachsenen Quereinsteigern aus der Bevölkerung. Auch hat sich durch die neue Verordnung die Dienstfähigkeit von Feuerwehrangehörigen in der Einsatzabteilung auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Das **Durchschnittsalter** der Einsatzabteilung beträgt **37 Jahre**. Diese Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Abteilung</b>	<b>Anzahl Mitglieder</b>	<b>Anteil Mitglieder pro Abteilung</b>
Einsatzabteilung	<b>229</b>	<b>61,9 %</b>
Jugendfeuerwehr	<b>56</b>	<b>15,1 %</b>
Kinderfeuerwehr	<b>0</b>	<b>0 %</b>
Unterstützungsabteilung	<b>6</b>	<b>1,6 %</b>
Ehrenabteilung	<b>79</b>	<b>21,4 %</b>
Summe:	<b>370</b>	

**Tab. 8:** Abteilungen der Feuerwehr Monschau

Die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Jugendfeuerwehr teilen sich auf die taktischen Einheiten wie folgt auf:

<b>Einheit</b>	<b>Zug</b>	<b>Einsatzabteilung</b>	<b>Jugendfeuerwehr</b>
Konzen	1	41	17
Imgenbroich	1	11	
Altstadt	2	40	
Rohren	4	32	
Höfen	4	40	19
Kalterherberg	3	35	
Mützenich	3	30	20
Summe:		<b>229</b>	<b>56</b>

**Tab. 9:** Personalverteilung FF und JF bezogen auf Standort

Gemäß § 5 VOFF NRW<sup>39</sup> dürfen feuerwehrtechnische Beamte nicht auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet werden. Deshalb ist in **Tabelle 10** die



Personalverteilung ohne die feuerwehrtechnischen Beamten dargestellt, die in einer anderen Feuerwehr verbeamtet sind.

Einheit	Einsatzabteilung
Konzen	37
Imgenbroich	9
Altstadt	35
Rohren	29
Höfen	32
Kalterherberg	33
Mützenich	30
Summe:	<b>205</b>

**Tab. 10:** Personalverteilung FF bezogen auf Standort (ohne feuerwehrt. Beamte)

### 6.8.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung ist gut bis sehr gut, wie in **Tabelle 11** dargestellt. Die erfolgreiche Teilnahme wurde jeweils durch Prüfung nachgewiesen. Zahlreiche Mitglieder der Einsatzabteilung verfügen über zusätzliche Ausbildungen und Qualifikationen, die im Einzelnen aber wegen ihrer Vielzahl hier nicht dargestellt werden. Die Ausbildungen erfolgen grundsätzlich gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2<sup>40</sup>. Hierzu werden Lehreinrichtungen des Landes (Institut der Feuerwehr NRW) und der StädteRegion Aachen besucht.

Auch finden Lehrgänge auf städtischer Ebene statt. Die Ausbilder auf städtischer Ebene werden aus ehrenamtlichen Kräften der Feuerwehr Monschau gestellt.

Lehrgangsbezeichnung	Ausbildung zum	Anzahl Teilnehmer	Anteil in %:
F VI	Leiter der Feuerwehr	<b>2</b>	<b>0,87</b>
F/B V (I / II)	Verbandsführer und Einführung in die Stabsarbeit	<b>16</b>	<b>7,0</b>
F IV	Zugführer	<b>22</b>	<b>9,6</b>
F III	Gruppenführer	<b>52</b>	<b>22,7</b>



F Ausbilder	Ausbilder in der Feuerwehr	<b>4</b>	<b>1,7</b>
F/B AGW	Atemschutzgerätewarte	<b>12</b>	<b>5,2</b>
F/B ABC II	Führen in ABC-Einsatz	<b>15</b>	<b>6,6</b>
F GW	Gerätewarte	<b>37</b>	<b>16,1</b>
S DMA	Ausbilder für Drehleiter- maschinisten	<b>1</b>	<b>0,44</b>
F II	Truppführer	<b>77</b>	<b>33,6</b>
CBRN – GSG	Einsatzkraft Gefährliche Stoffe und Güter	<b>64</b>	<b>27,9</b>
CBRN - Strahlenschutz	Einsatzkraft im Stahlen- schutz	<b>49</b>	<b>21,4</b>
Atemschutz	Atemschutzgeräteträger	<b>184</b>	<b>80,3</b>
Sprechfunker	Sprechfunker	<b>207</b>	<b>90,4</b>
Maschinist für Lösch- fahrzeuge	Maschinist	<b>141</b>	<b>61,6</b>
F I	Truppmann	<b>229</b>	<b>100</b>
TH-Wald	Technische Hilfe Wald	<b>49</b>	<b>21,4</b>

**Tab. 11:** Ausbildungsstand Einsatzabteilung zum 01.11.2020

Der Ausbildungsstand hinsichtlich der Funktionsausbildung je Einheit ist in **Tabelle 12** mit Stand 01.11.2020 dargestellt. Die hier dargestellten Ausbildungen erfolgen auf städteregionaler sowie städtischer Ebene.

<b>Einheit</b>	<b>Funker</b>	<b>Maschinist</b>	<b>Drehleiter- maschinist</b>	<b>Atem- schutz</b>	<b>GSG</b>	<b>Strahlen- schutz</b>
Konzen	38	17	4	34	17	9
Imgenbroich	11	10	3	10	7	3
Altstadt	30	23	14	23	10	9
Rohren	30	22	2	30	6	4
Höfen	37	24	7	37	10	10
Kalterherberg	33	21	3	24	8	8
Mützenich	28	24	1	26	6	6



<b>Summe:</b>	<b>207</b>	<b>141</b>	<b>34</b>	<b>184</b>	<b>64</b>	<b>49</b>
---------------	------------	------------	-----------	------------	-----------	-----------

**Tab. 12:** Personal mit Funktionsausbildung je Einheit der Einsatzabteilung zum 01.11.2020

Der Ausbildungsstand hinsichtlich der Führungsausbildung je Einheit ist in **Tabelle 13** mit Stand 01.11.2020 dargestellt. Die Ausbildungen erfolgen auf Landesebene.

<b>Einheit</b>	<b>F III</b>	<b>F IV</b>	<b>F/B V (I + II)</b>	<b>F VI</b>	<b>F/B ABC II</b>
Konzen	8	3	3	0	3
Imgenbroich	4	1	0	0	1
Altstadt	10	6	2	1	1
Rohren	6	2	2	0	1
Höfen	10	3	3	0	5
Kalterherberg	7	3	2	0	1
Mützenich	7	4	4	1	3
<b>Summe:</b>	<b>52</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>15</b>

**Tab. 13:** Personal mit Führungsausbildung je Einheit der Einsatzabteilung zum 01.11.2020 (Abkürzungen d. Zeile 1 siehe Spalte 1 und 2 der **Tabelle 9**)

Um die überwiegende Anzahl der Fahrzeuge der Feuerwehr Monschau zu fahren, benötigt der Feuerwehrmann einen LKW-Führerschein der Klassen C oder CE. Die Verteilung dieser Führerscheinbesitzer auf die Standorte ist in **Tabelle 14** dargestellt. Um sicherzustellen, dass genügend Fahrer am Standort der Einheit zur Verfügung stehen, sollten **jährlich für die Feuerwehr Monschau 3 Führerscheine der Klassen C** aus Haushaltsmitteln der Stadt Monschau finanziert werden. Viele aktuelle Führerscheininhaber scheiden in den nächsten 10 bis 15 Jahren aus dem aktiven Dienst aus.

<b>Einheit</b>	<b>Personen mit Führerschein C oder CE</b>
Konzen	<b>17</b>
Imgenbroich	<b>4</b>
Altstadt	<b>17</b>



Rohren	<b>18</b>
Höfen	<b>19</b>
Kalterherberg	<b>17</b>
Mützenich	<b>15</b>
Summe:	<b>107</b>

**Tab. 14:** Feuerwehrkräfte mit Fahrerlaubnis Führerscheinklasse C oder CE zum 01.11.2020

### 6.8.2 Leitung der Feuerwehr Monschau

Da die jetzige Leitung der Feuerwehr im Jahr 2026 ihre Leitungsfunktion an jüngere Kräfte in der Feuerwehr Monschau abgeben wird, ist es sinnvoll im Jahr 2023 eine weitere Führungskraft als zweiten stellvertretenden Leiter der Feuerwehr durch den Rat bestellen zu lassen.

### 6.9 Alarm- und Ausrückeordnung

Die am 17.09.2012 erlassene Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wird ständig überarbeitet. So müssen Personalverfügbarkeiten und geänderte Ausrückebereiche einzelner Einheiten ständig angepasst werden. Ziel ist es zu jeder Tages- und Nachtzeit ausreichendes Personal mit der ersten Alarmierung abzurufen, so dass gewährleistet ist, dass die Hilfsfristen eingehalten werden können.

### 6.10 Zusammenarbeit mit den anderen Hilfsorganisationen und dem THW

Die Feuerwehr Monschau übt intensiv die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen (Rettungsdienste MHD, JUH und DRK) sowie dem THW. So finden in regelmäßigen Zeitabständen Übungen der einzelnen Einheiten mit o.g. Organisationen statt. Bei Großveranstaltungen, z.B. bei Brandsicherheitswachen anlässlich des Weihnachtsmarktes oder den Monschauer Festspielen wird zwischen Rettungsdiensten und Feuerwehr gut zusammengearbeitet. Auch in Einsatzlagen, wo die Feuerwehr mit den Hilfsorganisationen oder dem THW zusammenarbeitet funktioniert die Zusammenarbeit stets gut.

### 6.11 Zusammenarbeit auf städteregionaler Ebene

Entsprechend dem „**Feuerschutzkonzept der StädteRegion Aachen**“ in der Fassung der 5. Fortschreibung vom 22.06.2017 **stellen die städteregionalen Kommunen den Grundschutz in ihren Gemeinden in eigener Zuständigkeit**



**sicher.** Zum Grundschutz gehört die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Atemschutzgeräten in den jeweiligen Gemeinden. Die Feuerwehr Monschau hat zurzeit 45 Atemschutzgeräte auf Fahrzeugen verlastet, Hinzu kommt noch einmal eine Einsatzreserve von 16 Atemschutzgeräten, verlastet in Alarmboxen im Gerätehaus Imgenbroich/Konzen. Der Gesamtbestand ist als gut zu bezeichnen. Zum Grundschutz der Kommune gehört die Bewältigung von CBRN - Schadensereignissen der Stufe 1 nach diesem o.g. Feuerschutzkonzept, bzw. darin niedergeschriebenem **CBRN-Konzept**<sup>41</sup>. Hierzu gehört die Vorhaltung entsprechender Ausrüstungsgegenstände und spezieller Persönlicher Schutzausrüstung. Diese Gerätschaften und die Sonderausrüstung sind verlastet im Löschzug 1 Konzen/Imgenbroich. Bis ins Jahr 2020 werden technische Ausrüstungsgegenstände hier erneuert. Als Führungsmittel nach dem Feuerschutzkonzept hält die Feuerwehr Monschau hier einen Einsatzleitwagen 1 und einen Kommandowagen vor. Der Einsatzleitwagen 1 wurde im Jahr 2020 als neues Fahrzeug beschafft.

Zu den Aufgaben der StädteRegion Aachen zählt die Sicherstellung der überörtlichen Hilfeleistung bei Schadensereignissen ab Stufe 2 nach CBRN-Konzepten. Somit brauchen die einzelnen Kommunen nicht alle Fahrzeuge und Gerätschaften zur Bewältigung größerer CBRN-Einsätze vorzuhalten. Neben den in der StädteRegion Aachen stationierten Fahrzeugen des Bundes, die für die Erkundung (ABC-ErkKW Bund) und die Dekontamination (2 x Dekon-P Bund) vorgesehen sind, sind 2 Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) sowie zwei Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) für den überörtlichen Einsatz vorhanden. Ebenfalls in der StädteRegion Aachen sind 2 Fahrzeuge des Landes NRW zur CBRN-Gefahrenabwehr stationiert. Ein Fahrzeug für die CBRN-Erkundung (ABC-ErkKW Land) und ein Abrollbehälter zur Verletztendekontamination, verlastet auf einem Wechsellader-LKW. 2 Fahrzeuge, ein Dekon-P Bund, sowie der ABC-ErkKW Land sind am Standort des Löschzuges 1 Konzen/Imgenbroich stationiert und werden vom Feuerwehrpersonal der Feuerwehr Monschau im Einsatzfall besetzt. Mit diesen Fahrzeugen gehen Mitglieder der Feuerwehr Monschau auch überörtlich in den Einsatz. Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS am Standort Kalterherberg steht zudem mit Personal zur überörtlichen Hilfe bereit.

Weiterhin unterhält der Kreis Aachen als überörtliche Einrichtungen eine Schlauchpflege, eine Atemschutzwerkstatt mit Atemschutzübungsstrecke sowie eine



Funkwerkstatt. Da die Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften selbst über solche Einrichtungen verfügen, ist die Vorhaltung hauptsächlich auf die Bedürfnisse der „Südkreiskommunen“ Monschau, Roetgen und Simmerath abgestimmt.

Die im Grundschutz vorgehaltenen Atemschutzgeräte der Kommunen reichen für größere und längere Einsätze nicht aus. Deshalb hält die StädteRegion Aachen einen Atemschutzgerätewagen vor, der innerhalb eines Zeitrahmens von 45 Minuten zusätzliche Atemschutzgeräte an die Einsatzstelle heranzuführt.

Zur Führung von größeren Einsätzen und Großschadensereignissen hält der Kreis Aachen zwei Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) vor. Diese dienen der sachgemäßen Unterbringung der Einsatzleitung. Diese Fahrzeuge können bei einem rettungsdienstlichen Großeinsatz mit einer Vielzahl Verletzter auch für die Abschnittsleitung eingesetzt werden. Bei einem CBRN-Einsatz soll ein ELW 2 für die Messleitung zur Verfügung stehen.

Die über die Grundausbildung hinausgehende Ausbildung der Feuerwehrkräfte wird bei der StädteRegion Aachen durchgeführt. Hierzu zählen als Laufbahnlehrgänge der Truppführerlehrgang sowie die Truppführer-Fortbildung als Vorbereitung auf den Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr (IdF) Münster. In der Funktionsausbildung werden der Sprechfunkerlehrgang, der Maschinistenlehrgang, der Lehrgang CBRN-Einsatz (Module Grundlagen, GSG und Strahlenschutz) und der Gerätewartlehrgang angeboten. Weiterhin werden Fortbildungen für Atemschutzgeräteträger und Führungskräfte sowie Übungen der Einsatzleitung<sup>42</sup> der StädteRegion angeboten.

Weiterhin werden durch die Städtereion Aachen zur Vermeidung größerer Reservehaltung in den einzelnen Kommunen besondere Einsatzmittel vorgehalten. Im Einzelnen sind dies Schaummittel, Ölsperren, Bindemittel, Schlauchmaterial sowie Ausstattung zur

Löschwasserrückhaltung. Für überörtliche Einsätze haben die Kommunen unter Wahrung des Grundschatzes in der eigenen Gemeinde Löschzüge zusammengestellt. In Ermangelung landesweiter Regelungen sind fünf verschiedene Löschzugarten definiert worden. Die Feuerwehr Monschau stellt auf Anforderung durch die Leistelle hierbei mindestens einen Standardlöschzug (LZ) zur Verfügung.



## 7 Zielerfüllung

### 7.1 Soll-Struktur

Bei der Sollstruktur wäre es ideal, wenn das festgelegte Schutzziel immer bei allen Einsätzen an jedem Ort in der Gemeinde erfüllt werden könnte. Das würde bedeuten, dass in jedem Ortsteil ein Gerätehaus vorhanden wäre, von dem zu jeder Zeit ausreichendes Personal (9 Funktionen) und entsprechend ausgebildetes Personal mit den zugehörigen Fahrzeugen innerhalb der Hilfsfrist (8 Minuten) den Einsatzort erreichen würde. Dies würde auch bedeuten, dass nach weiteren 5 Minuten, also nach 13 Minuten (nach Alarm der ersten Gruppe) eine zweite Einheit (9 Funktionen) sowie ein Zugtrupp (4 Funktionen) mit entsprechender Qualifikation den Einsatzort erreichen. Bei einer Flächengemeinde wie der Stadt Monschau mit relativ wenigen Einwohnern muss man jedoch die Realität des Machbaren im Auge behalten. Eine Diskrepanz<sup>43</sup> zwischen Soll-Struktur und Ist-Struktur kann sich ergeben. Die Diskrepanz ist durch geeignete Maßnahmen klein zu halten

### 7.2 Ist-Struktur

#### 7.2.1 Gerätehäuser

Die Gerätehäuser liegen strategisch günstig inmitten der Ortsteile, mit Ausnahme der Interimsunterbringung des Löschzuges Altstadt. Die unter den **Ziffer 6.4, 6.4.1 und 6.4.2** genannten Baumaßnahmen sollten aus Sicht des Verfassers umgesetzt werden.

#### 7.2.2 Fahrzeuge

**Tabelle 15** zeigt die Fahrzeuge der Feuerwehr Monschau auf, deren erreichtes Alter im Jahr 2020, den Standort den Beschaffer und den jetzigen Eigentümer.

Index:	Typ:	erreichtes Alter in 2020	Standort/ Gerätehaus	Beschaffer	Eigentümer
1	LF 8/6	24	Kalterherberg	Stadt	Stadt
2	SW 2000-Tr	24	Mützenich	Bund	Bund (1)
3	TLF16/25	22	Altstadt	Stadt	Stadt
4	LF 8/6	19	Rohren	Stadt	Stadt
5	DLK 23-12	19	Altstadt	Stadt	Stadt
6	Dekon P	19	Konzen/ Imgenbroich	Bund	Bund (2)
7	LF 8/6	16	Konzen/	Stadt	Stadt



Imgenbroich					
8	VRW	16	Mützenich	Stadt	Stadt
9	LF 20/16	14	Höfen	Stadt	Stadt
10	KdoW	10	diverse Standorte	Stadt	Stadt
11	HLF 20	8	Mützenich	Stadt	Stadt
12	ABC-Erkunder KW	7	Konzen/ Imgenbroich	Land	Land (1)
13	HLF 20	2	Konzen/ Imgenbroich	Stadt	Stadt
14	HLF 20	1	Altstadt	Stadt	Stadt
15	LF 20 KatS	<1	Kalterherberg	Bund	Bund (3)
16	GW-L2	<1	Höfen	Stadt	Stadt
17	ELW 1	<1	Höfen	Stadt	Stadt

**Tab. 15:** Fahrzeugübersicht

**Tabelle 16** zeigt die Fahrzeuge, die zur Sicherstellung des **Grundschutzes**<sup>44</sup> in den folgenden Jahren ersatzbeschafft werden müssen. Die **Gebrauchsfähigkeit** der Fahrzeuge wurde für **Großfahrzeuge** von Seiten der Leitung der Feuerwehr in diesem Brandschutzbedarfsplan auf **20 - 25 Jahre** kalkuliert, die der **Drehleiter auf 15 bis 20 Jahre**. Im Brandschutzbedarfsplan 2014 wurde die Grenze der Gebrauchsfähigkeit noch höher angegeben. Die heutigen und zukünftig zu beschaffenen Großfahrzeuge werden wegen der verbauten Technik in der Wartung intensiver und auch ausfallwahrscheinlicher. Auch wird erwartet, dass die Art der verbauten Materialien und Materialstärken nicht mehr der Qualität frühere Fahrzeuge entspricht. Die o.g. Punkte grenzen die Lebensdauer ein. Sinnvoll wäre es, Fahrzeuge in gewissen zeitlichen Abständen beim Hersteller zur Inspektion – z.B. 5jährige Inspektion – vorzuführen. Dann könnten Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden und die Lebensdauer verlängert werden.

Index:	Typ:	erreichtes Alter in 2020	Standort/ Gerätehaus	Für den Grundschutz notwendig?	gebrauchsfähig bis vermutlich
1	DLK 23-12	19	Altstadt	Ja	2016 - 2021
2	VRW	16	Mützenich	Ja	2019 - 2024
3	KdoW	10	diverse Standorte	Ja	2020 - 2025
4	LF 8/6	24	Kalterherberg	Ja	2021 - 2026
5	TLF16/25	22	Altstadt	Ja	2023 - 2028



<b>6</b>	LF 8/6	<b>19</b>	Rohren	Ja	2026 - 2031
<b>7</b>	LF 8/6	<b>16</b>	Konzen/ Imgenbroich	Ja	2029 - 2034
<b>8</b>	LF 20/16	<b>14</b>	Höfen	Ja	2026 - 2031
<b>9</b>	LF 20/16	<b>8</b>	Mützenich	Ja	2032 - 2037
<b>10</b>	HLF 20	<b>2</b>	Konzen/ Imgenbroich	Ja	2038 - 2043
<b>11</b>	HLF 20	<b>1</b>	Altstadt	Ja	2039 - 2044
<b>12</b>	GW-L2	<b>&lt;1</b>	Höfen		2040 – 2045
<b>13</b>	ELW 1	<b>&lt;1</b>	Höfen	Ja	2020 - 2025

**Tab. 16:** Notwendige Ersatzbeschaffung zum Erhalt des Grundschutzes

Aus der **Tabelle 16** ergeben sich die Zeiträume (Spalte 6), in der davon auszugehen ist, dass die maximale Gebrauchsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge erreicht wird. Somit ist das Fahrzeug in diesem Zeitraum neu zu beschaffen. Da sich in den letzten Jahren Änderungen in der Fahrzeugnormung ergeben haben und sich ergeben werden, ist die zukünftige Beschaffung der jeweiligen Fahrzeuge immer mit der Leitung der Feuerwehr abzustimmen.

#### 7.2.2.1 Erläuterung zur Fahrzeugersatzbeschaffung im Zeitraum 2019 bis 2020

Im Zeitraum 2019 bis 2020 wurden an die Feuerwehr Monschau insgesamt 3 Fahrzeuge ausgeliefert, ein weiteres Fahrzeug wurde durch den Bund zur Verfügung gestellt. Bei den erstgenannten drei Fahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge, die für den Grundschutz zur Verfügung stehen. Mit dem HLF 20 Altstadt (**Tabelle 15, Index 14**) steht der Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug in schmaler Bauweise speziell für die enge Bebauung in der Altstadt zur Verfügung. Das Fahrzeug verfügt neben der standardmäßigen Beladung zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung auch über eine Wasser-Hochdrucklöschanlage. Diese bringt der Feuerwehr Monschau taktische Vorteile in der Brandbekämpfung, besonders innerhalb der Altstadt und bei der Brandbekämpfung neuer Antriebssystemen (**vgl. Ziffer 4.1.4**). Das Fahrzeug GW-L2 (**Tabelle 15, Index 16**) am Standort Höfen unterstützt im gesamten Stadtgebiet bei Einsätzen wo ein Logistik-Fahrzeug erforderlich ist. Es wird standardmäßig bei schweren Verkehrsunfällen eingesetzt und verfügt über eine fest eingebaute Seilwinde. Auch sind die für die Verkehrsunfallrettung erforderlichen Rüstkomponenten verlastet. Durch die Geländegängigkeit ist das Fahrzeug auch gut auf Waldwegen einsetzbar. Durch die



modular verlastbaren Rollcontainer kann es für viele Einsatzarten beladen und genutzt werden. Ein sehr gutes Fahrzeug steht der Feuerwehr hier für viele Aufgaben bei Brand-, Umwelt- oder der Verkernsunfallrettung zur Verfügung. Der neue ELW 1 (**Tabelle 15, Index 17**) am Standort Höfen wird bei allen Einsatzlagen großer Löschzugstärke alarmiert. Er dient dem Einsatzleiter zur Führung seiner Einheiten, zur Anforderung überörtlicher Kräfte, zur Kommunikation mit Leitstellen und Behörden. Auch dient er primär zur Informationsbeschaffung an der Einsatzstelle. Mit seiner modernsten Funk-, Kommunikations- und Datentechnik ist er bei der Einsatzunterstützung großer Einsatzstellen notwendig und erforderlich. Das vom Bund zur Verfügung gestellte LF 20 KatS (**Tabelle 15, Index 15**) am Standort Kalterherberg wird als Fahrzeug zur überörtlichen Hilfe eingesetzt und unterstützt die Einsatzkräfte vor Ort. Ein gutes Fahrzeug wurde der Feuerwehr Monschau hier als zusätzliches Fahrzeug zur Brandbekämpfung zur Verfügung gestellt.

#### 7.2.2.2 Erläuterung zur Fahrzeugersatzbeschaffung im Zeitraum 2021 bis 2026

In **Tabelle 17** sind die Fahrzeuge aufgeführt, die aus Sicht der Leitung der Feuerwehr in dem Jahr des Auslieferungsdatums spätestens an die Feuerwehr Monschau ausgeliefert werden müssen.

Index:	Typ:	erreichtes Alter in 2020 am Standort	Standort/ Gerätehaus	Für den Grundsatz notwendig?	Auslieferungsdatum
<b>1</b>	DLK 23-12	<b>19</b>	Altstadt	Ja	2021
<b>2</b>	VRW	<b>16</b>	Mützenich	Ja	2022
<b>3</b>	KdoW	<b>10</b>	diverse Standorte	Ja	2021
<b>4</b>	LF 20	<b>24</b>	Kalterherberg	Ja	2024
<b>5</b>	TLF2000	<b>22</b>	Altstadt	Ja	2025
<b>6</b>	LF 20	<b>19</b>	Rohren	Ja	2026
<b>7</b>	MTF		Rohren	Ja	2023

**Tab. 17:** Notwendige Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

- Index (1) **Tabelle 17**, DLK 23-12, Altstadt: Das Fahrzeug ist bereits beim Hersteller bestellt und wird im Jahr 2021 ausgeliefert.



- Index (2) **Tabelle 17**, VRW, Mützenich: Das Fahrzeug (Kleinfahrzeug) sollte mindestens geländefähig besser geländegängig und auf schmalen Wegen einsetzbar sein. Es dient als Unterstützungsfahrzeug der Großfahrzeuge, wird bei der Erkundung im Gelände eingesetzt und kann auch als zweiter Kommandowagen eingesetzt werden.
- Index (3) **Tabelle 17**, KdoW, diverse Standorte: Das Fahrzeug (Kleinfahrzeug) ist dem diensthabenden Einsatzleiter zugeordnet. Es bringt den Einsatzleiter mit den notwendigen Materialien, welche auf dem KdoW dauerhaft verlastet sind zur Einsatzstelle.
- Index (4) **Tabelle 17**, LF 20, Standort Kalterherberg: Das Fahrzeug ersetzt das LF 8/6 am Standort. Das zu beschaffende Fahrzeug ist als LF 20 nach DIN 14530 Teil 11 zu beschaffen, ist mit Allradantrieb auszustatten und mindestens geländefähig. Es verfügt über einen Wassertank von mindestens 2000 Liter und ist mit einer Wasser-Hochdrucklöschanlage auszustatten.
- Index (5) **Tabelle 17**, TLF 2000 oder LF 10 (City) Standort Altstadt: Das Fahrzeug ersetzt das vorhandene TLF 16/25. Entweder ist hier ein LF 10 mit City-Fahrgestell in schmaler und niedriger Bauweise zu beschaffen (in Anlehnung an DIN 14530 Teil 5.) Alternativ ein TLF 2000 geländegängig mit Truppbesatzung nach DIN 14530 Teil 18.
- Index (6) **Tabelle 17**, LF 20, Standort Rohren: Das Fahrzeug ersetzt das LF 8/6 am Standort. Das zu beschaffende Fahrzeug ist als LF 20 nach DIN 14530 Teil 11 zu beschaffen, ist mit Allradantrieb auszustatten und mindestens geländefähig. Es verfügt über einen Wassertank von mindestens 2000 Litern.
- Index (7) **Tabelle 17**, MTF, Standort Rohren: Ein Mannschaftstransportfahrzeug MTF transportiert die Mannschaft in der Stärke mit bis zu 9 Personen zur Einsatzstelle. Da der Standort Rohren über keine großen Transportkapazitäten für Personal verfügt, ist dies eine sinnvolle Ergänzung zur Erhöhung und Verbesserung der Erreichungsgrade.

### 7.2.3 Personal

Der Personalbestand der Feuerwehr Monschau ist als gut zu bezeichnen. Bei Freiwilligen Feuerwehren geht man bei der Ermittlung der notwendigen Personalstärke von einem **Personalausfallfaktor<sup>45</sup> von 4 in der Nacht** und von einem **Personalausfallfaktor von 6 zur Tageszeit** aus. Das bedeutet, dass zur Besetzung



der notwendigen Funktionen (9 Funktionen nach 8 Minuten und 22 Funktionen nach 13 Minuten) zur Nachtzeit die 4-fache Menge an Personal theoretisch zur Verfügung stehen müsste und am Tag die 6-fache Menge an Personal. Da die einzelnen Löschgruppen alleine keine entsprechende Personalstärke vorhalten, werden nach Alarm- und Ausrückeordnung entsprechend der Tages- und Nachtzeit mehrere Löschgruppen beim Alarmierungsstichwort „**Brand mit Menschenleben in Gefahr**“ (= „**kritischer Wohnungsbrand**“ bzw. „**kritischer Verkehrsunfall**“) alarmiert. Die theoretisch zur Verfügung stehende Personalstärke zeigt nachfolgende Tabelle:

Anhand der ermittelten Fahrstrecken innerhalb von vier Minuten, die den Ausrückebereichen der einzelnen Löschgruppen innerhalb der Hilfsfrist entsprechen, und den Personalausfallfaktoren kann für jeden Ortsteil festgestellt werden, welcher Erreichungsgrad erzielt wird. Hierzu wird in der nachfolgenden Tabelle für jeden Ortsteil angegeben, welche Löschgruppen innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten mit welcher theoretisch zur Verfügung stehenden Mannschaftsstärke den Einsatzort erreichen können (Stärke innerhalb von 8 Minuten). Weiter wird angegeben, welche Löschgruppen innerhalb der Hilfsfrist von 13 Minuten, ebenfalls mit der theoretisch zur Verfügung stehenden Mannschaftsstärke, am schnellsten den Einsatzort erreichen (Stärke innerhalb von 13 Minuten). Teilt man nun die theoretisch zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte durch die Personalausfallfaktoren für Nacht (Faktor 4) und Tag (Faktor 6), erhält man die tatsächlich zu erwartende Personalstärke am Einsatzort. Der **Erreichungsgrad** im einzelnen Ortsteil ist nunmehr der Quotient aus der tatsächlichen Personalstärke und der planerischen Personalstärke, **Gleichung 3**.

### Gl. 3:

$$E(\text{Ortsteil}) = \text{Personalstärke (Anzahl Funktionen)} / \text{Funktionsstärke}_{\text{th}} \times 100 \quad [\text{in \%}]$$

**Tabelle 18:** Nachtalarm (Freizeitalarmierung) mit Personalangaben aus **Tab. 10**

Einsatzort:	Stärke (8 Min.)	Stärke (13 Min.)	Faktor 4 (9 Funktionen)	Faktor 4 (22 Funktionen)
Konzen - Imgenbroich	46	46	11,5	
Mützenich		29		



Altstadt		35		
<b>Summe:</b>		<b>110</b>		<b>28</b>
Tatsächliche Personalstärke			11,5	28
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>100%</b>	<b>100%</b>
<b>Einsatzort:</b>	<b>Stärke</b> (8 Min.)	<b>Stärke</b> (13 Min.)	<b>Faktor 4</b> (9 Funktionen)	<b>Faktor 4</b> (22 Funktionen)
Konzen-Imgenbr.	46	46	11,5	
Rohren		30		
Altstadt		35		
<b>Summe:</b>		<b>111</b>		<b>28</b>
Tatsächliche Personalstärke			11,5	28
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>100%</b>	<b>100%</b>
<b>Rohren</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>7,5</b>	
Höfen		33		
Konzen-Imgenbr.		46		
<b>Summe:</b>		<b>109</b>		<b>27</b>
Tatsächliche Personalstärke			7,5	27
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>83,33%</b>	<b>100%</b>
<b>Höfen</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>8,3</b>	
Rohren		30		
Altstadt		35		
<b>Summe:</b>		<b>98</b>		<b>25</b>
Tatsächliche Personalstärke			8,3	25
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>91,67%</b>	<b>100%</b>
<b>Höfen</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>8,25</b>	
Rohren		30		
Kalterherberg		32		
<b>Summe</b>		<b>95</b>		<b>24</b>
Tatsächliche Personalstärke			8,3	24
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>91,67%</b>	<b>100%</b>
<b>Kalterherberg</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>8</b>	
Höfen		33		
Altstadt		35		
<b>Summe</b>		<b>100</b>		<b>25</b>
Tatsächliche Personalstärke			8,0	25
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>88,89%</b>	<b>100%</b>
<b>Kalterherberg</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>8</b>	



Mützenich		29		
Höfen		33		
<b>Summe</b>		<b>94</b>		<b>24</b>
<b>Tatsächliche Personalstärke</b>			<b>8,0</b>	<b>24</b>
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>88,89%</b>	<b>100%</b>
<b>Mützenich</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>7,25</b>	
Kalterherberg		32		
Altstadt		35		
<b>Summe:</b>		<b>96</b>		<b>24</b>
<b>Tatsächliche Personalstärke</b>			<b>7,3</b>	<b>24</b>
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>80,56%</b>	<b>100%</b>
<b>Altstadt</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>8,75</b>	
Höfen		33		
Konzen-Imgenbr.		46		
<b>Summe:</b>		<b>114</b>		<b>29</b>
<b>Tatsächliche Personalstärke</b>			<b>8,8</b>	<b>29</b>
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>97,22%</b>	<b>100%</b>

### Erläuterung zum Nachalarm:

Anhand **Tabelle 18** ist festzustellen, dass die Verfügbarkeit von notwendige Feuerwehrpersonal zur Nachtzeit oder in der Freizeitalarmierung innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten und der Hilfsfrist von 13 Minuten zu 100% erreicht wird. Die notwendige Personalstärke von mindestens 9 Funktionen innerhalb von 8 Minuten und mindestens 22 Funktionen innerhalb von 13 Minuten wird erreicht.

**Tabelle 19:** Tagesalarm (Arbeitszeitalarmierung) mit Personalangaben aus **Tab. 10**

<b>Einsatzort:</b>	<b>Stärke (8 Min.)</b>	<b>Stärke (13 Min.)</b>	<b>Faktor 6 (9 Funktionen)</b>	<b>Faktor 6 (22 Funktionen)</b>
<b>Konzen - Imgenbroich</b>	<b>46</b>	<b>46</b>	<b>7,7</b>	
Mützenich		29		
Altstadt		35		
Rohren		30		
<b>Summe:</b>		<b>140</b>		<b>23</b>



Tatsächliche Personalstärke			7,7	23
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>85,2%</b>	<b>100%</b>
Rohren	30	30	5,0	
Höfen		33		
Konzen-Imgenbr.		46		
Altstadt		35		
Summe:		144		24
Tatsächliche Personalstärke			5,0	24
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>55,56%</b>	<b>100%</b>
Höfen	33	33	5,5	
Rohren		30		
Altstadt		35		
Kalterherberg		32		
Summe:		130		22
Tatsächliche Personalstärke			5,5	22
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>61,11%</b>	<b>98%</b>
Kalterherberg	32	32	5,3	
Höfen		33		
Altstadt		35		
Mützenich		29		
Summe		129		22
Tatsächliche Personalstärke			5,3	22
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>59,26%</b>	<b>97,7%</b>
Mützenich	29	29	4,8	
Kalterherberg		32		
Altstadt		35		
Konzen-Imgenbr.		46		
Summe:		142		24
Tatsächliche Personalstärke			4,8	24
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>53,70%</b>	<b>100%</b>
Altstadt	35	35	5,833333333	
Höfen		33		
Konzen-Imgenbr.		46		
Summe:		114		19
Tatsächliche Personalstärke			5,8	19
<b>Erreichungsgrad</b>			<b>64,81%</b>	<b>86,4%</b>

Erläuterung zum Tagesalarm:



Anhand der **Tabelle 19** ist festzustellen, dass die Verfügbarkeit von notwendigem Feuerwehrpersonal zur Tageszeit innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten in Teilbereichen nicht ausreichend ist. Tagsüber sind hiervon die Altstadt, Rohren, Höfen, Kalterherberg und Mützenich betroffen.

Die notwendige Personalstärke von 22 Funktionen innerhalb von 13 Minuten wird tagsüber in mehr als 86 % der Fälle erreicht.

Der **Erreichungsgrad E<sub>(gesamt)</sub>** für die gesamte Stadt Monschau lässt sich rechnerisch mit **Gleichung 4** ermitteln als die Summe der Einzelerreichungsgrade der einzelnen Ortsteile im Verhältnis zur Bevölkerungszahl des Ortsteils zur Gesamtbevölkerung.

#### Gl. 4:

$$E_{(gesamt)} = \sum (E_i \text{ (Ortsteil)} \times B_i \text{ (Ortsteil)} / B_{(gesamt)})$$

$E_{(gesamt)}$ : Erreichungsgrad für die Stadt Monschau

$E_i \text{ (Ortsteil)}$ : Erreichungsgrad im einzelnen Ortsteil

$B_{(gesamt)}$ : Bevölkerung der Stadt Monschau (**11.885 Einwohner**)

$B_i \text{ (Ortsteil)}$ : Bevölkerungszahl im jeweiligen Ortsteil

Für den **ungünstigsten Fall der Tagesalarmierung** ergeben sich für die einzelnen Ortsteile und damit in der Summe für die Stadt Monschau folgende Werte (**Tabelle 20**).

Ort:	Bevölkerung:	E <sub>i</sub> (Ort)	E <sub>i</sub> (Ort):
Konzen	2231	85,19%	15,99%
Imgenbroich	1859	85,19%	13,32%
Rohren	668	55,56%	3,12%
Altstadt	1499	64,81%	8,17%
Höfen	1716	61,11%	8,82%
Kalterherberg	1984	59,26%	9,89%
Mützenich	1928	53,70%	8,71%
<b>Summe:</b>	11885		<b>68,04%</b>

**Tab. 20:** Erreichungsgerade pro Ortsteil, und Stadtgebiet gesamt Tag:

Für den günstigeren Fall der Nachalarmierung ergeben sich für die einzelnen Ortsteile und damit in der Summe für die Stadt Monschau folgende Werte (**Tabelle 21**).

Ort:	Bevölkerung:	E(Ort)	E <sub>i</sub> (Ort):
------	--------------	--------	-----------------------



Konzen	2231	100,00%	18,77%
Imgenbroich	1859	100,00%	15,64%
Rohren	668	83,33%	4,68%
Altstadt	1499	97,22%	12,26%
Höfen	1716	91,67%	13,24%
Kalterherberg	1984	88,89%	14,84%
Mützenich	1928	80,56%	13,07%
<b>Summe:</b>	11885		<b>92,50%</b>

**Tab. 21:** Erreichungsgerade pro Ortsteil, und Stadtgebiet gesamt Freizeit:

Der **Erreichungsgrad** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summen der **Tabelle 20** und **Tabelle 21** zu  $E_{\text{(gesamt)}} = 80,27\%^2$ .

Der **ermittelte Erreichungsgrad** stellt daher eine rechnerische und abstrakte Berechnung dar, die der Überprüfung bedarf. Zur Überprüfung der in diesem Brandschutzbedarfsplan gemachten Aussagen ist deshalb ein Berichtswesen entsprechend den Empfehlungen des Verbandes der Feuerwehren NRW einzuführen. Hiermit können Mängel in den Annahmen zu den Hilfsfristen, der Funktionsstärken, des Erreichungsgrades sowie der Qualität des Personals aufgezeigt und abgestellt werden. Hierzu liegt der Leitung der Feuerwehr eine „Controlling-Software“ vor. Ziel ist es, den rechnerisch ermittelten Wert für den Erreichungsgrad faktisch durch ein Controlling zu bestätigen. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden die Erreichungsgerade anhand der Einsatzberichte kontrolliert und konnten mit >80% bestätigt werden. In diesem vorgelegten Papier wird empfohlen einen Erreichungsgrad von mindestens 80 % für kritische Einsätze festzuschreiben.

Die Festlegung eines **Erreichungsgrades von mindestens 80 %** für kritische Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Monschau bedarf der Bestätigung durch den Rat der Stadt Monschau.

<sup>2</sup> Lässt man die hauptamtlichen verbeamteten Feuerwehrkräfte mit in die Berechnung des Erreichungsgerades einfließen, so ergibt sich bei einem Anwesenheitsfaktor von einem Drittel (1/3), der **Erreichungsgrad von >88%**. Bei der Berechnung wurde die 24stündige Abwesenheit und 48stündige Anwesenheit am Wohnort betrachtet. Hier aber nochmals der Hinweis, dass diese Berechnungsmethode so nicht ordnungskonform ist, vgl. VOFF NRW.



### 7.3 Maßnahmen und Berichtswesen

Zur Sicherstellung einer weiterhin leistungsfähigen Feuerwehr innerhalb der Stadt Monschau ist die Umsetzung der in diesem Brandschutzbedarfsplan vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig.

Zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Feuerwehrleuten an den einzelnen Standorten, werden für alle Feuerkräfte funktionsfähige Funkmeldeempfänger beschafft (100 % - Versorgung). Auch ist es mittlerweile möglich, die modernen Meldeempfänger so zu programmieren, dass der Feuerwehrangehörige am Arbeitsort und nach Feierabend am Wohnort mit Einsätze fährt. Auch dies könnte die Tagesverfügbarkeit verbessern.

Von Seiten der Feuerwehr wurden mehrere Maßnahmen durchgeführt, um neue Mitglieder für die Feuerwehr zu gewinnen. Mit einer Werbeflyer-Aktion kann man an die Haushalte im Stadtgebiet herangetreten, um gezielt Mitglieder zu werben. Auch Jugendliche und junge Erwachsene wurden und werden gezielt angesprochen, um diese für das Ehrenamt Feuerwehr zu motivieren. Auch um die Tagesverfügbarkeit zu verbessern, sollte bei zukünftigen Einstellungen im städtischen Verwaltungsbereich darauf geachtet werden, dass Bewerber mit Feuerwehrzugehörigkeit bevorzugt eingestellt werden. Vielleicht kann man auch innerhalb der Verwaltung Werbung für die Mitgliedschaft in der Feuerwehr machen.

Die Brandschutzerziehung beginnt bereits im Kindergarten. So wird durch die Feuerwehr Brandschutzerziehung vom Kindergarten über die Grundschule bis hin zur weiterführenden Schule durchgeführt.

Es ist zu verhindern, dass Feuerwehrstandorte im Stadtgebiet geschlossen werden, die Hilfsfristen könnten nicht mehr eingehalten werden und das festzulegende Schutzziel könnte nicht mehr erreicht werden.

Aktive Mitglieder muss man versuchen in der Feuerwehr zu halten. So kann man den Feuerwehrmitgliedern weiterhin anbieten kostenfrei die Schwimmhalle Monschau zu nutzen. Auch sollte die Satzung, welche die Aufwandsentschädigung der Führungskräfte regelt, an die heutige Zeit angepasst werden. Andere Kommunen fördern das Ehrenamt Feuerwehr mit einer Zusatzversorgung „Rente“. Vielleicht wäre so ein Modell auf für die Feuerwehr Monschau denkbar.

Der Ausbildungsstand der Feuerwehr ist im Allgemeinen gut und auf hohem Niveau. Jedoch muss auch hier eine stetige Weiterentwicklung erfolgen. Führungskräfte



müssen unter anderem weiter qualifiziert und motiviert werden, höhere Führungsaufgaben wahrzunehmen. Feuerwehrkräfte der Mannschaftdienstgrade sollen natürlich auch gefördert werden. Hier muss zukünftig weiterhin auf die Ausbildung der Kräfte in Feuerlöschübungsanlagen geachtet werden. Die Ausbildung hier ist kostenintensiv. Trotzdem muss die Feuerwehrkraft zukünftig für den Brandeinsatz stetig qualifiziert werden.

Es ist an die Arbeitgeber zu appellieren, die bei ihnen beschäftigten Feuerwehrleute für Übung, Ausbildung und insbesondere Einsätze freizustellen.

November 2020

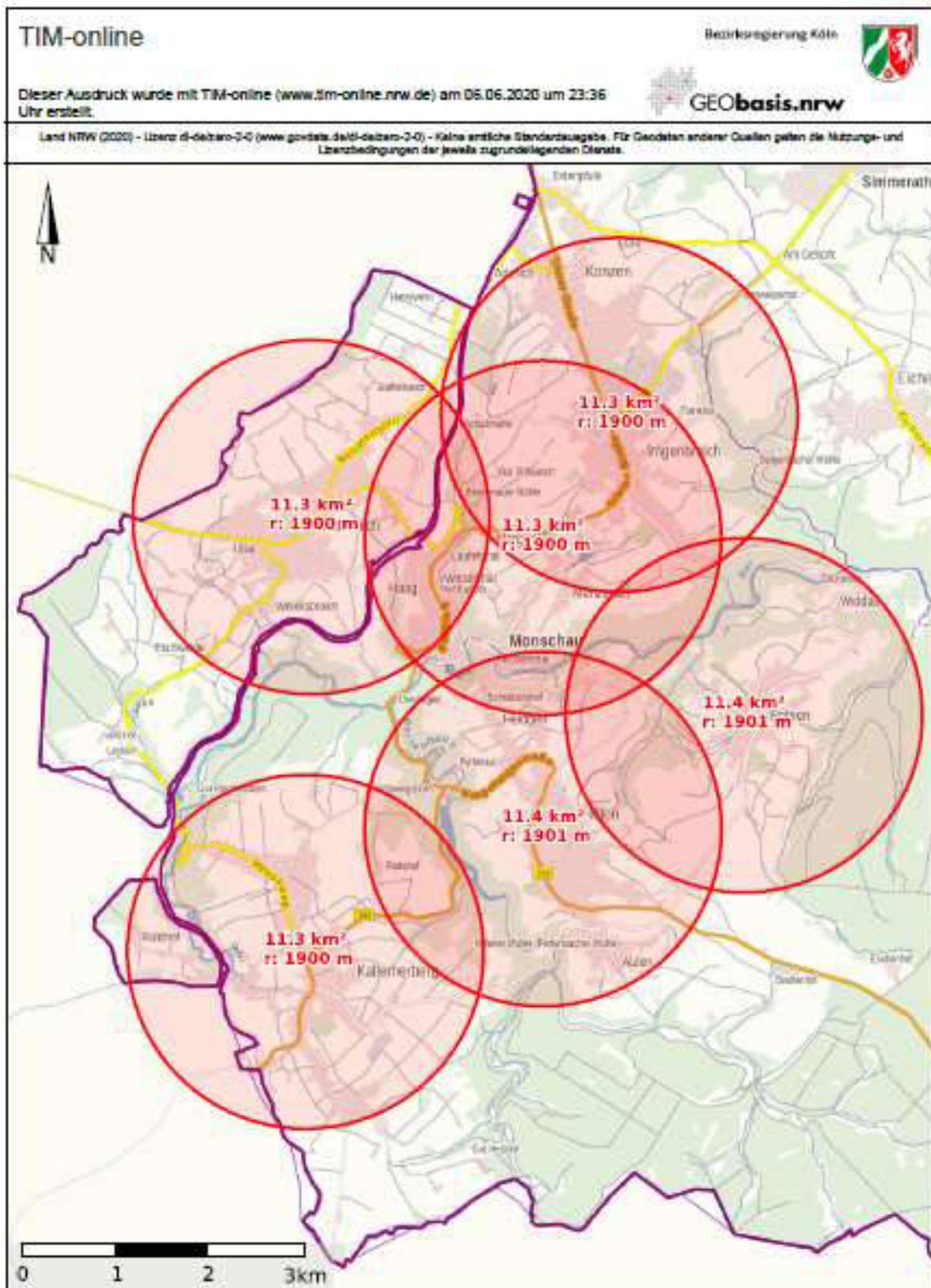
Falk Claßen

(Leiter der Feuerwehr Monschau)

## Anlagen



## Anlage 1:



**Grafik 3:** Alarmfahrtradien der jeweiligen Feuerweereinheiten



<sup>1</sup> § 3 BHKG Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

<sup>2</sup> § 1 BHKG Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten.

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

<sup>3</sup> Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002; „Grundlagen zu der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln“

<sup>4</sup> § 3 BHKG Aufgaben der Gemeinden

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

<sup>5</sup> Berechnungsgrundlage Landesdatenbank NRW; <https://www.landesdatenbank.nrw.de>; Datum 14.11.2020

<sup>6</sup> Quelle: <https://www.monschau.de/de/fuer-buerger/daten-und-fakten/>; Datum: 14.11.2020

<sup>7</sup> Berechnungsgrundlage Landesdatenbank NRW; <https://www.landesdatenbank.nrw.de>; Datum 14.11.2020

<sup>8</sup> Straßennetzangaben aus dem Tiefbauinformationssystem tifosy, August 2013

<sup>9</sup> Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am 30.6.2011, Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 17.07.2012

<sup>10</sup> Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank; <http://gestis.itrust.de>

<sup>11</sup> § 26 BHKG Brandverhütungsschau

<sup>12</sup> Studie: Shell Lkw-Studie Fakten, Trends und Perspektiven im Straßengüterverkehr bis 2030, Hamburg/Berlin, April 2010

<sup>13</sup> Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002; „Grundlagen zur der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln“

<sup>14</sup> Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes; Risikoeinschätzung Lithium-Ionen Speichermedien (2018-01); 23.05.2018

<sup>15</sup> Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank; <http://gestis.itrust.de>

<sup>16</sup> Druckstöße in Trinkwasserleitungen werden beschrieben in „Die Auswirkungen des Wasserdruckes“, 2. Auflage März 2014, ISBN 978-3-00-045081-5

<sup>17</sup> Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002; „Grundlagen zu der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln“



<sup>18</sup> In der Mitte der 70er Jahre durchgeführte Studie der Firma Porsche. Auswertung der Daten von 65 Brandopfern in Deutschland und einer Studie aus England. Ergebnis war u.a., dass durch eine Verkürzung der Eintreffzeit um 1 Minute 5,3% der Brandtoten gerettet werden konnten. Man analysiert ferner Möglichkeiten zur Verkürzung der Eingriffzeiten, u.a. auch im Fahrzeug- Ausstattungs- und Kommunikationsbereich.

<sup>19</sup> §54 (1) BHKG Unterrichts- und Weisungsrechte

<sup>20</sup> Der Zugtrupp ist in der FwDV 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Stand: Februar 2008) und in der FwDV 100 (Führung und Leitung im Einsatz, Ausgabe: März 1999) genannt. In der Feuerwehr Monschau wird dieser Zugtrupp mit dem Kommandowagen realisiert. Er ist im Wechsel mit einer Führungskraft besetzt, die die Qualifikation Verbandsführer (F/B V) besitzt. Der Kommandowagen ist direkt der diensthabenden Führungskraft zugeordnet. Der Kommandowagen wird vom jeweiligen Aufenthaltsort der Führungskraft aus eingesetzt. Das weitete Personal rückt mit der ersten und zweiten Gruppe an.

<sup>21</sup> Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002; „Grundlagen zu der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln“

<sup>22</sup> Zwingend erforderlich nach FwDV 7 (Atemschutz) und DGUV Vorschrift 49 (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr)

<sup>23</sup> Der Zugtrupp ist in der FwDV 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Stand: Februar 2008) und in der FwDV 100 (Führung und Leitung im Einsatz, Ausgabe: März 1999) genannt. In der Feuerwehr Monschau wird dieser Zugtrupp mit dem Kommandowagen realisiert. Er ist im Wechsel mit einer Führungskraft besetzt, die die Qualifikation Verbandsführer (F/B V) besitzt. Der Kommandowagen ist direkt der diensthabenden Führungskraft zugeordnet. Der Kommandowagen wird vom jeweiligen Aufenthaltsort der Führungskraft aus eingesetzt. Das weitete Personal rückt mit der ersten und zweiten Gruppe an.

<sup>24</sup> „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr – Grundsätze und Arbeitsanleitungen“; VdF NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Ausgabe 2014;  
[https://www.vdf-nrw.de/uploads/media/Brandschutzbedarfsplanung\\_01.pdf](https://www.vdf-nrw.de/uploads/media/Brandschutzbedarfsplanung_01.pdf)

<sup>25</sup> Urteil des OVG Düsseldorf vom 22.10.1999

<sup>26</sup> Arbeitsgruppenbericht „Hilfsfrist“ des Länderausschusses Rettungswesen 08/1997

<sup>27</sup> AGBF Bund – Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten 09/1998

<sup>28</sup> R. Fische, Der Feuerwehrmann, Heft 12/2002 – Brandschutzbedarfsplan Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung

<sup>29</sup> Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 – AZ 022.001.002; „Grundlagen zur der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im RP Köln“

<sup>30</sup> Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 01/2001 (V 6.0)

<sup>31</sup> Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr; Arbeitskreis „Feuerwehr in der Zukunft“, Ausgabe 1997/1999, Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

<sup>32</sup> Die **GI. 2** beruht auf der Grundlage einer Gitternetzartigen Straßennetzes. Der am weitesten entfernt liegende Punkt ist durch die Bedingung definiert, dass der Weg in Richtung x-Achse gleich dem Weg in Richtung y-Achse ist. Die Berechnungsgleichung hier ist:  $r_A^2 = s_x^2 + s_y^2$

<sup>33</sup> Der Löschzug Altstadt ist interimistisch wegen der Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Altstadt auf dem Bauhofgelände, Hargardgasse 3 untergebracht.



<sup>34</sup> Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage § 3 DGUV Vorschrift A1 und § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)

<sup>35</sup> TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren, Ausgabe: Januar 2019

<sup>36</sup> DGUV Vorschrift 49 – Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehr (§ 12 Bauliche Anlagen)

<sup>37</sup> HuPF = Abkürzung für "Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschiebekleidung")

<sup>38</sup> VOF NRW § 9 Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und Eintritt in die Ehrenabteilung, § 24 Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr (VOFF NRW vom 09.05.2017)

<sup>39</sup> § 5 VOFF - Mitwirkung in anderen Organisationen

<sup>40</sup> FwDV 2 - Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Stand: Januar 2012

<sup>41</sup> Feuerschutzkonzept in der 5. Fortschreibung vom 22.06.2017, Anlage 1 des Feuerschutzkonzept, **CBRN-Konzept**, Stand: März 2017

<sup>42</sup> Die Einsatzleitung ist ein Führungsgebilde der Städtereion, welche in Großschadenereignissen unter Führung des Kreisbrandmeisters (KBM) zusammentritt und die örtliche Einsatzleitung bei ihren Maßnahme unterstützt.

<sup>43</sup> Diskrepanz, Begriff der Mathematik: „Abweichung eines mathematischen Objekts vom Idealzustand“, **Ziel: D = Ist – Soll und D >= 0 !**

<sup>44</sup> Feuerschutzkonzept in der 5. Fortschreibung vom 22.06.2017, Aufgaben der Gemein den : Zitat: „1. Grundschatz in eigener Zuständigkeit sicherstellen: Wie einleitend bereits ausgeführt, ist der Grundschatz durch jede einzelne Kommune zu definieren und sicherzustellen. Damit die Maßnahmen, für die die StädteRegion Aachen zuständig ist, lückenlos auf die Vorhaltungen der Kommunen passen, wurden in diesen Einzelbereichen Mindestanforderungen definiert. Werden diese Mindeststandards unterschritten, liegen die möglichen Auswirkungen in der Verantwortung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.“

<sup>45</sup> Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen , Stand 01/2001 (V 6.0)

**2020/043**

Beschlussvorlage  
 II.1 - Ordnung -  
 Oliver Krings



Stadt Monschau

## Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Monschau wählt \_\_\_\_\_ zur  
 Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Monschau.

**Sachverhalt**

Am 13.12.2020 endet die Amtszeit der bisherigen Schiedsperson Manfred Huppertz, so dass nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) eine neue Schiedsperson zu wählen ist.

Nach § 3 SchAG NRW wählt der Rat der Gemeinde/Stadt die Schiedsperson sowie stellv. Schiedsperson für die Dauer von fünf Jahren.

Eignungsvoraussetzungen für das Schiedsamt sind:

- \* Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- \* Schiedsperson kann nicht sein, wer
  1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. unter Betreuung steht.
- \* Schiedsperson soll nicht sein, wer
  1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
  3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- \* Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bewerbungsfrist für die ordnungsgemäß bekanntgemachte Wahl zur Schiedsperson endet am 27.11.2020. Bisher liegt der Verwaltung eine Bewerbung um das Amt vor. Bewerber ist der auch bisher als Schiedsperson tätige Herr Manfred Huppertz, Hohestraße 26 in Monschau-Konzen. Eine abschließende Bewerber-Übersicht wird als Ergänzungsvorlage vor der Sitzung nachgereicht.

Die Wahl der Schiedsperson muss durch die Direktorin des Amtsgerichtes Monschau bestätigt werden (§ 4 SchAG NRW).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Aus der Wahl der Schiedsperson ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Die Stadt trägt die Sachkosten für das Amt der Schiedsperson. Hierfür ist im Haushaltsplan 2020 ein Betrag von 500 € veranschlagt.

### **Anlage/n**

Keine